

Schweizerische Eidgenossenschaft
Eidgenössisches Departement des Inneren EDI

Bereich.Recht@bsv.admin.ch

Zürich, 18. März 2024

Vernehmlassung zum Bundesgesetz über Informationssysteme in den Sozialversicherungen (BISS)

Sehr geehrte Damen und Herren

Als eng mit der Ausgleichskasse Züricher Arbeitgeber (AZA) verbundener Verband nehmen wir in rubrizierter Angelegenheit nachfolgend Stellung.

Die Vorlage hat zwei Teile: Zum ersten das neue Gesetz (BISS) und zum zweiten die Änderungen des übrigen Rechts, darunter vor allem Änderungen des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil der Sozialversicherungen (ATSG; SR 830.1).

Zusammenfassung

- Wir begrüssen die Intention des Bundesrats, rechtliche Rahmenbedingungen zu schaffen, welche eine digitale Kommunikation in den Sozialversicherungen ermöglichen (Art. 6, 7, 8 eBISS). Diese sollten jedoch für alle Sozialversicherungen einheitlich geregelt und daher im ATSG verankert werden.
- Die weiteren Artikel lehnen wir ab. Sie sind unnötig und schränken zu stark ein. Damit verhindern sie, dass neu entstehende Bedürfnisse umgesetzt werden können.
- Die Ausgestaltung der digitalen Kommunikation in den Sozialversicherungen als neues, eigenständiges Bundesgesetz ist unnötig und problematisch. Wir lehnen eine solche daher ab.

Allgemeine Ausführungen

Gerne erläutern wir unsere Überlegungen hierzu.

1 Digitale Kommunikation ist für eine zeitgemässe Abwicklung aller Sozialversicherungen nötig

Bei der Entwicklung und Einführung von neuen Informationssystemen im Rahmen der Digitalisierung ist gleichzeitig zu prüfen, ob bis anhin verlangte Informationen noch zwingend notwendig sind. Allfällig neu verlangte Informationen und Daten sollen ebenfalls auf die absolute Notwendigkeit überprüft werden und eine Regulierungs- und Kostenfolge Abschätzung muss dazu zwingend vorgenommen werden.

Wir sprechen uns für schlanke Leistungen des Staates aus, aber auch für eine moderne Leistungserbringung. Die Sozialversicherungen betreffen alle Menschen und alle Firmen in der Schweiz.

Die Ambition der Durchführungsstellen der Sozialversicherungen ist es, deren Abwicklung für Versicherte und weitere involvierte Akteure möglichst einfach, zeitgemäss und kundenfreundlich zu gestalten. Es ist deshalb eine wichtige Zielsetzung, dass Bevölkerung und Unternehmen mit ihren Versicherungspartnern elektronisch kommunizieren und Informationen austauschen können.

- Bevölkerung und Unternehmen sollen aber nicht nur mit den Durchführungsstellen der 1. Säule, sondern **mit allen Sozialversicherungspartnern** (Krankenkasse, Arbeitslosenversicherung, Unfallversicherung, Ausgleichskasse, IV-Stelle, Familienausgleichskasse, EL-Stelle) elektronisch kommunizieren können. Mit Ausnahme der beruflichen Vorsorge und der Sozialhilfe richtet sich das Verfahrensrecht der übrigen zehn Sozialversicherungszweige nach dem ATSG (SR 830.1). Genau dort liegt aber das heutige Hindernis für eine elektronische Kommunikation. Das Bundesgesetz wurde im Jahr 2000 geschaffen und basiert noch auf der Idee, dass z.B. der Informationsaustausch, die Zustellung von Entscheiden und die Wahrung von Fristen über den Papierweg erfolgen muss. Eine umfassende und gesamtheitliche Anpassung der bundesgesetzlichen Rahmenbedingungen und ein **einheitliches und digitales Verfahrensrecht in allen Sozialversicherungen** ist daher erforderlich.
- Wir unterstützen, dass eine elektronische Kommunikation möglich ist. Die Kommunikationsform soll aber den Bürgerinnen und Bürgern nicht durch den Staat und seine Organe aufgezwungen werden. Vielmehr soll die elektronische Kommunikation für die Bevölkerung im Sinne von „**digital first**“ **eine Option** darstellen. Eine Pflicht zur elektronischen Kommunikation („digital only“) für alle Bürgerinnen und Bürgern lehnen wir ab.
- Für unseren Verband sind zudem die **Grundsätze der Subsidiarität und des Föderalismus** wichtig. Wir vertrauen darauf, dass Akteure bei den Sozialversicherungen in der Lage sind, zeitgemässe Formen der elektronischen Kommunikation effizient anzubieten. Den zentralstaatlichen Ansatz der Vorlage BISS lehnen wir ab. Die inhaltlichen Eckwerte der Sozialversicherungen werden national durch das Bundesparlament in einem Bundesgesetz festgelegt, die Umsetzung hingegen erfolgt bei allen Sozialversicherungen **dezentral**. Dieses System hat sich in der Vergangenheit bewährt.

Die Durchführungsstellen haben in Bereichen, wo dies heute bereits möglich ist, digitale Kommunikationskanäle geschaffen. Diesbezüglich begrüssen wir die Intention der Gesetzesvorlage, im Sinne der Art. 6, 7 und 8 eBISS entsprechende Möglichkeiten zu schaffen. Wir sind jedoch der Ansicht, dass sich diese Artikel **sehr gut in das ATSG integrieren**

lassen. Gemäss der Vorlage muss das ATSG unabhängig davon angepasst werden – es entsteht also kein zusätzlicher Aufwand.

Die Regelung im ATSG hat zudem den Vorteil, dass diese Möglichkeiten für alle Sozialversicherungen einheitlich geschaffen werden und sich nicht nur auf die 1. Säule beschränken. Dies würde zudem auch der Forderung des Gesetzgebers entsprechen¹.

Im Sommer 2023 haben die Fachverbände der Durchführungsstellen den Bundesbehörden einen konkreten Vorschlag für eine ATSG-Revision (eATSG) zugestellt (die Dokumente sind auf der Webseite der VVAK abgelegt, <https://www.vvak.ch/Positionspapiere>, *eATSG Normtexte und Factsheet*). Der Vorschlag wurde durch den schweizweit anerkannten Verfahrensrechtler und Rechtsanwalt Prof. Dr. Ulrich Kieser sowie eine Datenschutz- und IT-Rechtsspezialistin erarbeitet. Die Grundlagen sind also vorhanden; eine ATSG-Revision ist somit zügig machbar.

2 Motionen 23.4041 und 23.4053: eATSG

Im Herbst 2023 wurden im Ständerat und im Nationalrat zwei gleichlautende Motionen eingereicht: 23.4041 und 23.4053 "Sozialversicherung. Umfassende und einheitliche Rechtsgrundlage für das elektronische Verfahren schaffen (eATSG)". Die mitunterzeichnenden Parlamentsmitglieder aus vier Parteien (FDP/Liberale, GLP, Mitte und SVP) fordern:

"Der Bundesrat wird beauftragt, eine Änderung des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG, SR 830.1) vorzulegen. Mit dieser Änderung soll für alle Sozialversicherungen eine umfassende und gesamtheitliche Rechtsgrundlage für das elektronische Verfahren (eATSG) geschaffen werden."

Am 18. Dezember 2023 hat der Ständerat die Motion 23.4041 mit 30 zu 11 Stimmen gutgeheissen. Der Nationalrat wird später entscheiden.

Wir fordern den Bundesrat daher auf, die Anpassung für ein eATSG anzupacken. Die Vorlage BISS macht dies im zweiten Teil ("Änderung anderer Erlasse") bereits in mehreren Bereichen. Diesen ATSG-Teil können wir im Grundsatz daher begrüssen, ohne aber zu den einzelnen Bestimmungen Position zu beziehen.

3 E-Sozialversicherungsplattform: MdA erlaubt bereits heute deren Umsetzung

Gemäss den Erläuterungen des EDI ist das „Herzstück“ der Gesetzesvorlage eine neu zu schaffende, elektronische Sozialversicherungsplattform (E-SOP). Diese soll zentral durch die Zentrale Ausgleichsstelle (ZAS) entwickelt und betrieben werden. Die Vorlage legt den Funktionsumfang im Detail fest. Diese Bestimmungen betreffen die Umsetzung auf Gesetzesebene. Unseres Erachtens ist es auf dieser Ebene aber ausreichend, die rechtlichen Rahmenbedingungen zu schaffen, welche eine digitale Kommunikation ermöglichen (Art 6, 7, 8). Die betreffenden Artikel 4 und 5 lehnen wir aus folgenden Gründen ersatzlos ab:

¹ Im Rahmen der Beratungen zur Gesetzesnovelle „Modernisierung der Aufsicht in der 1. Säule und Optimierung in der 2. Säule“ (19.080, MdA, BBI 2020 1ff.) war in beiden Räten der Wille zur elektronischen Kommunikation eindeutig erkennbar. Schon im Jahr 2022 entsprach es dem Wunsch beider Kammern, dass eine Regelung für **alle Sozialversicherungszweige** geschaffen wird. Der Bundesrat hat dem Parlament damals eine umfassende und gesamtheitliche Lösung in Aussicht gestellt.

- Die Spezifikation des Funktionsumfangs für ein IT-System in einem Gesetz ist äusserst unüblich und bringt erhebliche Nachteile mit sich. Gerade in der IT ändern sich Bedürfnisse und Möglichkeiten sehr rasch. Wenn der Funktionsumfang im Gesetz eines IT-Systems festgelegt wird, so braucht es für jede weitere Funktion eine Gesetzesanpassung. Dies ist **kompliziert, aufwändig und zeitraubend**.
- Mit der Modernisierung der Aufsicht (MdA) hat der Bundesrat per 1. Januar 2024 Bestimmungen in Kraft gesetzt, welche die Umsetzung eines solchen Informationssystems für die erste Säule erlauben.² **Es braucht für die Umsetzung daher keine zusätzlichen oder weiteren Normen.**
- Der Bericht postuliert, dass es zwingend eine einzige nationale Plattform braucht, um sämtliche digitalen Kommunikationsbedürfnisse effizient zu realisieren. Diese Erkenntnis erschliesst sich uns nicht. Vielmehr gibt es diverse Beispiele, wo genau dieser Anspruch (des Bundes) an ein zentrales, umfassendes Gesamtsystem der Hauptgrund dafür war, dass deren Umsetzung scheiterte.
- Der Bericht postuliert weiter, dass einzig die ZAS sinnvollerweise in der Lage sei, nationale Lösungen für die erste Säule zu entwickeln und zu betreiben. Dabei ignoriert der Bericht die Tatsache, dass die Durchführungsstellen der 1. Säule seit Jahren erfolgreich und effizient gemeinsame Lösungen entwickeln und betreiben. Sie haben dafür den Verein eAHV/IV gegründet, welcher als nationale Fachorganisation agiert und diese Leistungen verlässlich erbringt. Somit sind die **Durchführungsstellen bereits heute in der Lage, gemeinsame Lösungen in der ersten Säule einheitlich und effizient zu entwickeln und zu betreiben.**

4 Weitere Applikationen des Bundes: Redundante Regelungen sind unnötig

Die meisten Artikel des dritten Abschnitts der Gesetzesvorlage betreffen Applikationen, welche bereits seit längerem existieren. Für sie ist es nicht notwendig, neue Gesetzesartikel zu schaffen, denn sie sind bereits in anderen Gesetzen rechtlich ausreichend verankert. Dies besagt auch der erläuternde Bericht des EDI. Redundanzen in unterschiedlichen Gesetzen verkomplizieren unseres Erachtens jedoch die Situation, statt Klarheit zu schaffen. Wir regen daher an, auf die Schaffung von Redundanzen zu verzichten.

5 Politische Würdigung und Zusammenfassung

Die Durchführungsorgane der 1. Säule haben neben einem heute schon anspruchsvollen Multi-Milliarden-Massengeschäft in den letzten fünf Jahren alle Aufträge des Bundesgesetzgebers umgesetzt: Einführung Corona-Erwerbssersatz; Reform der Ergänzungsleistungen, Einführung Vaterschaftsurlaub, Einführung Überbrückungsleistungen von älteren Arbeitslosen, Einführung Betreuungsentschädigung für pflegende Angehörige, Reform der Invalidenversicherung "Weiterentwicklung der IV", Einführung Adoptionsentschädigung und Einführung AHV 21.

Alle diese Aufgaben konnten durch die dezentral organisierten Durchführungsstellen fristgerecht, fachgerecht, bürgerfreundlich und ohne Kostenexplosion bei der Durchführung umgesetzt werden. Für uns ist klar: **Das System der dezentralen Durchführung in der 1. Säule**

² Art. 71 Abs. 4bis AHVG: "Sie (die ZAS) kann auf Antrag und in Zusammenarbeit mit den Fachorganisationen der Durchführungsstellen [...] ein Informationssystem entwickeln und betreiben, das die Übermittlung von Daten durch die Versicherten an die Durchführungsstellen und den Austausch von Daten zwischen den Durchführungsstellen ermöglicht."

hat sich als sehr stabil und sehr flexibel erwiesen. Wir wollen dieses seit 76 Jahren sehr bewährte System stärken und nicht durch ein unnötiges Gesetz schwächen.

Aus Bericht und Vorlage ist eine eindeutige Tendenz des EDI zur „Zentralisierung durch Digitalisierung“ spürbar. Das neue Gesetz BISS enthält in 16 Artikeln (4, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 27) Kompetenzen für die ZAS und das BSV zur Entwicklung und zum Betrieb von Plattformen und Systemen für den elektronischen Datenaustausch und die elektronische Kommunikation. **Gemäss Art. 49a AHVG obliegt es aber der Durchführung, ICT zu betreiben, und nicht der Aufsichtsbehörde.** In keinem dieser 16 Artikel ist auch nur eine einzige Bestimmung enthalten, welche einen Einbezug der Durchführungsstellen der Berufsverbände und der Kantone verankert. Wir betrachten diese **Zentralisierungstendenzen auf Bundesebene** als ein grosses und unnötiges betriebliches Risiko für die Umsetzung der Sozialwerke. Die Durchführungsstellen haben langjährige praktische Erfahrung bei der Umsetzung von ICT-Projekten im Sozialversicherungsbereich und diese Systeme funktionieren auch bei hohen Belastungen zuverlässig.

Schon bei den Konsultationen der beiden Fachkommissionen SGK-S und SGK-N zu den Bestimmungen der AHVV äusserte das Parlament eine klare Botschaft:

Medienmitteilung SGK-S vom 13. Oktober 2023:

Die Kommission liess sich zu den Anpassungen der Verordnung über die AHV sowie weiterer Verordnungen konsultieren, mit denen die **"Vorlage zur Modernisierung der Aufsicht in der 1. Säule und Optimierung in der 2. Säule" umgesetzt** werden soll. Mit 7 zu 2 Stimmen bei 1 Enthaltung empfiehlt sie dem Bundesrat, dass die Zustimmung der Fachorganisationen der Durchführungsstellen notwendig sein soll, damit die Kosten von gesamtschweizerisch anwendbaren Informationssystemen durch den AHV-Ausgleichsfonds übernommen werden.

Medienmitteilung SGK-N vom 27. Oktober 2023:

Die Kommission liess sich zu den Anpassungen der Verordnung über die AHV sowie weiterer Verordnungen konsultieren, mit denen die **"Vorlage zur Modernisierung der Aufsicht in der 1. Säule und Optimierung in der 2. Säule" umgesetzt** werden soll. Wie ihre Schwesterkommission empfiehlt sie dem Bundesrat, dass gesamtschweizerisch anwendbare Informationssysteme nur nach Anhörung und Zustimmung der Durchführungsstellen durch den AHV-Ausgleichsfonds finanziert werden sollen.

Von diesem klaren politischen Willen zur "Anhörung und Zustimmung der Durchführungsstellen" ist in der Vorlage BISS kein einziges Wort enthalten. Damit ist der Grundstein für ein erhebliches Problem und unklaren Kompetenzen zwischen Aufsicht und Durchführung gelegt.

Fazit und Forderung

Gerade die Digitalisierung bietet eine grosse Chance, dass staatliche Dienstleistungen noch effizienter angeboten werden können. Technologisch bedeutet Digitalisierung nicht Zentralisierung, sondern ein medienbruchfreies Verwaltungsverfahren, das durch eine Teilrevision des ATSG einfacher und für alle betroffenen Sozialversicherungen einheitlich umgesetzt werden kann. Die **Vorlage BISS ist daher unnötig und schafft unnötig zentralistische Strukturen.**

BISS regelt primär das, was es heute schon gibt und ist eine "lex specialis" für einzelne Versicherungszweige. Es werden zudem unnötig neue Bundeskompetenzen unter fahrlässigem Ausschluss der Durchführungsverantwortlichen und zudem unnötige neue Finanzierungsverantwortungen für den AHV-Fonds geschaffen. Zusammenfassend zeigt sich, dass es kein neues Gesetz braucht, um die digitale Kommunikation in den Sozialversicherungen zu ermöglichen. "Wenn es nicht nötig ist, ein Gesetz zu machen, ist es nötig, kein Gesetz zu machen." (Charles de Montesquieu).

Wir lehnen den vorliegenden Entwurf zu einem neuen Gesetz BISS vollumfänglich ab und fordern den Bundesrat auf, eine umfassende und gesamtheitliche Rechtsgrundlage für alle Sozialversicherungen mit einer Teilrevision des ATSG (eATSG) zu schaffen.

6 Beurteilung der einzelnen Artikel

Wir nehmen nun zum ersten Teil der Vorlage Stellung. Zusammenfassend zeigt sich, dass das neue Gesetz BISS nicht nötig ist und deshalb kein neues Gesetz erlassen werden soll. Wir lehnen den ersten Teil vollumfänglich ab.

Dies aus folgenden sachlichen Gründen:

Erster Abschnitt: Gegenstand

Art. 1 und 2 (Gegenstand und Geltungsbereich):

Diese Artikel erübrigen sich, weil es kein zusätzliches neues Gesetz braucht.

Art. 3 (Definition der Durchführungsstellen):

Diese erfolgt heute schon in den jeweiligen Bundesgesetzen und ist deshalb unnötig.

Zweiter Abschnitt: Plattform

Art. 4 und 5 (Plattformen):

Wir lehnen die betreffenden Artikel 4 und 5 ersatzlos ab. Die Erfordernisse müssen für alle Versicherungszweige im ATSG verankert werden und nicht in einem BISS als „lex specialis“ gespiegelt sein.

Zudem hat der Bundesrat auf den 1. Januar 2024 eine neue Bestimmung in Art. 71 Abs. 4bis AHVG in Kraft gesetzt und damit bereits eine gesetzliche Grundlage für eine Plattform verankert (s. Punkt 3 in der allgemeinen Stellungnahme). Es besteht demnach bereits eine noch gar nie angewendete und aktuelle Norm für ein Informationssystem. Somit braucht es keine andere und neue Norm im BISS, bevor man das neue Recht noch nicht einmal umgesetzt hat.

Art. 6 bis 8 (Pflicht zur elektronischen Kommunikation):

Dies kann und muss im ATSG geregelt werden, betroffen ist nicht nur die 1. Säule (s. vorangehende Ausführungen in der allgemeinen Stellungnahme).

Dritter Abschnitt: Informationssysteme des Bundes.

Artikel 9 bis 12, 14, 16, 17, 20 und 22:

Diese Artikel betreffend Applikationen der ZAS umfassen Bestimmungen, die heute schon im Bundesrecht verankert und daher unnötig sind. Im erläuternden Bericht des EDI sind jeweils die heute schon vorhandenen Rechtsgrundlagen aufgelistet.

Art. 18 und 21:

Bei diesen beiden Informationssystemen handelt es sich um reine Durchführungsaufgaben, die heute schon von den Ausgleichskassen wahrgenommen werden. Die Bestimmung der

Selbständigkeit und der internationalen Versicherungsunterstellung sind beides Massengeschäfte, die standardisiert ablaufen. Soweit sinnvoll, kann dafür heute schon gestützt auf Art. 95 Abs. 3 AHVG eine sogenannte gemeinsame Anwendung geschaffen werden. Dafür braucht es keine neue Norm.

Art. 19 (Regress):

Regress ist eine reine Durchführungsaufgabe und kann aus Gründen der „Good Governance“ nicht von der Aufsichtsbehörde wahrgenommen werden.

Vierter Abschnitt: Datenschutz

Art. 25 betrifft den Datenschutz, der ebenfalls für alle Sozialversicherungen gilt und nicht in einem Sondergesetz BISS gesondert geregelt werden muss. Dafür sind das ATSG und die Datenschutzgesetzgebungen vorgesehen.

Fünfter Abschnitt: Finanzierung

Art. 26 bis 28: Da die oben genannten Bestimmungen entweder heute schon bestehen oder unnötig sind, können die neuen Ausgaben zu Lasten des AHV-Fonds eingespart werden.

Die neuen Finanzierungsnormen im BISS sind damit unnötig.

Insbesondere verweisen wir nochmals auf Art. 95 AHVG, der ebenfalls in einer neuen Form ab dem 1. Januar 2024 gilt. Dort ist die Finanzierung von gesamtschweizerisch anwendbaren Informationssystemen für die Durchführung heute schon verankert. Dass das EDI am 15. Dezember 2023 vorschlägt, ein neues Bundesgesetz zu schaffen, obwohl der Bundesrat neue und ausreichende Grundlagen auf den 1. Januar 2024 in Kraft gesetzt hat, können wir nicht verstehen.

Freundliche Grüsse
Arbeitgeber Zürich VZH



Hans Strittmatter
Geschäftsleiter

Basel, 25. Januar 2024

Bundesamt für Sozialversicherung BSV

Per Mail:

Bereich.Recht@bsv.admin.ch

Vernehmlassung zum Bundesgesetz über Informationssysteme in den Sozialversicherungen (BISS)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für Ihre Einladung vom 15. Dezember 2023 zur Vernehmlassung zu diesem Geschäft. Wir nehmen dazu als Gründerverband der Ausgleichskasse Arbeitgeber Basel AK 40 wie folgt Stellung und unterstützen die Position des Verbands der Verbandsausgleichskassen VVAK:

Wir begrüssen die Intention des Bundesrats, rechtliche Rahmenbedingungen zu schaffen, welche eine digitale Kommunikation in den Sozialversicherungen ermöglichen (Art. 6, 7, 8 eBISS). Diese sollten jedoch für alle Sozialversicherungen einheitlich geregelt und daher im ATSG verankert werden. Die weiteren Artikel lehnen wir ab. Die Ausgestaltung der digitalen Kommunikation in den Sozialversicherungen als neues, eigenständiges Bundesgesetz lehnen wir ebenso ab.

Digitale Kommunikation ist für eine zeitgemässe Abwicklung aller Sozialversicherungen nötig. Die Ambition der Durchführungsstellen der Sozialversicherungen ist es, deren Abwicklung für Versicherte und weitere involvierte Akteure möglichst einfach, zeitgemäss und kundenfreundlich zu gestalten. Bevölkerung und Unternehmen sollen aber nicht nur mit den Durchführungsstellen der 1. Säule, sondern mit allen Sozialversicherungspartnern (Krankenkasse, Arbeitslosenversicherung, Unfallversicherung, Ausgleichskasse, IV-Stelle, Familienausgleichskasse, EL-Stelle) elektronisch kommunizieren können. Mit Ausnahme der beruflichen Vorsorge und der Sozialhilfe richtet sich das Verfahrensrecht der übrigen zehn Sozialversicherungszweige nach dem ATSG (SR 830.1). Genau dort liegt aber das heutige Hindernis für eine elektronische Kommunikation. Das Bundesgesetz wurde im Jahr 2000 geschaffen und basiert noch auf der Idee, dass z.B. der Informationsaustausch, die Zustellung von Entscheiden und die Wahrung von Fristen über den Papierweg erfolgen muss. Eine umfassende und gesamtheitliche Anpassung der bundesgesetzlichen Rahmenbedingungen und ein einheitliches und digitales Verfahrensrecht in allen Sozialversicherungen ist daher erforderlich.

Für unseren Verband sind die Grundsätze der Subsidiarität und des Föderalismus wichtig. Wir vertrauen darauf, dass Akteure bei den Sozialversicherungen – unter anderem die AK 40, deren Gründerverband wir sind - in der Lage sind, zeitgemässe Formen der elektronischen Kommunikation effizient anzubieten. Den zentralstaatlichen Ansatz der Vorlage BISS lehnen wir ab. Die inhaltlichen Eckwerte der Sozialversicherungen werden national durch das Bundesparlament in ei-

nem Bundesgesetz festgelegt, die Umsetzung hingegen erfolgt bei allen Sozialversicherungen dezentral. Dieses System hat sich in der Vergangenheit bewährt.

Die Durchführungsstellen haben in Bereichen, wo dies heute bereits möglich ist, digitale Kommunikationskanäle geschaffen. Diesbezüglich begrüßen wir die Intention der Gesetzesvorlage, im Sinne der Art. 6, 7 und 8 eBISS entsprechende Möglichkeiten zu schaffen. Wir sind jedoch der Ansicht, dass sich diese Artikel sehr gut in das ATSG integrieren lassen. Die Regelung im ATSG hat zudem den Vorteil, dass diese Möglichkeiten für alle Sozialversicherungen einheitlich geschaffen werden und sich nicht nur auf die 1. Säule beschränken. Dies würde zudem auch der Forderung des Gesetzgebers entsprechen.

Im Sommer 2023 haben die Fachverbände der Durchführungsstellen den Bundesbehörden einen konkreten Vorschlag für eine ATSG-Revision (eATSG) zugestellt. Der Vorschlag wurde durch Prof. Dr. Ulrich Kieser sowie eine Datenschutz- und IT-Rechtsspezialistin erarbeitet. Im Herbst 2023 wurden zudem im Ständerat und im Nationalrat zwei gleichlautende Motionen eingereicht: 23.4041 und 23.4053 «Sozialversicherung. Umfassende und einheitliche Rechtsgrundlage für das elektronische Verfahren schaffen (eATSG)». Der Ständerat hat dieser bereits deutlich zugestimmt. Wir fordern den Bundesrat daher auf, die Anpassung für ein eATSG anzupacken.

E-Sozialversicherungsplattform: MdA erlaubt bereits heute deren Umsetzung

Gemäss den Erläuterungen des EDI ist das «Herzstück» der Gesetzesvorlage eine neu zu schaffende, elektronische Sozialversicherungsplattform (E-SOP). Diese soll zentral durch die Zentrale Ausgleichsstelle (ZAS) entwickelt und betrieben werden. Die Vorlage legt den Funktionsumfang im Detail fest. Diese Bestimmungen betreffen die Umsetzung auf Gesetzesesebene. Unseres Erachtens ist es auf dieser Ebene aber ausreichend, die rechtlichen Rahmenbedingungen zu schaffen, welche eine digitale Kommunikation ermöglichen (Art 6, 7, 8). Die betreffenden Artikel 4 und 5 lehnen wir aus folgenden Gründen ersatzlos ab:

Die Spezifikation des Funktionsumfangs für ein IT-System in einem Gesetz ist äusserst unüblich und bringt erhebliche Nachteile mit sich. Gerade in der IT ändern sich Bedürfnisse und Möglichkeiten sehr rasch. Wenn der Funktionsumfang im Gesetz eines IT-Systems festgelegt wird, so braucht es für jede weitere Funktion eine Gesetzesanpassung. Dies ist nicht praktikabel.

Mit der Modernisierung der Aufsicht (MdA) hat der Bundesrat per 1. Januar 2024 Bestimmungen in Kraft gesetzt, welche die Umsetzung eines solchen Informationssystems für die erste Säule erlauben. Es braucht für die Umsetzung daher keine zusätzlichen oder weiteren Normen.

Der Bericht postuliert, dass es zwingend eine einzige nationale Plattform braucht, um sämtliche digitalen Kommunikationsbedürfnisse effizient zu realisieren. Diese Erkenntnis erschliesst sich uns nicht. Vielmehr gibt es diverse Beispiele, wo genau dieser Anspruch (des Bundes) an ein zentrales, umfassendes Gesamtsystem der Hauptgrund war für das Scheitern der Umsetzung.

Der Bericht postuliert weiter, dass einzig die ZAS sinnvollerweise in der Lage sei, nationale Lösungen für die erste Säule zu entwickeln und zu betreiben. Dabei ignoriert der Bericht die Tatsache, dass die Durchführungsstellen der 1. Säule seit Jahren erfolgreich und effizient gemeinsame Lösungen entwickeln und betreiben. Sie haben dafür den Verein eAHV/IV gegründet, welcher als nationale Fachorganisation agiert und diese Leistungen verlässlich erbringt. Somit sind die Durchführungsstellen bereits heute in der Lage, gemeinsame Lösungen in der ersten Säule einheitlich und effizient zu entwickeln und zu betreiben. Sie beweisen dies auch regelmässig. So haben sie neben einem heute schon anspruchsvollen Multi-Milliarden-Massengeschäft in den letzten fünf Jahren alle Aufträge des Bundesgesetzgebers umgesetzt: Einführung Corona-Erwerbsersatz; Reform der Ergänzungsleistungen, Einführung Vaterschaftsurlaub, Einführung Überbrückungsleistungen von älteren Arbeitslosen, Einführung Betreuungsentschädigung für pflegende Angehörige, Reform der Invalidenversicherung «Weiterentwicklung der IV», Einführung Adoptionsentschädigung und Einführung AHV 21.

Alle diese Aufgaben konnten durch die dezentral organisierten Durchführungsstellen fristgerecht, fachgerecht, bürgerfreundlich und ohne Kostenexplosion bei der Durchführung umgesetzt

werden. Für uns ist klar: Das System der dezentralen Durchführung in der 1. Säule hat sich als sehr stabil und sehr flexibel erwiesen. Wir wollen dieses seit 76 Jahren sehr bewährte System stärken und nicht durch ein unnötiges Gesetz schwächen.

Weitere Applikationen des Bundes: Redundante Regelungen sind unnötig

Die meisten Artikel des dritten Abschnitts der Gesetzesvorlage betreffen Applikationen, welche bereits seit längerem existieren. Für sie ist es nicht notwendig, neue Gesetzesartikel zu schaffen, denn sie sind bereits in anderen Gesetzen rechtlich ausreichend verankert. Dies besagt auch der erläuternde Bericht des EDI. Redundanzen in unterschiedlichen Gesetzen verkomplizieren unseres Erachtens jedoch die Situation, statt Klarheit zu schaffen. Wir regen daher an, auf die Schaffung von Redundanzen zu verzichten.

Keine weitere Zentralisierung

Aus Bericht und Vorlage ist eine eindeutige Tendenz des EDI zur «Zentralisierung durch Digitalisierung» spürbar. Das neue Gesetz BISS enthält in 16 Artikeln (4, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 27) Kompetenzen für die ZAS und das BSV zur Entwicklung und zum Betrieb von Plattformen und Systemen für den elektronischen Datenaustausch und die elektronische Kommunikation. Gemäss Art. 49a AHVG obliegt es aber der Durchführung, ICT zu betreiben, und nicht der Aufsichtsbehörde. In keinem dieser 16 Artikel ist auch nur eine einzige Bestimmung enthalten, welche einen Einbezug der Durchführungsstellen der Berufsverbände und der Kantone verankert. Wir betrachten diese Zentralisierungstendenzen auf Bundesebene als ein grosses und unnötiges betriebliches Risiko für die Umsetzung der Sozialwerke. Die Durchführungsstellen haben langjährige praktische Erfahrung bei der Umsetzung von ICT-Projekten im Sozialversicherungsbereich und diese Systeme funktionieren auch bei hohen Belastungen zuverlässig.

Schon bei den Konsultationen der beiden Fachkommissionen SGK-S und SGK-N zu den Bestimmungen der AHVV äusserte das Parlament eine klare Botschaft (siehe Medienmitteilungen SGK-S vom 13. Oktober 2023 und der SGK-N vom 27. Oktober 2023).

Von diesem klaren politischen Willen zur «Anhörung und Zustimmung der Durchführungsstellen» ist in der Vorlage BISS nichts enthalten. Damit ist der Grundstein für ein erhebliches Problem und unklaren Kompetenzen zwischen Aufsicht und Durchführung gelegt.

Fazit und Forderung

Gerade die Digitalisierung bietet eine grosse Chance, dass staatliche Dienstleistungen noch effizienter angeboten werden können. Technologisch bedeutet Digitalisierung nicht Zentralisierung, sondern ein medienbruchfreies Verwaltungsverfahren, das durch eine Teilrevision des ATSG einfacher und für alle betroffenen Sozialversicherungen einheitlich umgesetzt werden kann. Die Vorlage BISS ist daher unnötig und schafft unnötig zentralistische Strukturen.

BISS regelt primär das, was es heute schon gibt, und ist eine «lex specialis» für einzelne Versicherungszweige. Es werden zudem unnötig neue Bundeskompetenzen unter fahrlässigem Ausschluss der Durchführungsverantwortlichen und zudem unnötige neue Finanzierungsverantwortungen für den AHV-Fonds geschaffen. Zusammenfassend zeigt sich, dass es kein neues Gesetz braucht, um die digitale Kommunikation in den Sozialversicherungen zu ermöglichen.

Wir lehnen den vorliegenden Entwurf zu einem neuen Gesetz BISS vollumfänglich ab und fordern den Bundesrat auf, eine umfassende und gesamtheitliche Rechtsgrundlage für alle Sozialversicherungen mit einer Teilrevision des ATSG (eATSG) zu schaffen.

Mit freundlichen Grüssen



Saskia Schenker
Direktorin, Lic.rer.soc./EMBA



Alexander Frei
Dr. iur., Advokat
Arbeitsrecht, Arbeitsmarkt und GAV-Politik

Madame la Conseillère fédérale
Elisabeth Baume Schneider
Cheffe du Département fédéral de l'intérieur
Palais fédéral
3003 Berne

Par courrier électronique :
bereich.recht@bsv.admin.ch

Paudex, le 28 mars 2024
BDM/TRE

Consultation : loi fédérale sur les systèmes d'information des assurances sociales (LSIAS)

Madame la Conseillère fédérale,

Nous avons pris connaissance avec intérêt du projet mentionné en titre, qui a retenu notre meilleure attention. Par la présente, nous souhaitons vous communiquer notre position, qui peut se résumer comme suit :

- Nous soutenons la création d'un cadre juridique qui permette la communication numérique dans les assurances sociales. Cependant, à notre avis, les adaptations devraient être directement ancrées dans la LPGA, qui a pour but de coordonner les différentes assurances de notre système social. Une nouvelle loi spéciale n'est pas nécessaire.
- Nous rejetons toute augmentation de la centralisation des compétences vers la Centrale de compensation.
- Les ressources étant limitées, nous demandons une priorité aux dispositions exécutives de la 13^{ème} rente.

Principe de communication numérique

Nous soutenons l'idée d'une communication électronique. Toutefois, le projet manque sa cible étant donné que le droit procédural des assureurs sociaux est régi par la LPGA (RS 830.1). Cette même loi impose une communication écrite, notamment pour l'échange d'information et la notification des décisions. C'est donc une adaptation de ce cadre législatif qui doit être effectuée, afin que la population et les entreprises puissent communiquer par voie électronique avec tous les assureurs sociaux, et non uniquement les organes d'exécution du 1^{er} pilier. Il faut renoncer à introduire une nouvelle loi dans le domaine déjà densément réglé des assurances sociales.

Fédéralisme et subsidiarité

La forme de communication électronique doit rester une incitation et non une obligation imposée par l'Etat. La centralisation et l'obligation proposée par le projet de nouvelle loi paraît violer les principes constitutionnels de subsidiarité et de fédéralisme. En effet, les organes d'exécution du 1^{er} pilier doivent organiser leur communication librement.

Centralisation

Le projet propose de centraliser les informations dans un système. L'approche d'une centralisation est contraire au système suisse. Nous sommes opposés à cette pratique et souhaitons que la gestion de l'information reste décentralisée.

La Centrale de compensation n'est pas la seule à pouvoir concevoir et gérer les solutions fédérales pour le 1^{er} pilier. Grâce à l'association eAVS /AI, les organes d'exécution ont fondé une organisation faîtière spécialisée au niveau fédéral qui fournit ses services avec fiabilité depuis 20 ans. Les organes d'exécution sont déjà en mesure de développer ainsi que d'exploiter de manière uniforme et efficace des solutions communes dans le cadre du 1^{er} pilier. A ce titre, les compétences octroyées par la nouvelle LSIAS à la Centrale de compensation ainsi qu'à l'OFAS ne respectent pas l'article 49 LAVS. Ce dernier article dispose que les organes d'exécution doivent être impliqués dans le développement et l'exploitation des systèmes d'information.

Une solution, la eLPGA

Les buts exprimés aux articles 6, 7 et 8 LSIAS peuvent être intégrés dans la LPGA. En automne 2023, les motions 23.4041 et 23.4053 ont été déposées aux Chambres fédérales. Elles invitent le Conseil fédéral à proposer une modification de la LPGA. Les propositions d'articles ont été rédigées par le professeur Ulrich Kieser, expert reconnu en droit procédural, et peuvent être par conséquent mises en place rapidement.

Priorité à l'exécution de la 13^{ème} rente AVS

L'acceptation de l'initiative « Mieux vivre à la retraite » le 3 mars dernier, qui introduit une 13^{ème} rente AVS, oblige à redéfinir les priorités. Afin de mettre en œuvre la volonté populaire dans les délais, les caisses de compensation devront redoubler d'effort. A ce sujet d'ailleurs, des précisions importantes sont attendues très rapidement.

Etant donné que les ressources sont limitées, des priorités doivent être établies. Par conséquent, en plus de rejeter le projet de la LSIAS, nous estimons que la temporalité de mise en œuvre n'est pas réalisable.

En conclusion, nous souhaitons que le cadre juridique pour la communication digitale dans les assurances sociales soit réglé par la LPGA, et nous nous opposons à toutes mesures de centralisation.

Nous vous remercions de l'attention que vous porterez à ce qui précède et vous prions d'agréer, Madame la Conseillère fédérale, l'assurance de notre haute considération.

Centre Patronal



Brenda Duruz



Tatiana Rezso

Per E-Mail:

Eidgenössisches Departement des Innern
Inselgasse 1
3003 Bern

E-Mail-Adresse: Bereich.Recht@bsv.admin.ch

Zürich, 26. März 2024

Bundesgesetz über Informationssysteme in den Sozialversicherungen

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Baume-Schneider

Wir beziehen uns auf das Schreiben vom 15. Dezember 2023 in rubrizierter Angelegenheit und bedanken uns für die Gelegenheit, zum Bundesgesetz über Informationssysteme in den Sozialversicherungen (BISS) Stellung nehmen zu können.

1 Zusammenfassung:

EXPERTsuisse begrüsst es grundsätzlich, dass die elektronische Kommunikation mit den Sozialversicherungen über eine einheitliche Plattform abgewickelt wird, zumal dadurch etliche Prozesse beschleunigt und/oder vereinfacht werden und die Versicherten mehr Transparenz über ihre Daten erhalten. Der Teufel steckt jedoch im Detail: Die Anforderungen für die Benützung der Plattform müssen den Mitgliedunternehmen zumutbar sein und es sollten genügend lange Übergangsfristen vorgesehen werden. Bis zur finalen technischen Umsetzung dürfte es noch einiges zu diskutieren geben und wir würden es sehr begrüssen, wenn sich die Treuhandunternehmen, welche sehr stark von diesen Änderungen betroffen sein werden, über EXPERTsuisse im ganzen Prozess (auch über die technischen Lösungen) einbringen könnten.

2 Ausgangslage und einleitende Bemerkungen

Das BISS sieht eine Pflicht zur elektronischen Kommunikation und zum elektronischen Datenaustausch bei der AHV, IV, EL, EO und bei den Familienzulagen vor. In Abweichung von Art. 7a ATSG sind gemäss Art. 6 BISS) alle «berufsmässig handelnden Personen nach Artikel 47a Absatz 2 VwVG» zur Abwicklung über die neue Plattform der Zentralen Ausgleichsstelle (ZAS verpflichtet. Laut erläuterndem Bericht (S. 29) gelten als berufsmässig handelnde Personen Anwältinnen und Anwälte gemäss Anwaltsgesetz, Personen aus dem Treuhandbereich, Amtsstellen (z. B. Sozialhilfe, Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde), Rechtsschutzversicherungen etc. Berufsmässig handelnd heisst, dass die Person in einer unbestimmten Anzahl Fällen die Vertretung übernimmt. Unbedeutend ist, ob die Person dies entgeltlich oder unentgeltlich macht.

Die Mitgliedunternehmen von EXPERTsuisse werden daher dem neuen BISS unterworfen sein.

Grundsätzlich begrüssen wir es, dass die elektronische Kommunikation mit den Sozialversicherungen über eine einheitliche Plattform abgewickelt wird, zumal dadurch hoffentlich etliche Prozesse beschleunigt und/oder vereinfacht werden und die Versicherten mehr Transparenz über ihre Daten erhalten. Wir sind jedoch der Überzeugung, dass die Anforderungen für die Benützung der Plattform den Mitgliedunternehmen zumutbar sein müssen und genügend lange Übergangsfristen vorgesehen werden sollten. Bis zur definitiven technischen Umsetzung dürfte es noch einiges zu diskutieren geben und wir würden es sehr begrüssen, wenn sich die Treuhandunternehmen, die sehr stark von diesen Änderungen betroffen sein werden, über EXPERTsuisse im ganzen Prozess (auch über die technischen Lösungen) einbringen könnten.

Für EXPERTsuisse sind aufgrund der Unterlagen wichtige Fragen noch ungeklärt:

- Längerfristig wird die Pflicht zur elektronischen Eingabe auch die Einsprache- und Rechtsmittelverfahren (siehe Kommentar zu Artikel 1) betreffen – auch im Sozialversicherungsbereich. Im Hinblick darauf ist zu achten, dass die gewählten technischen Lösungen mit den in e-Justice vorgesehenen kompatibel sind (gleiche Formate, Standards), um reibungslose Schnittstellen und ein Verfahren ohne Medienbruch zu gewährleisten.

Die Digitalisierung setzt unsere KMU-Mitglieder unter Druck, wie eine Umfrage zeigt, die wir im letzten Jahr durchgeführt haben. Daher muss sichergestellt werden, dass es

während einer (langen) Übergangsphase weiterhin möglich ist, das Rechtsmittelverfahren auf postalischem Weg abzuwickeln.

- Die Eingabe/Identität des Absenders muss zweifelsfrei feststellbar sein. Ebenso muss die Eingabe einfach und reibungslos vorzunehmen sein. Das BEKJ muss (sinngemäss) anwendbar sein, das BISS sollte jedoch deutlicher darauf verweisen. Fraglich ist noch, ob die Identität der natürlichen Personen gemäss dem noch nicht in Kraft getretenem E-ID-Gesetz nachgewiesen sein wird, aber auch, wie die Identität der juristischen Personen festgestellt wird. Die Frage der Identifizierung juristischer Personen stellt sich deshalb, weil es möglich sein muss, dass auch juristische Personen (z. B. Treuhandgesellschaften) ein auf sie lautendes Log-in haben; die Log-ins dürfen also nicht ausschliesslich an natürliche Personen gekoppelt sein (siehe auch der nachfolgende Punkt «Benutzerrechte»).
- Auf Basis der aktuellen Erfahrungen im Zusammenhang mit dem Datentransfer und der Kommunikation mit den unterschiedlichen Ausgleichskassen würden wir folgende Umsetzungen begrüssen:
 - o Benutzerrechte: Dies ist unseres Erachtens ein zentrales Thema. Ideal wäre es, wenn für die Treuhandgesellschaft ein zentrales Treuhand-Profil mit Admin-Rechten aufgeschaltet werden könnte. Ausgehend von diesem Profil können den einzelnen Mitarbeitern zentral die verschiedenen Benutzerrechte (z. B. ebenfalls Admin, Bearbeitung oder nur Einsicht) verteilt werden. Dies würde u. E. verhindern, dass bei Mitarbeiterwechseln eine erneute Aufsetzung eines Administratoren-Profiles über die entsprechende Ausgleichskasse notwendig wird.
 - o Benutzeroberfläche: Gewünscht wäre eine auf Treuhandgesellschaften ausgerichtete Benutzeroberfläche, weil verschiedene Mandanten gleichzeitig betreut werden. Die Kategorisierung sollte in einem ersten Schritt eher nach Mandanten (Auswahl-Übersicht aller Mandanten) anstatt nach Funktionalitäten aufgesetzt sein. Das MWST-Portal der ESTV ist beispielsweise eher nach Funktionalitäten ausgerichtet, was aus Sicht einer Treuhandgesellschaft nicht immer anwenderfreundlich ist.
 - o Anfrage von Dokumenten bei Ausgleichskassen: Erfahrungsgemäss können aktuell via AHVeasy nur die Dokumente eingesehen werden, welche seitens der Ausgleichskassen zur Verfügung gestellt werden. Spezifische Dokumentenanfragen (z. B. Kontoauszüge per Stichtag) müssen aktuell ausserhalb von AHVeasy erfolgen. Die Kommunikation ist damit eher einseitig aufgesetzt. Um das Potential einer neuen Plattform

optimal ausschöpfen zu können, müsste die Kommunikation u. E. zweiseitig möglich sein.

- ANOBAG (Arbeitnehmer ohne beitragspflichtige Arbeitgeber): Innerhalb der aktuell verfügbaren E-Plattform «AHVeasy» werden ANOBAG seitens der Ausgleichskassen nicht geführt. Somit muss der komplette Datenaustausch (Lohndecklarationen, Familienzulagen, Informationsschreiben etc.) via Post bzw. via E-Mail erfolgen. Wieso diese Versicherten bisher nicht für den digitalen Datenaustausch vorgesehen sind/waren, ist für uns nicht ganz schlüssig. U. E. sollten auch diese Versicherten in der neuen E-Sozialversicherungsplattform berücksichtigt werden.
- ELM-Übermittlung: Die Aufsetzung des neuen E-Sozialversicherungsportals sollte so erfolgen, dass keine zusätzliche Freigabe mehr im E-Portal notwendig ist (analog der Übermittlung bei privaten Versicherer für UVG und KTG).
- Digitale Aufgabenverteilung an Mitarbeiter: Es wäre u. E. sinnvoll, wenn in das neue E-Portal eine digitale Aufgabenverteilung an «Dritte» integriert würde. Beispielsweise sollte es möglich sein, dass man einem Mitarbeitenden einer betreuten Gesellschaft einen beschränkten Zugriff (z. B. via E-Mail) zur Verfügung stellen kann, damit er einen Teilprozess direkt selbst ausführen kann (z. B. Upload von Ausbildungsbestätigungen zur Beantragung von Kinderzulagen). Dies würde einzelne Prozesse effizienter gestalten.
- Benachrichtigungen (z. B. Erinnerung, dass die Jahresberichterstattung eingereicht werden muss – solche Benachrichtigungen werden aktuell von der digitalen Stiftungsaufsicht eESA an die Revisionsstellen verschickt): Benachrichtigungen sollten immer das Mandat enthalten und nur an die dem Mandat zugewiesenen Personen zustellt werden. Benachrichtigungen sollten ausgeschaltet und/oder gesammelt (z. B. wöchentlich) bereitgestellt werden können.

Wir hoffen, Ihnen mit unseren Ausführungen zu dienen und stehen für die Beantwortung von Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Denis Boivin
Präsident Kommission KMU-Rechtsberatung



Claudia Blanc Vanek
Fachleiterin Tax & Legal



Fédération des
Entreprises
Romandes

FER Genève - FPE Bulle - UPCF Fribourg
FER Arcju - FER Neuchâtel - FER Valais

bereich.recht@bsv.admin.ch

Département Fédéral de l'Intérieur

A l'attention de

Madame Elisabeth Baume- Schneider,
Conseillère Fédérale

Genève, le 28 mars 2024

RZ/3452 - FER 10- 2024

Loi fédérale sur les systèmes des assurances sociales (LSIAS)

Madame la Conseillère Fédérale,
Madame, Monsieur,

Le 15 décembre 2023, le Conseil fédéral a mis en consultation le projet de Loi fédérale sur les **systèmes d'informations des assurances sociales (LSIAS)**, loi qui pose les bases légales de la communication numérique dans le premier pilier.

Nous vous remercions **de nous avoir donné l'occasion de nous prononcer et vous faisons parvenir ci-après nos remarques.**

Préambule

D'une manière générale, notre fédération reconnaît et accompagne la numérisation dans laquelle notre société est désormais engagée de manière générale. Elle est engagée dans la digitalisation depuis de nombreuses années, offrant à ses membres une interaction digitale dès leur adhésion.

Elle se permet de rappeler que sa caisse AVS 1^{er} pilier FER CIAV a été la première caisse en Suisse **à se doter d'un système expert de gestion de la mobilité internationale et transfrontalière, système** développé en interne (e-Xpat), qui a ensuite été remplacé, des années plus tard, par le système national **ALPS développé par le secteur International de l'OFAS, dans le cadre du programme EESSI** (European Exchange of Social Security Information).

Par ailleurs, notre fédération ayant également fondé une institution de prévoyance professionnelle (CIEPP), le **développement d'un portail interinstitutionnel digital synchronisant les données de 1^{er} et 2^{ème} pilier** a été très tôt une préoccupation stratégique. Ainsi, notre portail interinstitutionnel est utilisé depuis près de 10 ans **par un nombre d'affiliés qui croît** chaque année.

A souligner enfin que nos institutions sont conscientes, de par leur taille et le volume de leurs transactions, **de la nécessité d'assurer un flux digital le plus efficient possible** avec les sociétés et les assurés. Ce flux ne doit cependant **pas exclure le papier pour un segment de PME et d'indépendants** de plus en plus minoritaires, mais qui ne sont pas encore prêts à passer au 100% digital.

Adaptation de la Loi Fédérale sur la partie générale du droit des assurances sociales (LPGA) à la communication électronique dans les assurances sociales

Notre fédération soutient pleinement la stratégie de la Confédération en matière de libre accès aux données publiques. Elle **salue la volonté de poser un cadre légal à la communication et à l'échange de données par voie électronique dans les assurances sociales telles que décrites sous l'article 1 de la LSIAS, applicable aux organes d'exécution, ainsi qu'exprimés sous l'article 3 LSIAS, et de poser le principe d'échanges de données de manière digitale**, tout en permettant encore le processus papier (articles 6, 7 et o LSIAS).

Il nous semble toutefois que ce cadre devrait faire partie intégrante de la LPGA et être donc rattaché **à cette loi, plutôt que de faire l'objet d'une loi spécifique**. La LPGA a en effet pour but de coordonner les différentes assurances du système social.

Une évolution importante nous paraîtrait d'envisager une « e-LPGA », dans l'esprit des deux motions à teneur identique déposées au Conseil des Etats et au Conseil National (23.4041 et 23.4053), chargeant le Conseil fédéral de présenter une modification de la LPGA, qui créerait la base juridique complète et globale instituant une procédure électronique pour toutes les assurances sociales.

Dans ce cadre, il nous semble primordial que la reconnaissance de la signature digitale authentifiée pour les assurés soit également reconnue et inscrite dans la loi, ce qui ajouterait une fluidité et une **rapidité incontestable dans les processus administratifs, où aujourd'hui encore, la signature manuscrite fait foi**. Cet élément doit être pris en compte dans les réflexions de digitalisation qui ont **pour but de fluidifier et d'accélérer les échanges de données dans les assurances sociales au sens large**.

Transmission de données électroniques entre tous les acteurs de la sécurité sociale suisse

Nous sommes d'avis que la population et les entreprises devraient être en mesure d'échanger des données digitales non seulement avec les organes d'exécution du 1^{er} pilier dans le cadre des allocations perte de gain, des allocations familiales et des prestations, mais avec tous les acteurs de la sécurité sociale suisse, comme **les caisses maladies (c'est en grande majorité déjà le cas), les caisses de chômage, les caisses d'allocation familiales, les caisses d'accident, les offices AI et PC, etc.**

Il nous semble important que le cadre réglementaire soit aussi large possible et vise également une uniformisation et une digitalisation des flux dans tous les domaines de la sécurité sociale, et non seulement dans quelques domaines du premier pilier.

Obligation de transmission numérique et centralisation

La forme de communication électronique doit rester une incitation et non une obligation imposée par la loi. Par ailleurs, **la centralisation couplée à l'obligation ne nous paraît pas conforme aux principes constitutionnels de subsidiarité et de fédéralisme**. Ces principes sont particulièrement importants pour

les organes d'exécutions, qui sont déjà en grande partie aptes à proposer des formes modernes de communication à leurs affiliés et assurés.

Le système décentralisé a fait ses preuves, et il ne nous semble ici pas opportun de le remettre en cause.

Contexte

Nous nous permettons d'amener un élément de contexte à notre présente prise de position, qui est celui du vote de la 13^{ème} rente, et de l'implémentation qui devra en être faite rapidement par les organes d'exécution, avec toute la complexité d'intégrer un système de 13^{ème} paiement dans un système qui ne connaissait et n'a été construit que pour gérer 12 mensualités. Des priorités nous semblent s'imposer.

Conclusion

En conclusion, et sans remettre en question la nécessité de cadrer de manière réglementaire les échanges numérisés dans les assurances sociales, et notamment entre les assurés et les organes **d'exécution, nous ne soutenons pas ce projet de loi en l'état. Nous restons d'avis que le cadre juridique pour la communication digitale dans les assurances sociales doit être réglé par la LPGA ou une nouvelle section de la LPGA (« e-LPGA »), afin également d'assurer une cohérence dans tout notre système social.** Enfin, nous nous positionnons également clairement en défaveur de toutes **mesures de centralisation quelles qu'elles soient.**

En vous remerciant de l'attention que vous porterez à la présente, nous vous prions de croire, Madame la Conseillère Fédérale, Madame, Monsieur, à l'expression de notre haute considération.



Olivier Sandoz
Secrétaire général adjoint



Christelle Schultz
Directrice générale adjointe
FER Genève

La Fédération des Entreprises Romandes en bref

Fondée le 30 juillet 1947 à Morat, son siège est à Genève. Elle réunit six associations patronales interprofessionnelles cantonales (GE, FR, NE, JU, VS), représentant la quasi-totalité des cantons romands. La FER comprend plus de 45'000 membres.

Inclusion Handicap
Mühlemattstrasse 14a
3007 Bern

info@inclusion-handicap.ch
www.inclusion-handicap.ch

INCLUSION.
HANDICAP

Dachverband der
Behindertenorganisationen Schweiz

Association faitière des organisations
suissees de personnes handicapées

Mantello svizzero delle organizzazioni
di persone con disabilità

BUNDESGESETZ ÜBER INFORMATIONSSYSTEME IN DEN SOZIALVERSICHERUNGEN (BISS)

Stellungnahme Inclusion Handicap



Bern, 27. März 2024



A. Allgemeine Bemerkung

Mit dem neuen Bundesgesetz über die Informationssysteme in den Sozialversicherungen der 1. Säule, der Erwerbssersatzordnung und den Familienzulagen (BISS) will der Bundesrat die notwendigen datenschutzrechtlichen Grundlagen für neue Informationssysteme schaffen. Der digitale Datenaustausch von strukturierten und maschinenlesbaren Daten in den Sozialversicherungen soll insbesondere durch eine sogenannte E-Sozialversicherungsplattform (E-SOP) ermöglicht werden. Diese E-SOP soll ein zentrales Einstiegsportal für Versicherte und andere Akteure der 1. Säule, der Erwerbssersatzordnung und den Familienzulagen sein. Mit dem BISS möchte der Bundesrat Behördenleistungen für Versicherte und andere Akteure dieser Versicherungen in Zukunft digital anbieten und schweizweit vereinheitlichen.

Inclusion Handicap begrüsst es, dass Behördendienstleistungen in Zukunft flächendeckend digital zugänglich gemacht werden sollen. Ebenfalls begrüsst wird aber auch, dass für Versicherte weiterhin die Möglichkeit bestehen soll, Dokumente auf dem Postweg einzureichen und zu empfangen. Wenn Versicherte gestützt auf Art. 7 BISS eine Kommunikation über die E-SOP wünschen, ist aus der Sicht von Inclusion Handicap aber sicherzustellen, dass sie hochgeladene Dokumente nachträglich noch ergänzen oder berichtigen können. Bei der Erstellung der E-SOP muss zudem kundenorientiertes Denken und zuverlässige Funktionalität im Zentrum stehen. Weiter sollten die im Rahmen bereits bestehender Plattformen gemachten Erfahrungen der Durchführungsstellen berücksichtigt werden.

B. Materielle Bemerkungen

1. Barrierefreiheit und leichte Sprache sicherstellen

Inclusion Handicap begrüsst es, dass Behördendienstleistungen in Zukunft flächendeckend digital zugänglich gemacht werden sollen. Richtig umgesetzt kann die Digitalisierung von Dienstleistungen insbesondere die Autonomie von Menschen mit einer Sehbeeinträchtigung erhöhen, denn digitale Kommunikationskanäle sind für Menschen mit einer Sehbehinderung das eigentliche Tor zu Informationen. Damit digitale Angebote aber auch tatsächlich genutzt werden können, ist zwingend vorausgesetzt, dass sie barrierefrei und in leichter und verständlicher Sprache sowie auf allen gebräuchlichen Geräten (Computer, Tablet, Mobiltelefon) zur Verfügung stehen. Die notwendige Barrierefreiheit und die leichte Sprache sind daher von Beginn weg prioritär mitzudenken. Zudem ist sicherzustellen, dass Betroffene mit Hilfe von Usability-Tests auf sämtlichen Ebenen und in allen Phasen des Projektes miteinbezogen werden und dass über die gesamte Anwendungsdauer von sämtlichen Beteiligten die jeweils aktuellste Version des [eCH-0059](#) - Standards (aktuell: Version 3.0), welcher sich auf die international anerkannten Web Content Accessibility Guidelines WCAG (aktuell: Version 2.1) stützt, sowie die Vorgaben der leichten Sprache eingehalten werden.



2. Informationssysteme für Berichte und Gutachten oder andere Abklärungsdaten (Art. 13 BISS)

Mit Art. 13 BISS soll eine gesetzliche Grundlage für die Entwicklung und Weiterentwicklung von Informationssystemen geschaffen werden, welche einen Austausch zwischen den Durchführungsstellen und medizinischen Leistungserbringern (wie behandelnden Ärztinnen und Ärzten oder Spitälern) und Leistungserbringern von beruflichen Eingliederungsmassnahmen sowie eine digitale Interaktion mit Sachverständigen für Gutachten, mit Arbeitgebenden oder mit anderen Personen und Stellen, die Abklärungen oder Leistungen für die IV durchführen, ermöglichen.

Inclusion Handicap weist darauf hin, dass bei der Entwicklung und Weiterentwicklung von Informationssystemen zu den in Art. 13 BISS genannten Zwecken zwingend die datenschutzrechtlichen und die gesetzlichen Vorgaben einzuhalten und die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze, wie beispielsweise die Vergabe von poly- und bidisziplinären IV-Gutachten per Zufallsprinzip, zu berücksichtigen sind.

Wir bitten Sie, unsere Anliegen zu berücksichtigen und danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

INCLUSION HANDICAP

Petra Kern

Leiterin Abteilung Sozialversicherungen

Die Mitgliederorganisationen von Inclusion Handicap

[ASPr-SVG Schweizerische Vereinigung der Gelähmten](#) | [Polio.ch](#) | [Asrimm](#) | [autismusschweiz](#) | [FRA-GILE Suisse](#) | [Geliko \(Schw. Gesundheitsligen-Konferenz\)](#) | [inclusion andicap ticino](#) | [insieme Schweiz](#) | [PluSport](#) | [Pro Audito Schweiz](#) | [Procap](#) | [Pro Infirmis](#) | [Pro Mente Sana](#) | [Schw. Blinden- und Sehbehindertenverband \(SBV\)](#) | [Schw. Gehörlosenbund \(SGB\)](#) | [Schw. Multiple Sklerose Gesellschaft](#) | [Schweizer Paraplegiker-Vereinigung](#) | [Schw. Stiftung für das cerebral gelähmte Kind](#) | [Schw. Zentralverein für das Blindenwesen \(SZBlind\)](#) | [Sonos – Schw. Hörbehindertenverband](#) | [Verband Dyslexie Schweiz](#) | [Vereinigung Cerebral Schweiz](#)

Patrick Scheiwiller

071 282 63 53

patrick.scheiwiller@svasg.ch

Eidg. Departement des Innern (EDI)
Frau Bundesrätin Elisabeth Baume-Schneider
Departementsvorsteherin
Generalsekretariat GS-EDI
Inselgasse 1
3003 Bern

25. März 2024

Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Informationssysteme in den Sozialversicherungen (BISS)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Baume-Schneider

Per E-Mail vom 15. Dezember 2023 hat der Bundesrat die Vernehmlassung zur Einführung des Bundesgesetzes über Informationssysteme in den Sozialversicherungen (BISS) eröffnet und die Verbände zur Stellungnahme eingeladen. Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit und machen gerne davon Gebrauch.

I. Anträge

1. Die rechtlichen Rahmenbedingungen für eine digitale Kommunikation in den Sozialversicherungen sind im ATSG zu verankern.
2. Der Gesetzesentwurf BISS wird abgelehnt.

II. Vorbemerkungen

Die Intention des Bundesrats, rechtliche Rahmenbedingungen zu schaffen, welche eine digitale Kommunikation in den Sozialversicherungen ermöglichen, wird begrüsst. Denn die Digitalisierung stärkt das Vertrauen in eine funktionierende Durchführung der 1. Säule, auch unter gewandelten technischen Möglichkeiten. Angesichts der Bedeutung, welche die Versicherungen der 1. Säule für die gesellschaftliche Stabilität haben, ist dieser Nutzen nicht zu unterschätzen.

Diese Intention sollte jedoch für alle Sozialversicherungen, also auch für die Krankenversicherung, die Unfallversicherung und die Arbeitslosenversicherung, einheitlich sein und nicht nur für die erste Säule gelten. Daher sind die dafür notwendigen Regelungen im ATSG zu verankern.

Die weiteren Artikel des Gesetzesentwurfs BISS werden abgelehnt. Sie sind unnötig und schränken in der Umsetzung zu stark ein. Damit verhindern sie, dass neu entstehende Bedürfnisse umgesetzt werden können.

Die Ausgestaltung der digitalen Kommunikation in den Sozialversicherungen als neues, eigenständiges Bundesgesetz, wird abgelehnt.

III. Allgemeine Ausführungen

Gerne erläutern wir unsere Überlegungen hierzu.

1. Digitale Kommunikation ist für eine zeitgemässe Abwicklung aller Sozialversicherungen nötig

Die Durchführung der Invalidenversicherung erfordert oft umfangreiche Informationen, welche zwischen den involvierten Akteuren ausgetauscht werden müssen (Versicherte, IV-Stellen, Ärzten, Eingliederungsinstitutionen, Arbeitgebern, Rechtsvertretern, etc.). Für die schriftliche Kommunikation sieht die aktuelle Gesetzgebung aus historischen Gründen nur die physische Form des Briefes vor. Dies ist schon seit Längerem nicht mehr zeitgemäss. Ebenfalls ist in der aktuellen Gesetzgebung nicht vorgesehen, dass sich Versicherte oder weitere berechnigte Personen selbständig über den aktuellen Stand informieren können.

Als Verband der IV-Stellen ist es unsere Ambition, die Abwicklung der Sozialversicherungen für Versicherte und weitere involvierte Akteure möglichst einfach zu gestalten. Eine digitale Kommunikation bzw. der Informationsaustausch unterstützen dies.

Die IV-Stellen haben in Bereichen, wo dies heute bereits möglich ist, digitale Kommunikationskanäle geschaffen: So werden etwa Informationen zu Aufträgen für medizinische Gutachten sowie deren Ergebnisse seit einigen Jahren mit den Sachverständigen über entsprechende IT-Systeme digital übermittelt beziehungsweise verfügbar gemacht. Auch können Versicherte ihre Gesuche oder ihre Rechnungen elektronisch einreichen.

In einigen Bereichen fehlt aktuell noch die Möglichkeit, statt brieflich auch digital kommunizieren zu können. So ist es den IV-Stellen beispielsweise rechtlich nicht möglich, ihre Entscheide in digitaler Form den Versicherten zuzustellen. Diesbezüglich begrüssen wir die Intention der Gesetzesvorlage im Sinne der Art. 6, 7 und 8 eBISS, Möglichkeiten zu schaffen.

Wir sind jedoch der Ansicht, dass diese Artikel ins ATSG gehören. Gemäss der Vorlage muss das ATSG unabhängig davon angepasst werden – es entsteht also kein zusätzlicher Aufwand. Die Regelung im ATSG hat zudem den Vorteil, dass diese Möglichkeiten für alle Sozialversicherungen einheitlich geschaffen werden und sich nicht nur auf die 1. Säule beschränken. Dies würde zudem auch der Forderung des Gesetzgebers entsprechen. Wir verweisen hierzu auf unsere konkreten Vorschläge zur Anpassung des ATSG, welche wir gemeinsam mit den Fachverbänden der kantonalen Ausgleichskassen (KKAK) und der Verbandsausgleichskassen (VVAK) am 23. August 2023 dem BSV zugestellt haben (siehe Beilage).

In zwei Motionen (23.4041 und 23.4053: eATSG) wird auch auf parlamentarischer Stufe eine einheitliche Rechtsgrundlage für das elektronische Verfahren (eATSG) gefordert. Die Motion wurde im Ständerat am 18. Dezember 2023 mit 30 zu 11 Stimmen gutgeheissen. Der Nationalrat wird später darüber befinden.

2. Weitere Applikationen des Bundes: Redundante Regelungen sind unnötig

Die meisten Artikel des dritten Abschnitts der Gesetzesvorlage betreffen Applikationen, welche bereits seit längerem existieren. Für sie ist es nicht notwendig, neue Gesetzesartikel zu schaffen, denn sie sind bereits in anderen Gesetzen rechtlich ausreichend verankert. Dies besagt auch der erläuternde Bericht des EDI. Redundanzen in unterschiedlichen Gesetzen verkomplizieren unseres Erachtens die Situation, statt Klarheit zu schaffen. Wir sprechen uns daher dafür aus, auf die Schaffung von Redundanzen zu verzichten.

3. Entwicklung IT-Systeme ohne Miteinbezug Durchführungsstellen

Es ist darauf hinzuweisen, dass in der aktuellen Gesetzesvorlage eine Tendenz zur Zentralisierung spürbar ist, indem in 16 Artikeln (4, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 27) die Kompetenz für die Entwicklung und den Betrieb der Plattformen und Systemen für den elektronischen Datenaustausch und die elektronische Kommunikation der ZAS und dem BSV zugeordnet werden. Aber in keinem dieser 16 Artikel ist auch nur eine einzige Bestimmung enthalten, die einen Einbezug der Durchführungsstellen verankert. Dies ist ein gefährlicher Mangel. Die Durchführungsstellen haben langjährige praktische Erfahrung bei der Umsetzung von ICT-Projekten im Sozialversicherungsbereich und diese Systeme funktionieren im Dauerbetrieb. Es ist daher nicht nachvollziehbar und entbehrt einer sachlichen Logik, wenn das BSV in ein gut funktionierendes System eingreifen will. Das BSV hat als Aufsichtsorgan die Aufgabe, die Durchführungsstellen zu kontrollieren. Wenn das BSV beginnt, Systeme für die IV-Stellen zu entwickeln, so beaufsichtigt es in der Konsequenz seine eigenen Entwicklungen. Dies widerspricht jeglicher Governance. Die ZAS betreibt die zentralen Register und steht als solche nicht in Kontakt mit den Versicherten.

Wie in Ziff. I. festgehalten, lehnen wir den Gesetzesentwurf BISS ab. Es folgen unsere Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen.

IV. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Die Art. 1 bis 3 eBISS sind ersatzlos zu streichen.

2. Abschnitt: Plattformen

Art. 4 eBISS Plattformen für den elektronischen Datenaustausch

Ist aus nachfolgenden Gründen ersatzlos zu streichen:

Abs. 1

Der Bericht postuliert, dass einzig die ZAS sinnvollerweise in der Lage sei, nationale Lösungen für die erste Säule zu entwickeln und zu betreiben. Hierbei ignoriert der Bericht die Tatsache, dass IV-Stellen (und Ausgleichskassen) seit Jahren erfolgreich und effizient gemeinsame Lösungen entwickeln und betreiben. Sie haben dafür den Verein eAHV/IV gegründet, welcher als nationaler IT-Pool agiert und diese Leistungen verlässlich erbringt. Somit sind die Durchführungsstellen bereits heute in der Lage, gemeinsame Lösungen in der ersten Säule einheitlich und effizient zu entwickeln und zu betreiben.

Ausserdem hat der Bundesrat per 1. Januar 2024 mit der Modernisierung der Aufsicht (MdA) Bestimmungen in Kraft gesetzt, welche die Umsetzung eines solchen Informationssystems für die erste Säule erlauben. Es braucht für die Umsetzung keine zusätzlichen oder weiteren Normen.

Bei einer allfälligen Umsetzung dieses Artikels ist sicherzustellen, dass die ZAS bei der Entwicklung und dem Betrieb der Plattform die Durchführungsstellen stark involviert, damit alle essenziellen Bedürfnisse der einzelnen Stellen, die später mit dieser Plattform arbeiten werden, berücksichtigt und implementiert werden können. Nur so können Doppelspurigkeiten vermieden werden. Ausserdem muss ein zuverlässiger, rascher und sicherer Service sichergestellt werden.

Abs. 2

Falls eine IV-Stelle sich nicht an der Plattform nach Absatz 1 beteiligen will, muss sie selbst eine Plattform entwickeln und betreiben. Diese Möglichkeit wird aufgrund der Finanzierungsform der IV-Stellen faktisch zu einem «toten Buchstaben», falls das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) sich auf die allgemeine Lösung der ZAS beruft und somit nicht bereit ist, die notwendigen finanziellen Mittel für eine andere Plattform zu sprechen. Dieser Umstand würde dazu führen, dass den IV-Stellen die Möglichkeit verwehrt bliebe, eine eigene Plattform zu erstellen, weil das notwendige IT-Budget aus dem IV-Fonds vom BSV nicht bewilligt wird.

Art. 5 eBISS Funktionen der Plattformen

Ist aus nachfolgenden Gründen ersatzlos zu streichen:

Die Spezifikation des Funktionsumfangs für ein IT-System in einem Gesetz ist nicht nur äusserst unüblich, es bringt erhebliche Nachteile mit sich. Gerade in der IT ändern sich Bedürfnisse und Möglichkeiten sehr rasch. Wenn der Funktionsumfang im Gesetz eines IT-Systems festgelegt wird, so braucht es für jede weitere Funktion eine Gesetzesanpassung. Dies ist kompliziert, aufwändig und zeitraubend.

Art. 6 bis 8 eBISS

Diese sind zwingend im ATSG zu regeln. Es betrifft nicht nur die 1. Säule.

3. Abschnitt: Weitere Informationssysteme des Bundes

Art. 9 bis 12 eBISS

Diese Artikel, betreffend Applikationen der ZAS, umfassen Bestimmungen, die heute schon im Bundesrecht verankert und daher unnötig sind. Im erläuternden Bericht des EDI sind jeweils die heute schon vorhandenen Rechtsgrundlagen aufgelistet.

Art. 13 eBISS Informationssysteme für Berichte und Gutachten oder andere Abklärungsdaten

Ist aus nachfolgenden Gründen ersatzlos zu streichen:

Speziell eingehen möchten wir auf die Informationssysteme für Gutachten oder andere Abklärungsdaten. Deren Betrieb und Weiterentwicklung ist heute in der Verantwortung der IV-Stellen und wird über die Fachorganisation der IV-Stellen gewährleistet. Die IV-Stellen haben auf Basis gesetzlicher Vorgaben in Zusammenarbeit und mit Zustimmung des BSV zentrale Informationssysteme für diese Bedürfnisse entwickelt. Mit den Betriebspartnern bestehen Verträge, welche Wartung und Betrieb sicherstellen. Diese Systeme erfüllen die aktuellen Bedürfnisse und können bei Bedarf weiterentwickelt werden. Es besteht daher kein Bedarf, geschweige denn eine Notwendigkeit, die Entwicklung und den Betrieb dieser Systeme der ZAS zu übertragen. Vielmehr besteht bei einem Wechsel der Applikationsverantwortung die Gefahr, dass die Bedürfnisse der IV-Stellen als Verantwortliche der fachlichen Durchführung nicht mehr ausreichend berücksichtigt werden, bzw. dass mangels eigener Rechtsform der ZAS keine verbindlichen Betriebsverträge erstellt und durchgesetzt werden können. Zudem sind dies für die kantonalen IV-Stellen zentrale Schritte im Abklärungsverfahren. Sie sind ausserdem mit einem sehr hohen Risiko an die Glaubwürdigkeit und Transparenz verbunden und müssen funktionieren. Der Betrieb ist durch die aktuellen Betreiber geregelt und gewährleistet.

Die Regelung hierzu ist unnötig und der Wechsel der Verantwortung zur ZAS nicht nachvollziehbar. Wir lehnen daher die Regelung gem. Artikel 13 eBISS entschieden ab.

Art. 19 eBISS Informationssystem für Regressfälle

Regress ist eine reine Durchführungsaufgabe und kann aus Gründen der «Good Governance» nicht von der Aufsichtsbehörde wahrgenommen werden.

Art. 24 eBISS Entwicklung und Betrieb von Informationssystemen durch Dritte

Die Durchführungsstellen haben langjährige praktische Erfahrung bei der Umsetzung von ICT-Projekten im Sozialversicherungsbereich und diese Systeme funktionieren im Dauerbetrieb. Gemäss dem Willen des Bundesgesetzgebers (Art. 49a AHVG) haben die Durchführungsstellen die gesetzliche Aufgabe, ICT zu betreiben und eben nicht die Aufsichtsbehörde. Von daher wären bereits bestehende Projekte und allfällige neue Projekte betreffend Planung und Umsetzung auch an die Durchführungsstellen zu delegieren, welche über das entsprechende Know-how verfügen.

4. Abschnitt: Datenschutz

Art. 25 eBISS

Der Datenschutz gilt für alle Sozialversicherungen und ist deshalb nicht in einem Sondergesetz zu regeln. Dafür sind das ATSG und die Datenschutzgesetzgebungen vorgesehen.

Abs. 1

Die Einschränkung, dass beauftragte Dritte, die Zugang zu den Daten erhalten, schweizerischem Recht unterstehen und ihren Sitz oder Wohnsitz in der Schweiz haben müssen, geht weiter als dies die Datenschutzgesetze sonst tun. Ausländische Anbieter können für die Entwicklung und den Betrieb von Plattformen durchaus sehr interessant sein. Das Finden von guten und zielführenden Lösungen könnte durch diese Vorgabe massiv eingeschränkt werden, was auch Auswirkungen auf die Wirtschaftlichkeit haben würde.

5. Abschnitt: Finanzierung

Da diverse oben genannten Bestimmungen entweder heute schon bestehen oder unnötig sind, können die neuen Ausgaben zu Lasten des IV-Fonds eingespart werden. Die neuen Finanzierungsnormen im BISS sind damit unnötig.

Insbesondere verweisen wir auf Art. 95 AHVG, der ebenfalls in einer neuen Form ab dem 1. Januar 2024 gilt. Dort ist die Finanzierung von gesamtschweizerisch anwendbaren Informationssystemen für die Durchführung heute schon verankert. Dass das EDI am 15. Dezember 2023 vorschlägt, ein neues Bundesgesetz zu schaffen, obwohl der Bundesrat neue und ausreichende Grundlagen auf den 1. Januar 2024 in Kraft gesetzt hat, können wir nicht verstehen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anträge.

Freundliche Grüsse

IV-Stellen-Konferenz (IVSK)
Ressort Rahmenbedingungen



Martin Schilt
Präsident



Patrick Scheiwiller
Ressortleiter

Beilage Brief vom 23. August 2023

Kopie IVSK-Mitglieder

Per mail
Herr Stéphane Rossini
Bundesamt für Sozialversicherungen
3003 Bern
stephane.rossini@bsv.admin.ch

Bern/Luzern, 23. August 2023

- **DTI-Strategie des BSV**
- **Rechtsgutachten Poledna**
- **Vorschlag eATSG**

Sehr geehrter Herr Direktor

Wir haben das Dokument zur DTI-Strategie des BSV erneut diskutiert. Dabei kommen wir zu folgendem Ergebnis:

- Wir erachten die Digitalisierung als wichtigen Bestandteil der Zukunft. Entsprechend unterstützen die Verbände die digitale Transformation im Vollzug der 1. Säule und setzen diese seit Jahren Schritt für Schritt um.
- Wir können jedoch das Papier des BSV zur DTI-Strategie in der uns vorliegenden Version nicht unterstützen. Diese einseitig vom BSV erarbeitete und einseitig vom BSV entschiedene Strategie ist gemäss dem Protokoll des Steuerrungsausschusses vom 19. Juni 2023 unveränderlich. In unseren gemeinsamen Besprechungen haben wir Ihnen verschiedene Aspekte aufgezeigt, welche wir als kritisch erachten (Beilage 1: Unterlagen zu Treffen vom 8. Mai 2023).
- Es ist nicht möglich, die DTI-Strategie des BSV direkt umzusetzen, ohne dass die kritischen Aspekte gemeinsam besprochen und bereinigt werden. Insbesondere bestehen rechtlich erhebliche Differenzen bei der Governance (Rollen der Akteure sowie deren Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten). Das beiliegende Rechtsgutachten von Prof. Dr. Poledna zeigt auf, dass hier Inkongruenzen zu rechtlichen Rahmenbedingungen ab dem 1. Januar 2024 bestehen (Beilage 2: Rechtsgutachten).

- Aus diesen Gründen können wir aus rechtlichen Gründen das aktuelle Dokument des BSV zur DTI-Gesamtstrategie für die Durchführungsstellen als nicht verbindlich betrachten. Der Gesetzgeber hat die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung der Durchführungsstellen für die ICT eindeutig geregelt.
- Mit Blick auf das vorgesehene Programm der Veranstaltung des BSV vom 11. September 2023 unterstützen wir eine allgemeine Information. Die Durchführung von themenspezifischen Ateliers/Workshops erachten wir hingegen aktuell als nicht zielführend.

Wir wollen unsere gesetzlich eindeutig verankerte Aufgabe, Kompetenz und Verantwortung in der ICT weiterhin aktiv wahrnehmen, um eine zeitgemässe, schlanke, verlässliche und kostengünstige Durchführung in hoher Qualität zu gewährleisten.

Dafür möchten wir die elektronische Kommunikation in der Sozialversicherung umfassend und gesamtheitlich verankert wissen. Deshalb haben wir u.a. Rechtsanwalt Prof. Dr. Ueli Kieser und Frau Maria Winkler beauftragt, einen Vorschlag zu erarbeiten, welche auf Ebene des ATSG die dafür notwendigen rechtlichen Rahmenbedingungen schafft. Sie finden unseren Vorschlag "eATSG" hierzu beiliegend (Beilage 3 – Vorschlag "eATSG" mit zwei Dokumenten).

Weiter schlagen wir vor, gemeinsam mit dem BSV unter externer Begleitung zu erarbeiten, wie die Verfahrenswege im Bereich der gemeinsamen und AHV-Fonds-finanzierten Anwendungen der Durchführungsstellen gestaltet werden kann. Hier sind wir an einem 'Accord' interessiert.

Gerne stehen wir für einen Austausch zur Verfügung. Dürfen wir Sie höflich bitten, uns hierfür Terminvorschläge zukommen zu lassen?

Wir danken Ihnen und grüssen Sie freundlich.

Freundliche Grüsse

KONFERENZ DER KANTONALEN
AUSGLEICHSKASSEN

Andreas Dummermuth
Präsident

IV-STELLEN-KONFERENZ

Martin Schilt
Präsident

SCHWEIZERISCHE VEREINIGUNG DER
VERBANDSAUSGLEICHSKASSEN

Yvan Béguelin
Präsident

Beilagen:

- 1 Unterlagen zur Besprechung vom 8. Mai 2023 (Präsentation, Erläuterungen), 2 Dokumente (1a, 1b)
- 2 Rechtsgutachten Poledna, 1 Dokument (2)
- 3 Vorschlag eATSG, 2 Dokumente (3a, 3b)

KONFERENZ DER KANTONALEN AUSGLEICHSKASSEN

Genfergasse 10
3011 Bern
Tel. 031 311 99 33
info@ahvch.ch

SCHWEIZERISCHE VEREINIGUNG DER VERBANDS- AUSGLEICHSKASSEN

Kapellenstrasse 14
3001 Bern
Tel. 058 796 99 88
info@vvak.ch

IV-STELLEN-KONFERENZ

Sempacherstrasse 15
6003 Luzern
Tel. 041 369 08 08
info@ivsk.ch

Bern, 17. August 2023

Projekt eATSG

Die elektronische Kommunikation in der Sozialversicherung umfassend und gesamtheitlich ermöglichen.

Das Wichtigste in zehn Punkten

1. Der politische Wille ist klar: Die rechtliche Basis für die Digitalisierung im Sozialversicherungsrecht soll umfassend und gesamtheitlich geschaffen werden.
2. Mit dem Projekt eATSG machen die drei Fachverbände der 1. Säule (Vereinigung der Verbandsausgleichskassen, Konferenz der kantonalen Ausgleichskassen und IV-Stellen-Konferenz) einen proaktiven, konstruktiven und konkreten Vorschlag.
3. Das einheitliche Verfahrensrecht in der Sozialversicherung bleibt erhalten. Es wird entsprechend dieser Zielsetzung eine einheitliche bundesgesetzliche Grundlage geschaffen.
4. Im Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) kann ein Zusatzkapitel eingefügt werden, das rund zwölf Artikel erhält.
5. Es entstehen keine neuen Zuständigkeiten, keine neuen Gremien, keine Doppelspurigkeiten und kein Bürokratieausbau.
6. Für Versicherte und Arbeitgebende ist die elektronische Kommunikation eine freiwillige Option; die Sozialversicherungsträger hingegen müssen ihre Akten künftig elektronisch führen.
7. Der Vorschlag orientiert sich an zwei aktuellen Gesetzesnovellen des Bundes. Einer ist schon vom Gesetzgeber verabschiedet (Mantelerlass: Bundesgesetz über elektronische Verfahren im Steuerbereich); der zweite ist dem Bundesparlament überwiesen wurde (BEKJ; Elektronische Kommunikation mit Gerichten und Behörden).
8. Sicherheit, Authentizität und Integrität der Daten der Versicherten und der Sozialversicherung werden rechtlich garantiert.
9. Die Umsetzung erfolgt innert fünf Jahren durch die Sozialversicherung.
10. Für Gemeinden, Kantone und Bund entstehen keine Zusatzkosten.

Je ein kurzer Blick auf die zehn Punkte:

1 Der politische Auftrag ist klar: Umfassende und gesamtheitliche Lösung für die Sozialversicherung

Im Rahmen der Beratungen zur Gesetzesnovelle 'Modernisierung der Aufsicht über die 1. Säule und Optimierung in der 2. Säule' (MdA, BBl 2020 1ff.) sprach sich der Ständerat als Erstrat dafür aus, dass die Versicherungsträger ihre Entscheide auf dem elektronischen Weg eröffnen können (AB 14. Juni 2021).

Der Nationalrat als Zweitrat lehnte dies in dieser Form ab. Die Kommissionssprecherin Sauter wies darauf hin: "Bezüglich dieser Absicht (eben die elektronische Kommunikation) bestand in Ihrer Kommission keine Differenz", aber diese Frage betreffe nicht nur die Ausgleichskassen, sondern alle Sozialversicherer (AB 17. März 2022). Im Rahmen der Differenzbereinigung hat dann der ständerätliche Kommissionssprecher Ettlín (AB 30. Mai 2022) festgehalten: "Mit der Lösung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) bräuchte es nicht bei jedem einzelnen Versicherungsträger einen Entscheid des Bundesrates. Das ATSG gilt ja für alle, und deshalb könnte man es in allen Sozialversicherungsbereichen einsetzen. Die Minderheit (im Ständerat) macht darauf aufmerksam, dass der Nationalrat mit klarem Stimmenverhältnis anders entschieden habe, weil der Bundesrat die Digitalisierung im Sozialversicherungsrecht umfassender und gesamtheitlicher lösen möchte."

Es zeigt sich, dass beide Kammern die elektronische Kommunikation wollen, dass es politisch vom Parlament gewollt ist, eine Regelung für alle Sozialversicherungszweige zu schaffen und dass der Bundesrat dem Parlament eine umfassende und gesamtheitliche Lösung in Aussicht gestellt hat.

Die Fachverbände der 1. Säule nehmen diesen klaren politischen Auftrag zustimmend zur Kenntnis. Sie präsentieren deshalb einen Vorschlag, der diesem politischen Willen des Bundesgesetzgebers entspricht.

2 Projekt eATSG: ein konkreter Vorschlag

Die Fachverbände haben dafür zwei externe Fachpersonen beigezogen: Mag. iur. Maria Winkler ist eine sehr erfahrene Juristin (IT & Law Consulting GmbH in Zürich; <https://www.itandlaw.ch/>;) in den Fachgebieten Informatikrecht und Datenschutz. Sie hat zuhanden der Fachverbände auch Fachbehelfe im Zusammenhang mit dem Datenschutz in der 1. Säule erarbeitet. Zudem ist Frau Winkler Datenschutzbeauftragte des Vereins Swisdec, der schweizweit bedeutendsten Organisation im Bereich der elektronischen Übermittlung von Lohndaten (www.swissdec.ch).

Zudem hat sich Prof. Dr. iur. Ueli Kieser (Zürich; <https://www.kspartner.ch/>) engagiert. Herr Kieser ist als sehr erfahrener Rechtsanwalt auf das Sozialversicherungsverfahren spezialisiert und unterrichtet an verschiedenen Universitäten unter anderem auch im Sozialversicherungsrecht.

Von Seiten der Durchführungsstellen war Frau Rechtsanwältin lic. iur. HSG Isabelle Hoop dabei. Sie ist Leiterin des Rechtsdienstes der SVA Zürich, der schweizweit grössten Durchführungsstelle in der 1. Säule. Zudem war der Präsident der Konferenz der kantonalen Ausgleichskassen, Andreas Dummermuth (lic. iur.; Master of Public Administration) ebenfalls beteiligt.

Das Resultat der Arbeiten ist ein ausformulierter Vorschlag für einen Normtext auf Stufe Bundesgesetz. Der Vorschlag eignet sich für eine Diskussion mit der Bundesverwaltung, aber auch für eine Diskussion mit den politischen Entscheidungsträgern.

3 Einheitlichkeit auch bei der digitalen Kommunikation

Die Schaffung des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) war eine Herkulesaufgabe. Die risikoorientierte Gliederung der Sozialversicherungen (Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit, Alter, usw.) und die geschichtliche Entwicklung zwischen dem Start der Unfallversicherung 1918, dem Aufbau der AHV ab 1948 und der Schaffung des KVG auf 1996 führte zu hochdifferenzierten Verfahrensnormen pro Sozialversicherungszweig. Ab dem 1. Januar 2003 gilt nun das ATSG. Der Wille des Gesetzgebers ist in Art. 1 Buchstabe b ATSG eindeutig verankert: Er will "ein einheitliches Sozialversicherungsverfahren".

Genau um diesen Zweck und die Kernaufgabe des ATSG – nämlich das einheitliche Sozialversicherungsverfahren – zu stärken, muss die elektronische Kommunikation ebenfalls im ATSG verankert werden.

Informelle Gespräche mit Exponenten aus sieben Sozialversicherungszweigen wurden geführt, die gezeigt haben, dass ein hohes Interesse an einer Regelung der elektronischen Kommunikation besteht. Denn nur mit einer einheitlichen Regelung können Doppelspurigkeiten verhindert werden. Es ist eben eine Tatsache, dass viele Versicherungsträger Aufgaben aus verschiedenen Versicherungszweigen erfüllen. Wenn dabei wegen unterschiedlicher Verfahrensnormen technologisch differenzierte Verarbeitungen erfolgen müssten, würde dies zu einer unnötigen Komplexität und Kostenausweitungen führen.

Von einer besonders hohen Bedeutung ist auch die Rolle der Arbeitgebenden, die ja im System der Sozialversicherung eine gesetzliche Organstellung haben: Sie müssen (!) mitwirken bei der Abwicklung der Sozialversicherungen. Aus diesem Grund sind koordinierte Ansätze (eben z.B. Swisdec für die Steuerverwaltungen, die Unfallversicherer, die Ausgleichskassen und die Familienausgleichskassen) dringend und notwendig. Damit haben die Arbeitgebenden eben einheitliche Verfahrensnormen und es können standardisierte Schnittstellen genutzt werden.

Von grosser Bedeutung ist auch, dass für alle Versicherten neu eine Option für die elektronische Kommunikation geschaffen wird. Die Versicherten dürfen nun bei allen Sozialversicherungsgeschäften darauf vertrauen, dass das Verfahren gemäss eATSG sicher geregelt wird. Kurz: Die Versicherten erhalten eine neue Option und zugleich hohe Rechtssicherheit.

4 Einheitliches Verfahrensrecht – einfacher Zusatz

Wie im Punkt 3 angeführt: Das einheitliche Sozialversicherungsverfahren ist ein gesetzlicher Auftrag und ein politisches Ziel zugleich. Deshalb wurde im Projekt eATSG der Ansatz gewählt, das Verfahrensrecht, das sich seit 2003 bewährt und durch die Rechtsprechung weiterentwickelt hat, grundsätzlich zu belassen. Was nicht kaputt ist, muss nicht geflickt werden. Was aber fehlt, muss ergänzt werden. Das Verfahren zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung des ATSG am 6. Oktober 2000 war damals auf physische Akten und daraus folgend auf Papierprozesse ausgerichtet.

Das Projekt eATSG schlägt einen einfachen Weg vor: Es wird im 4. Kapitel des ATSG nach dem bisherigen "2. Abschnitt: Sozialversicherungsverfahren" ein weiterer Abschnitt angefügt: "2a. Abschnitt: Elektronische Kommunikation in der Sozialversicherung".

In rund einem Dutzend Gesetzesbestimmungen werden die gesetzlichen Grundlagen für die elektronische Kommunikation in der Sozialversicherung geschaffen.

5 Keine neuen Gremien, Zuständigkeiten, Doppelspurigkeiten oder Bürokratieausbau

Der Vorschlag des Projektes eATSG schafft keine neuen Zuständigkeiten, bedingt keine neuen Gremien, verhindert Doppelspurigkeiten und entspricht den Grundsätzen der Good Governance.

Statt Bürokratieausbau kann Bürokratieabbau erfolgen. Wer als versicherte Person oder als Arbeitgeberin oder Arbeitgeber will, kann elektronisch kommunizieren.

Die technologischen Rahmenbedingungen für eine sichere Mitwirkung bei der elektronischen Kommunikation sind aber in keiner Art und Weise vom Geschäft 'Sozialversicherung' abhängig. Andere, aber ebenso schutzwürdige elektronische Kommunikation (z.B. mit Banken, Privatversicherungen, Steuerbehörden, etc.) ist heute zum Glück schon Alltag. Die bewährten Technologien stehen hier und heute zur Verfügung. Die Sozialversicherung muss kein Rad mehr erfinden, aber eben endlich einbauen dürfen.

Das Projekt eATSG hat deshalb eine klare Botschaft: Die elektronische Kommunikation in der Sozialversicherung ist eine regulatorische Frage, die eben regulatorisch einfach durch eine Anpassung des ATSG geregelt werden kann. Die elektronische Kommunikation in der Sozialversicherung ist keine (!) technologische Frage: Digitale Anwendungen sind 'commodities', das heisst technologisch auf dem Markt vorhanden, bewährt und einsetzbar.

6 Freiwilligkeit für Versicherte und Arbeitgebende – Pflicht für Sozialversicherung

Es ist nicht Sache des Staates, den Bürgerinnen und Bürgern einen einzigen Kommunikationsweg zwingend vorzuschreiben. Es gibt Menschen, die 7x24h digital unterwegs sind; andere verfügen hingegen nicht über den Zugang und die Kenntnisse, um mit den dafür notwendigen technischen Mitteln umzugehen. Dieser Umstand darf in der Sozialversicherung niemandem zum Nachteil gereichen.

Deshalb ist es für das Projekt eATSG essentiell, dass die Versicherten, aber auch die Arbeitgebenden – man denke z.B. an Hausdienstarbeitende mit einer stundenweisen Anstellung einer Haushalthilfe – nicht zur elektronischen Kommunikation gezwungen werden. Wer will, kann auf Papier verkehren; wer will eben elektronisch.

Die Sozialversicherungsträger hingegen sind neu verpflichtet, ihre Akten elektronisch zu führen. Dies entspricht schon heute fast durchwegs dem gelebten Standard und zumindest teilweise den gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Vorgaben. Was heute fehlt, ist eben die regulatorische Möglichkeit der Versicherten, sich elektronisch anzumelden, zu kommunizieren und Entscheide zu erhalten.

Die Pflicht zur elektronischen Aktenführung wird auch den Datenaustausch zwischen den Trägern erleichtern. Mit der Novelle MdA hat das Parlament den Art. 76a Abs. 1 ATSG geschaffen, der am 1. Januar 2024 in Kraft treten wird: "Der Bundesrat regelt den elektronischen Austausch von Sozialversicherungsdaten unter den schweizerischen Versicherungsträgern und zwischen diesen und den Bundesbehörden." Diese ATSG-Norm wird durch die im Projekt eATSG vorgesehene Pflicht zur elektronischen Aktenführung noch sinnvoller.

7 eATSG lehnt sich an bestehendes und entstehendes Bundesrecht an

Wie schon erwähnt: Elektronische Kommunikation mit Behörden ist kein technologisches Problem, sondern eine regulatorische Frage. Das Projekt eATSG hat deshalb den Ansatz gewählt, im Bereich des Massengeschäftes Sozialversicherung das parallele Massengeschäft der Steuern zu übernehmen. Das Bundesparlament hat am 18. Juni 2021 das neue Bundesgesetz über elektronisches Verfahren im Steuerbereich verabschiedet (BBl 2021 1499). Da es im Steuerbereich keinen "Allgemeinen Teil" gibt, mussten punktuell neun Bundesgesetze angepasst werden.

eATSG übernimmt Logik, Begrifflichkeiten und Elemente aus diesem Mantelerlass, der am 1. Januar 2022 in Kraft getreten ist. Was bei den Steuern politisch akzeptiert wurde, kann auch für die Sozialversicherung herangezogen werden.

Das zweite Element ist das geplante Bundesgesetz über die Plattformen für die elektronische Kommunikation in der Justiz (BEKJ), mit dem auch die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVG; SR 172.021) über die elektronische Kommunikation angepasst werden. Der Bundesrat hat dem Parlament am 15. Februar 2023 die Botschaft dazu unterbreitet. BEKJ regelt das strittige Verfahren vor den Gerichten. In der Sozialversicherung ist dies der 3. Abschnitt: Rechtspflegeverfahren gemäss Art. 56ff. ATSG.

eATSG schafft keine Doppelspurigkeiten, da es sich einzig auf das Verwaltungsverfahren fokussiert. Es ist klar, dass die Sozialversicherung dann – ebenso wie alle anderen staatlichen Akteure – sich für das justizielle Verfahren an die neuen Bestimmungen von BEKJ halten müssen.

Beachten wir die Volumina: Sozialversicherung ist per se ein Massengeschäft. Es geht um mehr als 8.8 Mio. Menschen und um mehr als 127 Mia. Franken Ausgaben pro Jahr (ohne berufliche Vorsorge; Jahr 2021). Die Verfahren vor den Gerichten hingegen machen kein Promille der Geschäftsfälle der Sozialversicherung aus. Aus diesem Grund ist es eben sinnvoll, die elektronische Kommunikation für das nicht-strittige Sozialversicherungsfahren im ATSG und dann für das strittige Verfahren im BEKJ zu normieren.

8 Sicherheit, Authentizität und Integrität der Daten der Versicherten und der Sozialversicherung werden rechtlich garantiert

Die Qualität der Daten ist für die Sozialversicherung von höchster Bedeutung. Deshalb ist im Projekt eATSG verankert, dass die Sicherheit, die Authentizität und die Integrität der Daten der Versicherten und der Sozialversicherung garantiert sein müssen.

Die Versicherungsträger werden verpflichtet, eine Plattform für die elektronische Kommunikation zu betreiben oder betreiben zu lassen und dessen Benutzerinnen und Benutzer zu identifizieren. Es wurde darauf verzichtet, detaillierte Vorgaben betreffend die konkreten Massnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit und betreffend die Aktenführung in das ATSG zu integrieren, da die in den letzten Jahren revidierten Datenschutzgesetze des Bundes und der Kantone sowie die für einzelne Sozialversicherungszweige geltenden Vorgaben betreffend die Führung und Archivierung von Akten (wie z.B. die Weisung des BSV über die Aktenführung, Aktenaufbewahrung, Aktenarchivierung und Aktenvernichtung in der AHV/IV/EO/EL/ÜL/FamZ/FamZLw (WAF) diese Anforderungen detailliert regeln.

9 Umsetzung innert fünf Jahre

Wie schon angeführt: Die elektronische Kommunikation in der Sozialversicherung ist eine primär regulatorische Frage. Die Technologien stehen heute schon zur Verfügung. Dennoch wird die Umsetzung sicher Zeit in Anspruch nehmen. Einerseits werden sicherlich koordinierte Investitionen erfolgen und neue Schnittstellen in heute schon bestehende Fachanwendungen eingebaut. Schließlich wird auch die vollumfängliche elektronische Dossierführung sowie der vom Bund geregelte Datenaustausch (neuer Art. 76a Abs. 1 ATSG) Anpassungen erfordern.

Im Projekt eATSG werden deshalb fünf Jahre veranschlagt ab Inkrafttreten der Novelle.

10 Keine finanzielle Belastung für den Bund, wenig für die Kantone

Die technologische Erneuerung der Infrastruktur in der Sozialversicherung ist eine bekannte Daueraufgabe. Es ist deshalb nicht mit erheblichen Mehrkosten zu rechnen, welche über die üblichen technologischen Erneuerungen hinausgehen.

Die Durchführung der Sozialversicherung wird in aller Regel durch die Versicherten und ihre Arbeitgebenden finanziert. Der Bund finanziert hier in der Regel nicht spezifisch mit.

Ausnahme ist dabei primär die Durchführung der Ergänzungsleistungen zur AHV/IV, die primär von den Kantonen (je nach kantonalem Recht auch von ihren Gemeinden) finanziert wird und durch einen standardisierten Bundesbeitrag mitgetragen wird. In diesen – von den Kantonen finanzierten – Durchführungsaufgaben kann es gewisse Zusatzinvestitionen geben, die aber nicht zu einer Kostenexplosion führen werden. Die EL-Stellen in den Kantonen haben heute schon 100% digitale Akten, müssen aber eben – mangels eATSG! – dauernd Papieranmeldungen einscannen und nach erfolgter 100% elektronischer Verarbeitung wieder Papierversand vornehmen.

Auskunftsperson

für die Fachverbände der 1. Säule zum Projekt eATSG ist Andreas Dummermuth
andreas.dummermuth@aksz.ch

KONFERENZ DER KANTONALEN AUSGLEICHSKASSEN

Genfergasse 10
3011 Bern
Tel. 031 311 99 33
info@ahvch.ch

SCHWEIZERISCHE VEREINIGUNG DER VERBANDS- AUSGLEICHSKASSEN

Kapellenstrasse 14
3001 Bern
Tel. 058 796 99 88
info@vvak.ch

IV-STELLEN-KONFERENZ

Sempacherstrasse 15
6003 Luzern
Tel. 041 369 08 08
info@ivsk.ch

Projekt eATSG

Teilrevision des ATSG betreffend die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die elektronische Kommunikation in der Sozialversicherung

Auftraggeber

Konferenz der kantonalen Ausgleichskassen für die drei Fachverbände der 1. Säule (Vereinigung der Verbandsausgleichskassen, Konferenz der kantonalen Ausgleichskassen und IV-Stellen-Konferenz)

Zürich, 17. August 2023

IT & Law Consulting GmbH
mag. iur. Maria Winkler
Sternenstrasse 18
8002 Zürich

Projektgruppe

- Maria Winkler, mag. iur., IT & Law Consulting GmbH, Zürich
- Ueli Kieser, Prof. Dr. iur., Rechtsanwalt, KS Partner, Zürich
- Isabelle Hoop, lic. iur. HSG, Rechtsanwältin, Leiterin Rechtsdienst SVA Zürich
- Andreas Dummermuth, lic. iur., Master of public Administration, Geschäftsführer Ausgleichskasse / IV-Stelle Schwyz

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	3
2	Gegenstand der Teilrevision	4
3	Ziele der vorgeschlagenen Teilrevision eATSG	5
4	Anpassungsvorschläge mit Erläuterungen.....	5
4.1	Vorbemerkungen	5
4.2	Vorgeschlagene Änderungen des ATSG	6
5	Zusammenfassung und Antrag	10

1 Ausgangslage

Die Schaffung eines für alle Sozialversicherungen einheitlichen Sozialversicherungsverfahrens ist ein wesentlicher Zweck des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG, SR 830.1; Art. 1 lit. b ATSG;). Die Umsetzung erfolgte in den Art. 27 bis 55 ATSG, in denen die wesentlichen Verfahrensfragen geregelt wurden.

Eine generelle gesetzliche Grundlage für eine durchgehende elektronische Kommunikation in der Sozialversicherung fehlt allerdings bis heute. Art. 55 Abs. 1^{bis} ATSG verweist zwar auf die Bestimmungen für Bundesverwaltungsbehörden gemäss dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021) über den elektronischen Verkehr mit den Behörden, diese Bestimmungen sind jedoch nur dann auf das Sozialversicherungsverfahren anwendbar, wenn der Bundesrat dies ausdrücklich vorsieht. Dies ist bisher nur für die Arbeitslosenversicherung erfolgt.¹

Im Rahmen der parlamentarischen Beratungen über die Vorlage «Modernisierung der Aufsicht in der 1. Säule»² wurde vom Ständerat als Erstrat unter anderem die Einführung eines neuen Art. 55 Abs. 1^{bis} ATSG vorgeschlagen, der die Einführung des elektronischen Verfahrens bei den Sozialversicherungen zum Ziel hatte. Der Nationalrat lehnte als Zweitrat den vorgeschlagenen Gesetzesartikel aber mit der Begründung ab, dass diese Frage nicht nur die Ausgleichskassen, sondern alle Sozialversicherungen betreffe. Dies auch "..., weil der Bundesrat die Digitalisierung im Sozialversicherungsrecht umfassender und gesamtheitlich lösen möchte." (Votum von Kommissionssprecher Ettlin 30.5.2022)

Die Einführung eines einheitlichen elektronischen Sozialversicherungsverfahrens für alle Versicherungszweige entspricht daher dem erklärten Willen des Parlaments.³ Die Fachverbände der 1. Säule unterstützen dieses Ziel und unterbreiten hiermit einen entsprechenden Vorschlag für eine entsprechende "umfassende und gesamtheitliche" Teilrevision des ATSG.

Im Interesse einer grundsätzlichen Digitalisierung der Sozialversicherung bezieht sich der Vorschlag nicht nur auf das Sozialversicherungsverfahren im engeren Sinn, sondern sieht die Schaffung einer umfassenden gesetzlichen Grundlage für die elektronische Kommunikation in der Sozialversicherung vor.

Projekte "eATSG" bietet materiell optimale Verbindung zum Projekt BEKJ

Die Digitalisierung der gerichtlichen Verfahren wird aktuell durch den Entwurf für ein «Bundesgesetz über die Plattformen für die elektronische Kommunikation in der Justiz (BEKJ)» vorangetrieben. Damit sollen die rechtlichen Grundlagen für die

¹ Im Rahmen der Teilrevision des AVIG wurde unter anderem die AVIV geändert und die neue ALV-Informationssystemeverordnung ALV-IsV geschaffen. Art. 1 AVIV erklärt in Anwendung von Art. 55 Abs. 1bis ATSG die Bestimmungen des VwVG über den elektronischen Verkehr mit Behörden als anwendbar. Die revidierten Bestimmungen wurden am 01. Juli 2021 in Kraft gesetzt.

² Weitere Informationen zur Vorlage sind auf der Website des BSV unter dem folgenden Link verfügbar: <[Modernisierung der Aufsicht in der 1. Säule \(admin.ch\)](#)> (zuletzt besucht am 24.05.2023).

³ Geschäft des Bundesrats 19.080; Amtliches Bulletin vom 17.03.2022; <[19.080 | AHVG. Änderung \(Modernisierung der Aufsicht\) | Amtliches Bulletin | Das Schweizer Parlament](#)> (zuletzt besucht am 24.05.2023).

Einführung eines Obligatoriums zur Nutzung von E-Justice im Bereich der Zivil-, Straf- und Verwaltungsgerichte sowie der Strafverfolgungsbehörden geschaffen werden.⁴ Dies wird Auswirkungen auf die Sozialversicherungen haben, da diese in Zukunft mit den Verwaltungs- und Versicherungsgerichten sowie mit dem Bundesgericht auf dem elektronischen Weg kommunizieren müssen. Mit BEKJ sollen zudem Bestimmungen des VwVG, die die elektronische Kommunikation betreffen, angepasst oder neu eingeführt werden, was weitere Auswirkungen auf die Sozialversicherungen haben wird, da das VwVG auf das Sozialversicherungsverfahren subsidiär anwendbar ist, wenn das ATSG und die Einzelgesetze keine abschliessende Regelung enthalten (Art. 55 Abs. 1 ATSG).

Die mit BEKJ eingeführten Neuerungen betreffen ausschliesslich das Gerichtsverfahren. Gemäss ATSG also das Rechtspflegeverfahren im Sinn des 3. Abschnitts des ATSG, ab Art 56ff. ATSG und damit erst nach der Verfahrensstufe der Einspracheentscheid gemäss Art. 52 Abs. 2 ATSG des Sozialversicherungsträgers. Die Normen von BEKJ können für die übrige elektronische Kommunikation in der Sozialversicherung damit nicht einfach unverändert übernommen werden. Die Sozialversicherung als typisches Massengeschäft hat – im Gegensatz zu den Justizverfahren – mit Millionen von Versicherten und Hundertausenden von Arbeitgebenden zu tun. Den Besonderheiten der Sozialversicherungen soll daher mit einer spezifischen gesetzlichen Grundlage im ATSG Rechnung getragen werden. Für das sogenannte Massengeschäft gelten die Normen über das Sozialversicherungsverfahren (Art. 34 bis 55 ATSG), welche nun eben neu auch in elektronischer Kommunikation abgewickelt werden soll.

2 Gegenstand der Teilrevision

Der vorliegende Entwurf für die Teilrevision des ATSG bezweckt die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die elektronische Kommunikation in der Sozialversicherung.

Der Entwurf umfasst jegliche Kommunikation mit den oder durch die Sozialversicherungen bis und mit Einspracheentscheid gemäss Art. 52 ATSG⁵ und inklusive der Kommunikation im formlosen Verfahren nach Art. 51 ATSG.

Die Kommunikation für weiterführende Verfahren vor den kantonalen Gerichten und dem Bundesgericht werden in den Erlassen zur entsprechenden Gerichtsbarkeit geregelt.

Nicht Gegenstand des vorliegenden Entwurfs für eine Teilrevision des ATSG sind allfällige und voraussichtlich nur punktuelle Anpassungen der einzelnen Sozialversicherungsgesetze und in den dazugehörigen Verordnungen sowie Anpassungen der ATSV. Dies kann in einem zweiten Schritt geprüft und erarbeitet werden.

⁴ Weitere Informationen finden sich auf der Website des BJ unter <https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/staat/gesetzgebung/e-kommunikation.html> (zuletzt besucht am 27.06.2023).

⁵ Kieser Ueli / Lendfers Miriam, Sozialversicherungsrecht in a nutshell, Zürich/St. Gallen 2021, S. 13.

3 Ziele der vorgeschlagenen Teilrevision eATSG

Das Ziel der von den Fachverbänden der 1. Säule vorgeschlagenen Teilrevision des ATSG ist die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die elektronische Kommunikation in der Sozialversicherung im Geltungsbereich des ATSG (im Folgenden «Projekt eATSG»).

Mit dem Projekt eATSG möchten die Fachverbände sicherstellen, dass

- alle Daten und Dokumente bei den Sozialversicherungen elektronisch eingereicht werden können
- die Sozialversicherungen Daten und Dokumente elektronisch zustellen können;
- die Sozialversicherungen ihre Akten elektronisch führen;
- die Wahrung der Einheitlichkeit des Sozialversicherungsverfahrens für alle Versicherungszweige auch im elektronischen Bereich.

Dabei sollen die folgenden Rahmenbedingungen gewährleistet werden:

- Die Nutzung der elektronischen Kommunikationsmöglichkeiten muss für die Versicherten sowie für die Arbeitgebenden freiwillig sein.
- Behörden sowie Personen, die berufsmässig Parteien vor schweizerischen Gerichtsbehörden vertreten sowie Leistungserbringer, Sachverständige und weitere Verfahrensbeteiligte werden verpflichtet, die zur Verfügung gestellten elektronischen Kommunikationsmöglichkeiten zu nutzen.
- Die Gesetzgebungsarbeiten betreffend das Bundesgesetz über die Plattformen für die elektronische Kommunikation in der Justiz (BEKJ) müssen berücksichtigt werden.

Wesentliche Elemente im Projekte "eATSG" wurden aus dem Mantelerlass "Bundesgesetz über elektrischen Verfahren im Steuerbereich" übernommen, welche das Parlament am 18. Juni 2021 verabschiedet hat (BBI 2021 1499) und das anfangs 2022 in Kraft gesetzt wurde. Im Bereich der Steuern gibt es keinen sogenannten 'Allgemeinen Teil'; im Gegensatz eben zur Sozialversicherung mit dem ATSG. Deshalb mussten mit diesem Mantelerlass neun Bundessteuergesetze angepasst werden. Das Bundesparlament hat mit diesem Mantelerlass die elektronische Kommunikation im Massengeschäft Steuern ermöglicht und bundesgesetzlich geregelt. An diesen Entscheiden kann man sich für den Bereich des Massengeschäftes Sozialversicherung orientieren.

4 Anpassungsvorschläge mit Erläuterungen

4.1 Vorbemerkungen

In der folgenden Übersicht werden die vorgeschlagenen Änderungen aufgeführt und kommentiert. Im Interesse einer einheitlichen und übersichtlichen Regelung wird unter dem 4. Kapitel: Allgemeine Verfahrensbestimmungen ein neuer Abschnitt 2a «Elektronische Kommunikation in der Sozialversicherung» integriert.

Mit der Einführung des neuen Abschnitts soll klargestellt werden, dass die darin geregelten Grundsätze für jegliche Kommunikation mit den Sozialversicherungen gelten, sofern sie nicht unter das Rechtspflegeverfahren (Abschnitt 3) oder die

Durchführung internationaler Sozialversicherungsabkommen (5a. Kapitel) oder die Kommunikation mit den Aufsichtsbehörden (6. Kapitel) fallen. Die elektronische Kommunikation im Rechtspflegeverfahren gemäss Abschnitt 3 wird in Zukunft durch BEKJ geregelt.

Zudem soll die elektronische Führung der Akten als Grundsatz eingeführt werden, was direkt durch eine entsprechende Anpassung bei Art. 46 ATSG erfolgt, indem ein neuer Absatz 2 eingefügt wird.

Zusammenfassend: Es werden rund ein Dutzend Bestimmungen in einem Bundesgesetz notwendig und die elektronische Kommunikation in der Sozialversicherung ist regulatorisch verankert.

4.2 Vorgeschlagene Änderungen des ATSG

4.2.1 Einführung des Grundsatzes der elektronischen Aktenführung durch Ergänzung von Art. 46 Abs. 2 ATSG

Artikel des ATSG	Erläuterungen
<p><i>Art. 46 Aktenführung</i></p> <p><i>¹ Für jedes Sozialversicherungsverfahren sind alle Unterlagen, die massgeblich sein können, vom Versicherungsträger systematisch zu erfassen.</i></p> <p><i>² Die Versicherungsträger führen die Akten elektronisch. Ausgenommen sind Akten, die sich aus technischen Gründen nicht dafür eignen.</i></p>	<p>Die Pflicht zur elektronischen Führung von Akten entspricht der Digitalisierungsstrategie des Bundes.</p> <p>Der Grundsatz der elektronischen Aktenführung wird zudem mit BEKJ verankert und unter anderem auch im VwVG eingeführt werden (Art 6b E-VwVG).</p> <p>Für die Durchführungsstellen der 1. Säule sieht zudem die Weisung über die Aktenführung des BSV (WAF) vor, dass diese die Akten «grundsätzlich in digitaler Form zu führen und aufzubewahren» haben und dass die «Papieraufbewahrung die Ausnahme ist» (Rz 4211 WAF).⁶</p> <p>Da die elektronische Aktenführung für die Versicherungsträger grundsätzlich verpflichtend sein soll und nicht nur bei einer elektronischen Kommunikation, sollte der Grundsatz direkt durch einen neuen Art. 46 Abs. 2 ATSG eingeführt werden und nicht unter dem neuen 2a Abschnitt: Elektronische Kommunikation.</p> <p>Allfällige Ausnahmen müssen in den Einzelgesetzen geregelt werden.</p>

4.2.2 Streichung von Art. 55 Abs. 1^{bis} ATSG

Artikel des ATSG	Erläuterungen
<p><i>Art. 55 ATSG Besondere Verfahrensregeln</i></p>	<p>Mit Streichung des geltenden Art. 55 Abs. 1^{bis} ATSG gelten auch die Bestimmungen des</p>

⁶ Verfügbar auf der Website des BSV unter < <https://sozialversicherungen.admin.ch/de/d/6921/download> > (zuletzt besucht am 09.07.2023).

Artikel des ATSG	Erläuterungen
<p>1 In den Artikeln 27–54 oder in den Einzelgesetzen nicht abschliessend geregelte Verfahrensbereiche bestimmen sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968.</p> <p>1bis Der Bundesrat kann vorsehen, dass die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 über den elektronischen Verkehr mit Behörden auch für Verfahren nach diesem Gesetz gelten.</p> <p>2 Das Verfahren vor einer Bundesbehörde richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968, ausser wenn sie über sozialversicherungsrechtliche Leistungen, Forderungen und Anordnungen entscheidet.</p>	<p>VwVG, die die elektronische Kommunikation betreffen, grundsätzlich nur dann, wenn das ATSG oder die Einzelgesetze keine abschliessende Regelung vorsehen. Weil mit dem vorliegenden Entwurf eine Regelung geschaffen wird, kommen – soweit diese Regelung nicht abschliessend ist – die ergänzenden Regelungen des VwVG zur Anwendung. Mit der Schaffung des eATSG ist damit die besondere Zuständigkeitsordnung von Art. 55 Abs. 1 bis ATSG nicht mehr erforderlich.</p>

4.2.3 Neuer 2a Abschnitt: Elektronische Kommunikation in der Sozialversicherung

Artikel des ATSG	Erläuterungen
<p>Gliederungstitel nach Art. 55 ATSG</p> <p>2a Abschnitt: Elektronische Kommunikation in der Sozialversicherung</p>	
<p>Art. 55a Elektronische Kommunikation</p> <p>1 Die Versicherungsträger schaffen die Möglichkeit der elektronischen Kommunikation. Dabei stellen sie die Authentizität und Integrität der übermittelten Daten sicher.</p> <p>2 Sie sehen bei der elektronischen Einreichung von Dokumenten, deren Unterzeichnung gesetzlich vorgeschrieben ist, anstelle der Unterzeichnung die Möglichkeit einer elektronischen Bestätigung der Angaben vor.</p>	<p>Die Formulierung lehnt sich an Art. 104a des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer an, der am 1. Januar 2024 in Kraft treten wird.</p> <p>Betreffend die Pflicht zur Unterzeichnung der Einsprache ist in der Folge die Anpassung von Art. 10 Abs. 4 ATSV erforderlich.</p> <p>Die elektronische Kommunikation betrifft nicht nur Dokumente im klassischen Sinn (PDF oder Word), sondern auch Daten, die elektronisch übermittelt werden.</p>
<p>Art. 55b Pflicht zur elektronischen Kommunikation</p> <p>1 Behörden, andere Sozialversicherungsträger, Versicherungsträger gemäss VVG, Leistungserbringer, Sachverständige sowie Personen, die berufsmässig Parteien vor schweizerischen Gerichtsbehörden vertreten, haben die Kommunikation mit den Versicherungsträgern über die nach Artikel 55e zu nutzende Plattform abzuwickeln.</p>	<p>Diese Verpflichtung entspricht dem neuen Art. 47a E-VwVG, der mit BEKJ eingeführt werden soll.</p> <p>Um die elektronische Kommunikation als Standard durchzusetzen, muss der Kreis der Verpflichteten im Bereich des ATSG allerdings sehr weit gefasst werden.</p> <p>Vorsorgeeinrichtungen der 2. Säule sind hier ebenfalls integriert.</p>

Artikel des ATSG	Erläuterungen
<p>² Als berufsmässig handelnde Person gilt:</p> <p>a. wer bereit ist, in einer unbestimmten Zahl von Fällen die Vertretung zu übernehmen;</p> <p>b. Anwältinnen und Anwälte, die nach dem Anwaltsgesetz vom 23. Juni 2000 oder nach einem Staatsvertrag berechtigt sind, Parteien vor schweizerischen Gerichtsbehörden zu vertreten.</p> <p>³ Wer zur Benutzung einer Plattform verpflichtet ist und Eingaben auf Papier einreicht, dem setzt der Versicherungsträger eine angemessene Frist für die elektronische Einreichung mit der Androhung, dass die Eingabe andernfalls als nicht erfolgt gilt.</p> <p>⁴ Ausgenommen sind Dokumente, die sich aus technischen Gründen nicht dafür eignen.</p>	
<p>Art. 55c Elektronische Kommunikation auf Verlangen</p> <p>Ist eine Person nicht zur elektronischen Kommunikation mit dem Versicherungsträger verpflichtet, so kann sie verlangen, dass die Kommunikation über eine Plattform nach Art. 55e elektronisch abgewickelt wird. In diesem Fall muss sie sich gemäss Art. 55f auf der Plattform authentifizieren.</p>	<p>Entspricht unter anderem Art. 128d ZPO, der mit BEKJ neu eingeführt werden soll. Der letzte Satz von Art. 128d ZPO wurde angepasst.</p>
<p>Art. 55d Mitteilung von Entscheiden</p> <p>¹ Entscheide wie insbesondere Verfügungen und Einspracheentscheide werden elektronisch über die Plattform nach Art. 55e eröffnet.</p> <p>² Ist die Adressatin oder der Adressat nicht zur elektronischen Kommunikation verpflichtet, ist vorgängig deren Einverständnis einzuholen.</p>	<p>Das Einverständnis kann generell oder bezogen auf ein konkretes Verfahren erteilt und jederzeit zurückgezogen werden.</p> <p>Betroffen sind insbesondere Versicherte und kleine Arbeitgebende. Damit wird das Prinzip der Freiwilligkeit der elektronischen Kommunikation für die Versicherten und die Arbeitgebenden verankert.</p>
<p>Art. 55e Plattform für die elektronische Kommunikation</p> <p>¹ Die Versicherungsträger betreiben alleine oder gemeinsam mit anderen Versicherungsträgern eine Plattform für die elektronische Kommunikation oder lassen eine solche durch Dritte betreiben.</p> <p>² Die Versicherungsträger können mit der Einwilligung der Person gemäss Art. 55c auch eine andere Art der elektronischen Kommunikation als über die Plattform nach Absatz 1 verwenden, wenn diese in geeigneter Weise erlaubt:</p> <p>a. die Person eindeutig zu identifizieren;</p> <p>b. die Zeitpunkte der Übermittlung und der Zustellung eindeutig festzustellen; und das Dokument bis zur Zustellung vor Veränderung und unberechtigter Kenntnisnahme zu schützen.</p>	<p>Der Vorschlag bildet die gesetzliche Grundlage für den Betrieb von Plattformen für die elektronische Kommunikation. Er erlaubt es den Versicherungsträgern, selbst (alleine oder gemeinsam mit anderen Versicherungsträgern) eine Plattform zu betreiben, eine solche durch Dritte betreiben zu lassen.</p> <p>Abs. 2 lit. b dient der Wahrung der Fristen gemäss Art. 38 und 39 ATSG</p> <p>BEKJ sieht die Einführung des folgenden Art. 6a Abs. 4 E-VwVG vor:</p> <p>[...]</p> <p><i>4 Die Behörden können mit der Einwilligung der Partei auch eine andere Art der elektronischen Übermittlung als über die Plattform nach</i></p>

Artikel des ATSG	Erläuterungen
	<p><i>Absatz 2 verwenden, wenn diese in geeigneter Weise erlaubt:</i></p> <p><i>a. die Partei beziehungsweise ihren Vertreter eindeutig zu identifizieren;</i></p> <p><i>b. die Zeitpunkte der Übermittlung und der Zustellung eindeutig festzustellen; und das Dokument bis zur Zustellung vor Veränderung und unberechtigter Kenntnisnahme zu schützen.</i></p> <p>Der vorgeschlagene Art. 55e Abs. 2 lehnt sich an diese Bestimmung an.</p>
<p>Art. 55f Authentifizierung der Benutzerinnen und Benutzer</p> <p>¹ Die Benutzerinnen und Benutzer müssen sich gegenüber der Plattform, die sie benutzen, authentifizieren.</p> <p>² Der Versicherungsträger bestimmt, welche elektronischen Identitätsnachweise zusätzlich zu den gesetzlich anerkannten Authentifizierungsverfahren dazu eingesetzt werden können.</p>	<p>Der Wortlaut von Art. 20 BEKJ wurde übernommen, Abs. 2 wurde aber abgepasst.</p> <p>Der Versicherungsträger legt fest, mit welchen Methoden die Benutzenden sich authentifizieren müssen. Sie akzeptieren dabei in jedem Fall alle gesetzlich anerkannten Authentifizierungsmethoden, falls solche bestehen. Sie können noch zusätzliche Methoden akzeptieren.</p>
<p>Art. 55g Berechnung der Fristen bei elektronischer empfangsbedürftiger Zustellung</p> <p>Bei der elektronischen Kommunikation über eine Plattform, gilt die Zustellung im Zeitpunkt des erstmaligen Abrufs, wie er auf der Abrufquittung ausgewiesen ist, als erfolgt, spätestens jedoch am Ende des siebten Tags nach der Übermittlung an die Adresse des Adressanten, wie auf der Nichtabholquittung ausgewiesen.</p>	<p>Die Ergänzung entspricht Art. 20 Abs. 2ter VwVG, der mit BEKJ neu eingeführt werden soll.</p> <p>Der Stillstand der Fristen ändert sich nicht.</p>
<p>Art. 55h Einhaltung der Fristen nach Art. 39 ATSG</p> <p>¹ Bei elektronischer Einreichung ist für die Wahrung der Frist der auf der Eingangsquittung ausgewiesene Zeitpunkt der Übermittlung an die vom Absender benutzte Plattform massgebend.</p> <p>³ Der Versicherungsträger kann verlangen, dass Dokumente auf Papier nachgereicht werden, wenn:</p> <p>a. dies aufgrund technischer Probleme erforderlich ist;</p> <p>b. dies zur Überprüfung der Echtheit der Dokumente oder zur weiteren Verwendung nötig ist.</p>	<p>Der vorgeschlagene Art. 55h entspricht mit wenigen Anpassungen Art. 21a VwVG, wie er im Rahmen von BEKJ vorgeschlagen wird. Die Bestimmung wurde in einen neuen Artikel übernommen.</p>

Artikel des ATSG	Erläuterungen
Art. 55i Akteneinsicht ¹ Erfolgt die Kommunikation über eine Plattform für die elektronische Kommunikation, wird die Akteneinsicht auf dieser Plattform gewährt. ² Der Versicherungsträger kann auch in den übrigen Fällen die Akteneinsicht auf die Plattform beschränken.	Die Formulierung lehnt sich an Art. 26 Abs. 1bis VwVG an, der mit BEKJ neu eingeführt wird. In Ausnahmefällen ist eine andere Form der el. Akteneinsicht möglich (z.B. Menschen ohne Zugang zu einem PC).

4.2.4 Übergangsfrist

Artikel des ATSG	Erläuterungen
Art. [...] ATSG Übergangsfrist Die Versicherungsträger setzen die Bestimmungen über die elektronische Kommunikation innerhalb von 5 Jahren nach Inkrafttreten um.	

5 Antrag

Die Fachverbände der 1. Säule regen an, diesen vorliegenden Ansatz eATSG in die laufenden Überlegungen für eine 'res publica digitalis' einzubauen. Damit werden die rechtlichen Grundlagen für eGovernment und eBusiness im Bereich der Sozialversicherung geschaffen.

Auskunftspersonen

Für die Projektgruppe:

Maria Winkler
 maria.winkler@itandlaw.ch

Für die Fachverbände der 1. Säule:

Andreas Dummermuth
 andreas.dummermuth@aksz.ch

KONFERENZ DER STADTAMMÄNNER UND STADTAMTSFRAUEN VON ZÜRICH

Präsident: de Mestral Yves, Stadtmann, Stadtmannamt Zürich 3, Sihlfeldstrasse 10, 8036 Zürich, 044 412 01 80
Vizepräsidentin: Sigg Marion, Stadtmann, Stadtmannamt Zürich 2, Ulmbergstrasse 1, 8027 Zürich, 044 412 03 55
Kassier: Müller Christian, Stadtmann, Stadtmannamt Zürich 7, Witikonstrasse 15, 8032 Zürich, 044 412 04 51

per e-mail

Bundesamt für Sozialversicherungen
zHv. Frau I. Rogg, Leiterin Bereich Recht
Effingerstr. 20
3003 Bern

Zürich, 5. April 2024

Vernehmlassung zum Bundesgesetz über Informationssysteme in den Sozialversicherungen (BISS)

Sehr geehrte Frau Rogg
Sehr geehrte Damen und Herren

Bezugnehmend auf das vom Bundesrat in die Wege geleitete Vernehmlassungsverfahren über Informationssysteme in den Sozialversicherungen erlauben wir uns, Ihnen folgende Vernehmlassung der Konferenz der Stadtammänner und Stadtamtsfrauen von Zürich (KdSZ) zukommen zu lassen.

Einleitend:

1. Bei der KdSZ handelt es sich um den Zusammenschluss der Amtsvorstehenden der stadtzürcher Stadtmann- und Betreibungsämter. Die KdSZ ist zugleich Auftraggeberin der Einführung einer Schweizweiten Betreibungsregister-Auskunft (BRA): [Umsetzungsplan DVS 2024 \(digitale-verwaltung-schweiz.ch\)](#) S. 11.
2. Die (stadtzürcher) Betreibungsämter sind vom geplanten BISS zwar nicht *direkt* betroffen. In mehrerlei Hinsicht besteht aber ein *indirektes* Interesse, dass die Betreibungsämter in der Schweiz in der Erfüllung ihres ihnen überantworteten bundesgesetzlichen Auftrages von im BISS geregelten digitalen Registern einen direkten Nutzen ziehen können. Aus diesem Grunde wird hier eine Vernehmlassungsantwort eingereicht. Die Einreichung dieser Vernehmlassung erfolgt nach Ablauf der entsprechenden Frist am 29. März 2024. Die Adressatin hat den Unterzeichneten die Einreichungsfrist aber freundlicherweise mittels e-mail vom 28.03.2024 um eine Woche, bis am 5. April 2024, verlängert.

Im Allgemeinen:

3. Aus Sicht der KdSZ wird die Einführung einer gesamtschweizerischen Plattform der Sozialversicherer der ersten Säule als wichtiger und zielführender Schritt erachtet. Begrüssenswert ist dabei sowohl der Ansatz zur Stärkung und Straffung der Nutzung durch die Versicherten, als auch die Schlagrichtung, dass die Sozialversicherer einfacher, rascher und unbürokratischer die erforderlichen Informationen zur Durchführung der AHV resp. IV aber auch zur Abwicklung von Rentenzahlungen etc. erhalten. Durch eine entsprechende Plattform kann, und dies ist nicht zu unterschätzen, auch ein wichtiger Beitrag zu einer effektiven Missbrauchsbekämpfung geleistet werden. Ohne entsprechenden Informationszugang, ist eine solche erschwert, wenn nicht faktisch verunmöglicht. Die KdSZ regt überdies mehrere spezifische und einzig die Betriebsämter betreffende Ergänzungen des BISS an: Darunter bspw. die Einräumung der Möglichkeit, schweizweite Abfragen der Einzahlung von SVA-Beiträgen einer schulderischen Person vorzunehmen, jedem eingeleiteten Betriebsverfahren die AHV-Nr. der natürlichen Person zu hinterlegen sowie, in diesem Zusammenhang, Abfragen bei der Zentralen Ausgleichsstelle (ZAS) auch ohne Geburtsdatum "als Mussfeld" durchführen zu können.

Im Besonderen:

4. Die Einrichtung von Plattformen für den elektronischen Datenaustausch für die in E-BISS 1 lit. a – e genannten Sozialversicherungen zur Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrages wird ausdrücklich begrüsst. Es ist offenkundig, dass nur ein gezielter und digital erfolgreicher Informations- und Datenaustausch, die rasche und effiziente Bearbeitung und Prüfung der Anträge der Versicherten gewährleisten kann. Es kann erwartet werden, dass viele Abläufe und Prozesse, durch digitale Abfragen, verschlankt und "entbürokratisiert" werden können - im erläuternden Bericht wird von 25 Mio. Franken an einzusparenden Portokosten gesprochen, welche die Entwicklung und den Betrieb "refinanzieren" könnten. Der Effizienzgewinn wird sich aber mit Sicherheit nicht einzig in nicht mehr zu finanzierenden Posttaxen auszahlen, sondern sich auch anderweitig und mit nicht weniger Gewicht auswirken. Dies gilt erst recht, wenn die in E-BISS 9 – 23 miteinander verknüpft und optimiert werden.

I Direkte digitale Abfragen bei schweizweit allen Durchführungsstellen E-BISS

5. Darüber hinaus verspricht sich die KdSZ von einem BISS und der damit geschaffenen Datenaustausch-Plattformen auch einen erheblichen Impact auf die Missbrauchsbekämpfung. In den Medien und damit einhergehend auch in der Politik wird

der Missbrauch der Sozialversicherungen der ersten Säule regelmässig thematisiert. In welchem Ausmass solche Missbräuche erfolgen und Missstände bestehen, entzieht sich der Kenntnis der Unterzeichneten und kann von diesen auch in keiner Art und Weise quantifiziert werden. Es versteht sich aber von selbst, dass a) nur eine digitale Vernetzung Missbräuche zielführend aufdecken können und b) dass eine konsequente Aufdeckung von Missbräuchen sich letztlich auch präventiv auswirken wird (Missbräuche werden schon gar nicht erst versucht).

6. Die KdSZ hat aber ein eminentes Interesse daran, in Erfüllung der den Betreibungsämtern überantworteten Aufgabe des Pfändungsvollzuges (SchKG 89 ff.) um jegliche Erwerbseinkommen einer schuldnerischen Person (SchKG 92 ff.) in Erfahrung zu bringen. Heute werden, bei Verdacht auf Unregelmässigkeiten in den mündlichen Ausführungen einer schuldnerischen Person im Rahmen des Pfändungsvollzuges, allein die jeweilige kantonale Ausgleichskasse (Sozialversicherungsanstalt) schriftlich und per Post angefragt, welche dann schriftlich und per Post Auskunft darüber erteilt, ob und bei welchem Arbeitgeber für eine schuldnerische Person Sozialversicherungsabgaben einbezahlt worden sind. Nicht selten kommt es vor, dass auf diese Weise eine dem Betreibungsamt gegenüber *nicht* deklarierte Erwerbstätigkeit ans Licht kommt, was unverzüglich eine (schriftliche und per Post versandte) Lohnanzeige (SchKG 99) beim betreffenden Arbeitgeber nach sich zieht.
7. Eine *direkte digitale Abfrage* einerseits bei *schweizweit allen Durchführungsstellen E-BISS 3* andererseits würde die Ermittlung der schuldnerischen Einkommen, inkl. Ergänzungsleistungen (E-BISS 16 lit. a) nicht nur erheblich vereinfachen und verbessern. Darüber hinaus würde die Chance markant erhöht, dass mit einer schweizweiten Abfrage rasch einmal mehr Pfändungssubstrat generiert und urkundlich (SchKG 112) festgehalten werden könnte. Dies würde zu einer Senkung des administrativen Aufwandes und zur Beschleunigung des Verfahrens, aber gleichzeitig auch zu einer qualitativen Verbesserung der Abklärungen im Rahmen des Pfändungsvollzuges führen.

In diesem Sinne regt die KdSZ an, den Betreibungsämtern ein entsprechendes direktes Abfragerecht in den relevanten Dateninformationssystemen einzuräumen und die betreffenden gesetzlichen Grundlagen – sei es im BISS selber oder im Anhang zum BISS – anzupassen.

II Schweizweite Betreibungsregister-Auskunft

8. Wie einleitend erwähnt, ist die KdSZ Auftraggeberin der Einführung einer Schweizweiten Betreibungsregister-Auskunft (BRA CH). Geplant ist, dass jeder in der Schweiz eingeleiteten Betreibung die AHV-Nummer resp. UID der schuldnerischen Person hinterlegt wird, der Status der jeweiligen Betreibungsverfahren resp. die auskunftsrelevanten Daten dann regelmässig von allen Betreibungsämtern in eine Cloud

gespiegelt werden, womit sich ein schweizweit vollständiger Auszug ergibt. Heute ist eine BRA nur auf einen Betreibungskreis beschränkt ist, künftig bezieht sich diese auf die ganze Schweiz. Dies wird nicht nur bei den gesuchstellenden Personen (bei über 80 Prozent der heute alljährlich wiederkehrend rund 1.5 bis 2 Mio. ausgestellten BRA, handelt es sich um sog. Selbstauskünfte – eine Person verlangt eine BRA über sich selber), sondern auch für potentielle Vertragspartner (Immobilienverwalter, Gewerbetreibende etc.) eine grosse Erleichterung bringen und die Aussagekraft einer BRA erheblich erhöhen.

9. Die Strafverfolgung wiederum verspricht sich einen erheblichen *präventiven* Effekt (Abhalten von der Begehung von Straftaten wie Bestell- oder Vorschussbetrug), aber auch einen *repressiven* Effekt: die Ermittlung von Straftaten wird vereinfacht, wenn alle Gläubiger rasch und zielgerichtet eruiert werden können. Gleiches gilt für die Missbrauchsbekämpfung bei den Sozialversicherungen: Auch die Sozialversicherungen müssen ein Interesse daran haben, *Missbrauchsfälle* einerseits (hier wohl insbesondere im Bereich der Invalidenversicherung in E-BISS 1 lit. b) aber auch *beitrags-säumige Arbeitgeber* andererseits zu ermitteln. Gemäss Schätzungen der Kantonspolizei Zürich werden allein im Kanton Zürich im Bereich Sozialversicherungsbeiträge im Bereich von missbräuchlichen Konkursen Schadenssummen in dreistelliger Millionenhöhe generiert (Schätzung datiert aus dem Jahre 2015). In diesen Fällen kann es als überaus relevant betrachtet werden, wenn die Inkasso- resp. Missbrauchsbe-kämpfungs-Abteilungen der Sozialversicherer nicht nur die UID-BRA CH der Firma abfragen können, sondern auch die AHV-Nummer der verantwortlichen Personen in den Verwaltungsräten der juristischen Personen (oder als Inhaber von Einzelfirmen). Oftmals sind entsprechende Personen in einem Netz von Firmengeflechten organisiert, welche nur schwer durchschaubar sind. Eine BRA CH kann hier wertvolle Hinweise und Indizien liefern, die systematisch beitragssäumigen Arbeitgeber zu eruieren.

Demgemäss ist die KdSZ interessiert daran, dass im BISS resp. in dessen Anhang (vornehmlich im AHVG) die folgenden Anpassungen vorgenommen werden:

- i. Zur Unterstützung der erwähnten Missbrauchsbekämpfung in den Sozialversicherungen, sollen die **Betreibungsämter verpflichtet** werden, bei jeder neu eingeleiteten Betreibung soweit möglich zwingend die **AHV- Nummer** bei natürlichen Personen resp. **UID-Nummer** bei juristischen Personen zu **hinterlegen**.
- ii. Zwecks Eruierung einer AHV-Nummer einer schuldnerischen Person bei jeder Betreibung gegen eine natürliche Person soll Betreibungsämtern die Möglichkeit eingeräumt werden, im **ZAS-Informationssystem für die AHV-Nummern Abfragen** vornehmen zu können, **ohne Geburtsdatum "als Mussfeld"** ausfüllen zu müssen. Häufig kann das Geburtsdatum aufgrund der EDV-Systeme der Personenmeldeämter ermittelt werden, dies gelingt aber lange nicht immer. Der Verzicht auf das Ge-

5/6

burtsdatum "als Mussfeld" ist für die Betreibungsämter somit zwingende Voraussetzung.

- iii. In der Konsequenz soll den Betreibungsämtern im Rahmen von **AHVG 153c I lit. a Ziff. 3 die Befugnis erteilt** werden im Hinblick auf die BRA CH die AHV-Nummer **systematisch zu verwenden**.
 - iv. Sodann sei den Betreibungsämtern formellgesetzlich zu erlauben, im Rahmen des beschriebenen interkantonalen resp. schweizweite Datenaustausches die **an die AVH-Nummer resp. UID geknüpften auskunftsrelevanten Daten bekannt zu geben**.
 - v. Schliesslich seien die Betreibungsämter **formellgesetzlich zu ermächtigen**, die erforderlichen auskunftsrelevanten und an die AHV-Nummer resp. UID-Nummer geknüpften Daten **zu speichern, zu bearbeiten und zu einer BRA CH zu aggregieren**, falls erforderlich unter Anreicherung der entsprechenden Daten aus nationalen (Adress-) Diensten und Registern.
 - vi. Den **öffentlichen Verwaltungen**, Behörden und Sozialversicherer sollen formellgesetzlich bevollmächtigt werden, direkt und **ohne Interessens-Nachweis** resp. Prüfung des Interessennachweises durch das Betreibungsamt online eine **digitale BRA CH** über eine Zielperson **einholen** zu können.
10. Die Unterzeichneten räumen ein, dass die hier vorgeschlagenen Anpassungen nur in einem indirekten Verhältnis zum BISS stehen. Dessen ungeachtet soll hier unterstrichen werden, dass die hier vorgeschlagenen Anpassungen im Rahmen der BRA CH grösstenteils auch im SchKG (konkret in den Allgemeinen Bestimmungen in SchKG 1- 30a, konkret in SchKG 8 ff.) ebenso fremd und somit nicht sachgerecht wirken. Rein systematisch gehören, zumindest die Vorschläge i, iii bis vi, ins AHVG. Im Rahmen von dessen Anpassung (im Anhang zum BISS) sollen diese Anpassungen berücksichtigt werden.

Über eine Berücksichtigung der von uns eingebrachten Vorschläge würden wir uns sehr freuen. Wir bedanken uns hier noch einmal ausdrücklich, Ihnen unsere Vernehmlassung zukommen lassen zu dürfen und verbleiben

mit freundlichen Grüssen

KONFERENZ DER STADTAMMÄNNER VON ZÜRICH

6/6

Konferenz der Stadtammänner und Stadtamtsfrauen von Zürich

Yves de Mestral
Präsident

Marion Sigg
Vizepräsidentin

-

Pro Senectute Schweiz
Lavaterstrasse 60 · Postfach · 8027 Zürich

Eidgenössisches Departement des Innern
Generalsekretariat GS-EDI
Inselgasse 1
3003 Bern

Zürich, 18. März 2024

Direktion · Alain Huber
Telefon +41 44 283 89 95 · E-Mail alain.huber@prosenectute.ch

Bundesgesetz über Informationssysteme in den Sozialversicherungen (BISS)

Sehr geehrte Frau Bunderätin Baume-Schneider
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zum Bundesgesetz über Informationssysteme in den Sozialversicherungen (BISS) Stellung nehmen zu können. Mit diesem neuen Bundesgesetz anerkennt der Bundesrat den Bedarf, die Behördenleistung der Sozialversicherungen der 1. Säule, der Erwerbsersatzordnung und der Familienzulagen digital und schweizweit einheitlich anbieten zu können.

Pro Senectute engagiert sich seit ihrer Gründung für das Wohl, die Würde und die Rechte älterer Menschen und stellt deren Bedürfnisse und Interessen sowie jene der Angehörigen und Bezugspersonen ins Zentrum ihrer Tätigkeit. Im Jahr 2023 unterstützte Pro Senectute schweizweit über 61'000 Seniorinnen und Senioren im Rahmen der Sozialberatung. Altersvorsorge, Ergänzungsleistungen, Individuelle Finanzhilfe und weitere Möglichkeiten finanzieller Unterstützung standen dabei bei über der Hälfte der Fälle im Zentrum.

Vor diesem Hintergrund erachtet Pro Senectute die Vorlage zum Bundesgesetz über Informationssysteme in den Sozialversicherungen (BISS) als wichtigen Schritt, welcher auch die Arbeit in der Sozialberatung effizienter und effektiver gestalten könnte. Hierfür wäre jedoch idealerweise und im Gegensatz zum vorliegenden Entwurf ein einheitliches Verfahren und somit eine umfassende und gesamtheitliche Lösung für alle Sozialversicherungszweige anzustreben. Dies könnte mit der Umsetzung der beiden gleichlautenden Motionen «Sozialversicherung. Umfassende und einheitliche Rechtgrundlage für das elektronische Verfahren schaffen (eATSG)» (Ständerat 23.4041, Nationalrat 23.4053) erreicht werden. Der Ständerat hat die Motion 23.4041 bereits angenommen, der Entscheid im Nationalrat ist noch ausstehend.

Grundsätzliche Überlegungen

Der wesentliche Zweck des Bundesgesetzes über den allgemeinen Teil des Sozialversicherungsgesetzes (ATSG) besteht in der Schaffung einheitlicher Verfahren für alle Sozialversicherungen. Zurzeit existieren jedoch noch keine gesetzlichen Grundlagen für eine umfassende und durchgehende elektronische Kommunikation in den Sozialversicherungen. Die vorgeschlagene Lösung für die Sozialversicherungen der 1. Säule, der Erwerbsersatzordnung und der Familienzulagen in Form eines Bundesgesetzes über Informationssysteme in den Sozialversicherungen (BISS) schränkt den Geltungsbereich bei den Sozialversicherungen einerseits ein, andererseits führt dies zu einer rechtlichen Unübersichtlichkeit bei der Anwendbarkeit, wenn weitere Sozialversicherungen separat geregelt werden. Ziel sollte es sein, Synergien nicht nur in den vom BISS betroffenen Bereichen zu schaffen, sondern zwischen sämtliche Sozialversicherungen zu erzielen.

Pro Senectute Schweiz

Lavaterstrasse 60 · Postfach · 8027 Zürich · Telefon 044 283 89 89
Fax 044 283 89 80 · info@prosenectute.ch · prosenectute.ch

Postkonto 87-500301-3
IBAN: CH91 0900 0000 8750 0301 3



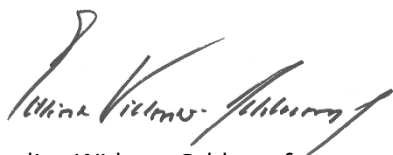
Entsprechend würden sich bei einer Umsetzung des Anliegens ins ATSG und in Erfüllung der noch hängigen Motion 23.4041 die vorgeschlagenen Art. 1-3 BISS erübrigen. Art. 4-7 BISS können ins ATSG übernommen werden. Ebenfalls können die Bestimmungen Art. 9-12, 14, 16, 17 sowie 20 und 22 weggelassen werden, da diese bereits bundesrechtlich verankert sind und keiner erneuten Verankerung bedürfen. Art. 25 wiederum betrifft den Datenschutz und sollte konsequenterweise im ATSG und/oder im Datenschutzgesetz geregelt werden.

Verpflichtung für Pro Senectute Beratungsstellen

Gemäss Art. 6 Abs. 1 Bst. b BISS wären Beratende von Pro Senectute in Zukunft verpflichtet, über die Plattform digital zu kommunizieren. Einsprachen betreffend Ergänzungsleistungen (EL) müssten zum Beispiel samt Beilagen digitalisiert auf einer neuen Plattform gemäss Art. 4 BISS eingereicht werden, da EL-Einsprachen von Beratungsstellen in Papierform nicht mehr zulässig wären. Inwiefern diese Pflicht zur digitalen Kommunikation auch Beistände betrifft, wird im Entwurf nicht eindeutig geklärt.

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme bei der Überarbeitung des Entwurfs sowie des erläuternden Berichts danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse
Pro Senectute Schweiz



Eveline Widmer-Schlumpf
Präsidentin des Stiftungsrates



Alain Huber
Direktor

Pro Senectute Suisse
Lavaterstrasse 60 · Case postale · 8027 Zurich

Département fédéral de l'intérieur
Secrétariat général SG-DFI
Inselgasse 1
3003 Berne

Zurich, le 18 mars 2024
Direction · Alain Huber
Téléphone +41 44 283 89 95 · E-mail alain.huber@prosenectute.ch

Loi fédérale sur les systèmes d'information des assurances sociales (LSIAS)

Madame la Conseillère fédérale,
Mesdames, Messieurs,

Nous vous remercions de nous associer à la procédure de consultation relative à la loi fédérale sur les systèmes d'information des assurances sociales (LSIAS). Par cette nouvelle loi fédérale, le Conseil fédéral reconnaît le besoin de pouvoir proposer, sous une forme numérique harmonisée à l'échelle nationale, les prestations que les autorités fournissent dans les assurances sociales du 1^{er} pilier, du régime des allocations pour perte de gain et des allocations familiales.

Depuis sa création, Pro Senectute s'engage pour le bien-être, la dignité et les droits des personnes âgées, en plaçant les besoins et les intérêts des personnes âgées, de leurs proches et de leurs référents au cœur de ses activités. En 2023, Pro Senectute a soutenu plus de 61 000 personnes âgées de toute la Suisse dans le cadre de la consultation sociale. Plus de la moitié des cas concernaient la prévoyance vieillesse, les prestations complémentaires, l'aide financière individuelle et d'autres possibilités de soutien financier.

Dans ce contexte, Pro Senectute considère le projet de loi fédérale sur les systèmes d'information des assurances sociales (LSIAS) comme une étape importante et pouvant également rendre le travail de la consultation sociale plus efficient et plus efficace. Toutefois, dans l'idéal et contrairement au présent projet, il faudrait envisager à cet effet une procédure harmonisée et, partant, une solution complète et uniforme pour toutes les branches des assurances sociales. La mise en œuvre des deux motions aux titres identiques « Assurances sociales. Créer une base juridique complète et uniforme pour la procédure électronique (eLPGA) » (Conseil des États 23.4041, Conseil national 23.4053) pourrait permettre d'y parvenir. Le Conseil des États a déjà adopté la motion 23.4041, le Conseil national ne s'est pas encore prononcé.

Appréciation générale

Le but essentiel de la loi fédérale sur la partie générale du droit des assurances sociales (LPGA) consiste à créer des procédures uniformes pour toutes les assurances sociales. Des bases légales pour une communication électronique complète et intégrale dans les assurances sociales font toutefois encore défaut à ce jour. La solution proposée pour les assurances sociales du 1^{er} pilier, du régime des allocations pour perte de gain et des allocations familiales au moyen d'une loi fédérale sur les systèmes d'information des assurances sociales (LSIAS) restreint non seulement le champ d'application au sein de certaines assurances sociales, mais elle entraîne aussi une complexification juridique sur le plan de l'applicabilité en admettant que d'autres assurances sociales soient régies par des réglementations distinctes. L'objectif ne devrait pas être de créer des synergies qui se limitent aux secteurs relevant de la LSIAS, mais d'en rechercher entre toutes les assurances sociales.

Aussi les articles 1 à 3 LSIAS proposés deviendraient-ils superflus si cette revendication était mise en œuvre dans la LPGA et en réponse à la motion 23.4041 encore en suspens. Les articles 4 à 7 LSIAS peuvent être repris dans la LPGA. De même, les dispositions des articles 9 à 12, 14, 16, 17, 20 et 22 peuvent être omises, étant donné qu'elles sont déjà inscrites dans le droit fédéral et qu'il n'est pas nécessaire de les inscrire encore une fois dans une loi. Quant à l'article 25, il concerne la protection des données et devrait, en toute logique, figurer dans la LPGA et/ou dans la loi sur la protection des données.

Obligation pour les bureaux de consultation de Pro Senectute

Selon l'article 6, alinéa 1, lettre b LSIAS, les professionnelles et professionnels de la consultation sociale de Pro Senectute seraient dorénavant tenus de communiquer sous forme numérique en utilisant la plateforme. Les oppositions concernant les prestations complémentaires (PC), y compris les pièces jointes, devraient par exemple être déposées sous forme numérisée sur une nouvelle plateforme au sens de l'article 4 LSIAS, étant donné que les oppositions des bureaux de consultation concernant les PC ne seraient plus admises sous forme papier. Le projet de loi n'indique pas clairement dans quelle mesure l'obligation de communiquer sous forme numérique concerne aussi les curatrices et curateurs.

En vous remerciant de tenir compte de notre prise de position lors du remaniement du projet de loi et du rapport explicatif, nous vous prions d'agréer, Madame la Conseillère fédérale, Mesdames, Messieurs, l'assurance de notre considération distinguée.

Pro Senectute Suisse



Eveline Widmer-Schlumpf
Présidente du conseil de fondation



Alain Huber
Directeur

**Bundesgesetz über die Informationssysteme in den
Sozialversicherungen der 1. Säule, der
Erwerbsersatzordnung und den Familienzulagen (BISS)**

Stellungnahme Procap Schweiz

27. März 2024

Für Menschen mit Handicap. Ohne Wenn und Aber.

I. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN

Im Gegensatz zu anderen Bereichen ist der elektronische Informationsaustausch bei den Sozialversicherungen noch wenig fortgeschritten und vereinheitlicht. So arbeiten namentlich die kantonalen IV-Stellen für die Führung ihrer Akten mit unterschiedlichen IT-Systemen. Die führt z.B. bei der Akteneinsicht dazu, dass die Akten je nach Kanton in verschiedensten Formen aufbereitet und zur Verfügung gestellt werden, die hinsichtlich der Benutzerfreundlichkeit teilweise sehr verbesserungsbedürftig sind. So ist eine vernünftige Verwendung der IV-Akten kaum mehr möglich, wenn solche mit über 1'000 Seiten in einem einzigen PDF-Dokument ohne Inhaltsverzeichnis oder Nummerierung der Aktenstücke und in schlechter Scan-Qualität zugestellt werden. Andere Durchführungsstellen senden ihre Akten auch heute noch in Papierform zu. Diese Unterschiede sind sachlich nicht nachvollziehbar, geht es doch um die Anwendung von Bundesrecht, wo in allen Kantonen dieselben Regeln gelten sollten.

Procap Schweiz begrüsst die Bestrebungen, der fortschreitenden Digitalisierung Rechnung zu tragen und den elektronischen Datenaustausch zwischen den Sozialversicherungen sowie gegenüber den versicherten Personen und deren Interessenvertretungen zu verbessern. Dies trägt zu einer wesentlichen Verbesserung und Vereinfachung der Verfahrensabläufe bei. Eine zweckmässige Umsetzung erleichtert es Personen mit Sinnes- oder Mobilitätseinschränkungen, sich in die Verfahren einzubringen und am Rechtsverkehr teilzunehmen. Hervorzuheben ist, dass bei der Entwicklung der Plattform auf die Bedürfnisse von Personen mit einer Behinderung besonders Rücksicht zu nehmen ist und diese miteinzubeziehen sind. Die diesbezügliche Notwendigkeit erhöhter Anforderungen an die Benutzerfreundlichkeit und Barrierefreiheit wurde immerhin als eines der massgeblichen Prinzipien erkannt (Erläuternder Bericht, Ziffer 2.1.3, Seiten 16 f.). Diesbezüglich ist insbesondere auf sämtlichen Ebenen und in allen Phasen des Projektes der eCH-0059 Accessibility Standard zu beachten.

Aus Sicht der Rechtsvertretung von Personen mit Behinderung ist der einfache, transparente und unmittelbare Zugang zu den Akten der Sozialversicherungen ein wichtiger Aspekt. Die heutige Handhabung der IV-Stellen ist je nach System mehr oder weniger unübersichtlich und es ist auch zeitraubend, wenn Informationen nicht direkt zugänglich sind, sondern immer wieder schriftlich um Akteneinsicht ersucht werden muss, um dann nach mehr oder weniger langer Zeit diese auf einer CD zu erhalten.

Es ist wichtig, dass die versicherten Personen einen transparenten und möglichst umfassenden Zugang zu allen Informationen haben, die sie betreffen, der nur eingeschränkt werden darf, wenn übergeordnete öffentliche oder individuelle Interessen dies erfordern.

Grundsätzlich erachtet Procap Schweiz den in die Vernehmlassung gegebenen Gesetzesentwurf als sinnvoll und zweckmässig, um die gesteckten Ziele zu erreichen. Zu einigen Bestimmungen der Entwurfs sind aber aus der Perspektive der Personen mit einer Behinderung und deren Interessenvertretung einige Bemerkungen und Anliegen anzubringen. Diese werden im Folgenden unter den materiellen Bestimmungen aufgeführt.

II. MATERIELLE BEMERKUNGEN

A. Bundesgesetz über Informationssysteme in den Sozialversicherungen (BISS)

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Gegenstand

Es ist nicht nachvollziehbar, wieso nicht auch die obligatorische Krankenversicherung, die Unfallversicherung und die Militärversicherung – die alle dem ATSG unterstehen – sowie allenfalls auch die obligatorische berufliche Vorsorge diesem Gesetz unterstellt werden sollen. Bei diesen handelt es sich ebenfalls um Sozialversicherungen, die insbesondere im Zusammenhang mit Krankheit und Invalidität aufs Engste mit der Invalidenversicherung verknüpft sind. In der Praxis zeigt sich, dass gerade die intersystemische Koordination oft suboptimal ist und es an einer gesamtheitlichen Betrachtung der verschiedenen Versicherungsfälle mangelt, was zu einem Drehtüreffekt führen kann. Gerade in IV-Akten ist diese Problematik immer wieder ersichtlich, wenn z.B. die IV-Stelle in Laufe eines Abklärungsverfahrens wiederholt die Akten der Unfallversicherung auf dem Schriftweg anfordert und letztlich bei Erlass des Vorbescheids dann doch die neuesten Unfallakten fehlen, die für den Entscheid wesentliche Informationen enthalten würden.

Gegen eine umfassende Anwendung des Gesetzes in allen Sozialversicherungszweigen werden insbesondere organisatorische und gesetzgeberische Bedenken vorgebracht und auf bereits vorhandene eigene Systeme hingewiesen (vgl. Erläuternder Bericht, Ziffer 1.7.3.1, Seite 12). Die rechtlichen und technischen Hindernisse dürften aber überwindbar sein, allenfalls durch eine schrittweise Einführung des Systems bei der die anderen Sozialversicherungszweige erst zu einem späteren Zeitpunkt zu deren Benutzung verpflichtet werden.

2. Abschnitt: Plattformen

Artikel 4 Plattformen für den elektronischen Datenaustausch

In Absatz 1 werden nur der Datenaustausch sowie die Kommunikation über die neue Plattform (E-SOP) explizit genannt. Auch im erläuternden Bericht werden im Bereich der IV als Beispiele einzig die digitale Einreichung von Rechnungen, die Information über "persönliche Versicherungsereignisse" sowie die elektronischen Formulare erwähnt.

Ein mindestens so wichtiger Aspekt der digitalen Dienstleistungen ist jedoch der Zugang der versicherten Personen zu allen relevanten Informationen, insbesondere durch die Einsichtnahme in deren IV-Akten. Dies zu ermöglichen, scheint auch die Absicht des Bundesrates zu sein (vgl. Erläuternder Bericht, Ziffer 2.3, Seite 21). Unseres Erachtens muss aber neben dem elektronischen Datenaustausch, der elektronischen Kommunikation auch die **elektronische Datenabfrage** im Gesetz ausdrücklich aufgeführt werden.

In Absatz 2 soll den Durchführungsstellen die Möglichkeit eingeräumt werden, separate Plattformen zu verwenden. Dies steht im Widerspruch zur Intention des Gesetzes und ist deshalb weder sinnvoll, noch sachlich gerechtfertigt. Es besteht die Gefahr, dass die Durchführungsstellen zur Vermeidung von Aufwand und Kosten an ihren bisherigen Systemen festhalten. Die Vereinheitlichung des elektronischen Informationsaustausches muss aber konsequent umgesetzt werden.

Die in Absatz 3 vorgeschriebenen Schnittstellen sollen zwar einen Austausch zwischen den unterschiedlichen Plattformen mit der E-SOP ermöglichen, doch sind solche oft Fehlerquellen, die die Benutzung erschweren können. Der Bundesrat möchte zwar, dass die Benutzerinnen und Benutzer beim Login über die anderen Plattformen auf die Angebote der E-SOP zugreifen können. Ob dies auch in umgekehrter Richtung möglich sein soll, ist nicht ersichtlich. Es besteht so die Gefahr, dass die Benutzerinnen und Benutzer unter Umständen mit mehreren unterschiedlichen Login-Verfahren hantieren müssen. Sollten separate Plattformen zugelassen werden, so müsste zumindest gewährleistet sein, dass mit einem einzigen Login auf der E-SOP auf die anderen Plattformen zugegriffen werden kann. Den Benutzerinnen und Benutzer der E-SOP soll es nicht auffallen, wenn sie auf Informationen zugreifen, die sich auf einer anderen Plattform befinden.

Artikel 5 Funktionen der Plattformen

Buchstabe a

Ein einheitlicher staatlicher elektronischer Identitätsnachweis ist wichtig. Den betroffenen versicherten Person soll es aber möglichst einfach gemacht werden, ohne wesentlichen Zusatzaufwand in allen Bereichen auf elektronischem Weg kommunizieren zu können, denn gerade für Personen mit einer Behinderung ist die Benutzung unterschiedlicher elektronischer Systeme oft mit besonderen Herausforderungen verbunden.

Buchstabe d

Die klare und unmissverständliche Erkennbarkeit der korrekten Wahrung von Fristen ist von grosser Wichtigkeit, denn es darf nicht der geringste Zweifel aufkommen, dass die betreffende Frist eingehalten wurde. Kann dies nicht gewährleistet werden oder wird der Aufwand zu gross, werden die betreffenden Personen rasch wieder zur vertrauten analogen Vorgehensweise zurückkehren. Dies stünde im Widerspruch zum Sinn und Zweck dieses neuen Gesetzes.

Artikel 6 Pflicht zur elektronischen Kommunikation und zum elektronischen Datenaustausch

Für die Vereinheitlichung des Informationsaustausches ist es unerlässlich, dass alle Behörden daran teilnehmen, weshalb die in Absatz 1 Buchstabe a vorgesehene Verpflichtung begrüsst wird. Allerdings scheint dies im Widerspruch zu Artikel 4 Absatz 2 zu stehen, wo den Durchführungsstellen offenbar der Betrieb eigener Plattformen erlaubt werden soll.

Auch die Verpflichtung berufsmässig handelnder Personen in Absatz 1 Buchstabe b ist sinnvoll und für Procap Schweiz akzeptabel, denn eine einheitliche elektronische Plattform kann nur dann den vollen Nutzen entfalten, wenn möglichst viele der im Bereich der Sozialversicherungen tätigen Personen und Institutionen damit arbeiten. Da diese die E-SOP meist sehr intensiv werden nutzen müssen, ist die Benutzerfreundlichkeit von besonderer Wichtigkeit. Verursacht die Arbeit mit der E-SOP mehr Aufwand als das bisherige analoge Vorgehen, kann der Mehraufwand gerade für gemeinnützige Institutionen besonders belastend sein, da diese oft nur über beschränkte personelle Ressourcen und finanzielle Mittel verfügen. Von wesentlicher Bedeutung ist hier auch die verlässliche Übermittlung von fristgebundenen Eingaben. Schliesslich muss in Ausnahmefällen auch die Einreichung fristwahrender Eingaben in Papierform zwingend zulässig sein, insbesondere bei technischen oder anderen Problemen.

Bei der Verpflichtung von Personen mit Wohnsitz im Ausland gemäss Absatz 1 Buchstabe d ist zu beachten, dass diese unter Umständen behinderungsbedingt nicht in der Lage sein können, eine elektronische Plattform zu bedienen oder deren Verwendung in ihrem Wohnsitzland mit besonderen Schwierigkeiten verbunden ist. Auf ein begründetes Gesuch hin sollen diese deshalb von der Verpflichtung befreit werden und die Möglichkeit haben, nur auf dem Postweg zu korrespondieren, wie dies heute schon der Fall ist. Es wäre dann Sache der Durchführungsstelle, die entsprechenden Dokumente zu digitalisieren und in das System einzuspeisen.

Die Nachfrist gemäss Absatz 2 sollte nicht nur über die Plattform, sondern auch in Papierform gewährt werden, da die Umstände, die eine Einreichung in Papierform notwendig machten, auch länger andauern können.

Artikel 7 Elektronischer Datenaustausch auf Verlangen

Gerade für Personen mit einer Behinderung ist es wichtig, sich auch in Papierform mit Behörden austauschen zu können. Procap Schweiz begrüsst deshalb, dass diese Möglichkeit gewährleistet und der analoge Informationsaustausch Standard sein soll. Es ist aber auch wichtig, dass die elektronischen Akten möglichst vollständig und aktuell sind. Es muss deshalb bei der Einrichtung des Zugangs zur E-SOP, wie auch bei deren Benutzung ein kundenorientiertes Denken im Vordergrund stehen. Das bedingt unter anderem, dass ein gut erreichbarer und kompetenter Kundensupport angeboten werden, der für die jeweiligen Besonderheiten bei der Kommunikation mit Personen mit bestimmten Behinderungen sensibilisiert ist.

3. Abschnitt: Weitere Informationssysteme des Bundes

Artikel 11 Informationssystem der laufenden Geldleistungen

Die Transparenz über die gewährten Geldleistungen bedingt auch, dass die versicherten Personen jederzeit die Möglichkeit haben sollen, Informationen über die ihnen ausgerichteten Leistungen zu beziehen. Dieses betrifft gerade auch Auszahlungen der Ergänzungsleistungen, denn hier kann vor allem bei den Krankheits- und Behinderungskosten mit vielen einzelnen Positionen und unterschiedlichen Beträgen schnell die Übersicht verloren gehen.

Artikel 13 Informationssysteme für Berichte und Gutachten oder andere Abklärungsdaten

Procap Schweiz weist darauf hin, dass bei der Entwicklung und Weiterentwicklung von Informationssystemen zu den in Art. 13 BISS genannten Zwecken zwingend die datenschutzrechtlichen und die gesetzlichen Vorgaben einzuhalten und die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze, wie beispielweise die Vergabe von poly- und bidisziplinären IV-Gutachten per Zufallsprinzip, zu berücksichtigen sind.

Insbesondere in IV-Verfahren ist es für die versicherten Personen oder deren Rechtsvertretung wichtig, über den Verlauf und den Stand der Abklärungen aktuell informiert zu sein, weshalb diese einen unmittelbaren Zugang zu entsprechenden Dokumenten oder zum Austausch der involvierten Dritten im Sinne von Buchstaben a und b haben müssen. Unter anderem können sich so die versicherten Personen nach einem Gespräch unmittelbar versichern, ob dessen Inhalt korrekt protokolliert wurde.

Auch bei der Vergabe von Begutachtungsaufträgen gemäss Buchstabe c ist eine Transparenz gegenüber der versicherten Person wichtig. Sie soll sich darüber informieren können, wie weit der Vergabeprozess fortgeschritten ist. Gerade bei der Vergabe von Aufträgen für monodisziplinären Gutachten, wo anders als bei der Vergabe nach dem Zufallsprinzip das Verfahren kaum normiert ist, bleiben heute die Abläufe bei der Auswahl der Expertin oder des Experten, die oft von Kanton zu Kanton unterschiedlich sind, meist im Dunkeln.

Schliesslich ist auch die Liste der Sachverständigen gemäss Buchstabe d für die versicherten Personen wichtig, denn diese muss ihnen im Rahmen des Einigungsversuchs nach Artikel 7j ATSV zur Verfügung stehen. Dies dient auch der Vereinheitlichung des Verfahrens, führen doch heute viele IV-Stellen jeweils eigene Listen mit unterschiedlichen Expertinnen und Experten.

Soweit die erwähnten Informationen und Dokumente im System nach Artikel 13 nicht auch im Rahmen der allgemeinen IV-Akten in der E-SOP erfasst werden, muss ein entsprechender Zugang zu diesem Informationssystem gewährt werden.

B. Änderung anderer Erlasse

1. ATSG

Artikel 46 Absatz 2

Dass Akten nur noch digital geführt werden, versteht sich von selbst. Die Art und Weise der Aktenführung wird aber im Rahmen der Ordnungsbestimmungen detailliert zu regeln sein. Bereits heute führen nämlich die IV-Stellen ihre Akten weitestgehend elektronisch, doch haben einige dieser Systeme erhebliche Defizite, insbesondere was die Qualität, die Vollständigkeit, die Übersichtlichkeit und die Benutzbarkeit betrifft.

3. IVG

Artikel 66b Absatz 2^{bis} lit. d

Die versicherten Personen müssen über die Tonaufnahmen hinaus auch Zugang zu anderen Informationen haben, die für sie von Interesse sind (vgl. vorstehende Bemerkungen zu Artikel 13 BISS).

4. ELG

Artikel 26 Absatz 2

Auch den versicherten Personen ist der Zugang zu gewähren, das es sich zumeist um Informationen handelt, die für sie von Interesse sind (vgl. auch vorstehende Bemerkungen zu Artikel 11 BISS).

5. – 7. KVG / UVG / MVG

Es ist unseres Erachtens nicht sachgerecht, diese Sozialversicherungszweige von der zwingenden Benutzung des Informationssystems auszunehmen (vgl. vorstehende Bemerkungen zu Artikel 3 BISS).

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und bitten Sie, unsere Anliegen zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse



Martin Boltshauser, Advokat
Leiter Rechtsdienst
Mitglied der Geschäftsleitung



Irene Hodel
Leiter Finanzen und Zentrale Dienste
Mitglied der Geschäftsleitung

Département fédéral de justice et
police DFJP
Office fédéral de la justice OFJ
Bundesrain 20
CHF-3003 Bern

Par courriel:
bereich.recht@bsv.admin.ch

MM/RR/Im 312

Berne, le 28 mars 2024

Prise de position de la Fédération Suisse des Avocats (FSA) sur l'avant-projet concernant la Loi fédérale sur les systèmes d'information des assurances sociales (LSIA)

Madame la Conseillère fédérale,
Mesdames, Messieurs,

La FSA se détermine comme il suit sur l'avant-projet concernant la Loi fédérale sur les systèmes d'information des assurances sociales (LSIA).

1. Caractère obligatoire d'une plateforme juridique

Il convient d'observer en préambule que la future LSIA vise avant tout la coordination de la numérisation des assurances sociales du 1er pilier. C'est dire que cette loi ne concerne que l'AVS, l'AI, les PC, les APG et les allocations familiales. Elle ne concerne donc qu'indirectement et de façon accessoire les autres assurances sociales, telles que l'assurance-maladie, l'assurance accidents ou l'assurance militaire.

Le caractère obligatoire de la communication électronique avec les organes d'exécution des assurances sociales pour les avocats est prévue à l'art. 6 AP-LSIA. Même si la limitation de cette obligation aux assurances sociales visés par l'art. 1 de l'avant-projet semble aller de soi, la FSA estime que cet élément devrait être explicité dans le texte légal.

En effet, dans les procédures où s'appliquera la future LPCJ, cette obligation de communiquer par voie électronique est prévue dans les lois de procédure elles-mêmes et non pas dans la LPCJ. En matière d'assurances sociales, compte tenu du fait que ce projet ne concerne que certaines assurances, le texte de l'avant-projet ne prévoit pas l'introduction de cette obligation dans la LPG, mais dans la LSIA. Ce procédé législatif est soutenable, mais ne doit souffrir d'aucune ambiguïté, puisque l'avant-projet prévoit néanmoins de modifier la LAMal, la LAA et la LAM en ce sens où les assureurs concernés pourront fournir aux assurés une plateforme pour la transmission de documents électroniques. Le nouvel article 1 al. 3 de ces trois textes législatifs devrait également préciser que l'art. 6 LSIA n'est pas applicable aux assurances en question (LAMal, LAA et LAM).

L'avant-projet ne prévoit pas de communication électronique par plateforme en matière de prévoyance professionnelle et d'assurance chômage. La FSA en déduit qu'aucune obligation de communiquer électroniquement avec les organes de ces assurances n'est prévu en l'état.

La FSA propose que l'art. 6 al. 1 LSIAS soit modifié comme suit : « *En dérogation à l'art. 37a LPGA, les services et personnes suivants sont tenus de procéder, avec les organes des assurances sociales mentionnées à l'art. 1 de la présente loi, à l'échange des données concernant l'assuré par l'une des plateformes visées à l'art. 4 :* ».

2. Stabilität und Alternative

Dies ist eine selbstverständliche Forderung, die jedoch in der Praxis nicht verwirklicht wird; die zeitweilige Nichtverfügbarkeit und die Dokumentation der nicht fristgerechten Zustellung sind in der Praxis ein grosses Hindernis. Für den Fall einer vorübergehenden Nichtverfügbarkeit/Fehlfunktion muss eine benutzerfreundliche Lösung gefunden werden.

3. Phase transitoire du caractère obligatoire

La LPCJ fait l'objet d'un projet publié dans la FF 2023 680, accompagnée d'un message daté du 15 février 2023 (FF 2023 679). L'art. 37 al. 3 LPCJ prévoit que plusieurs dispositions entrent en vigueur deux ans après la loi. Il s'agit précisément des dispositions prévoyant le caractère obligatoire de la plateforme pour les mandataires professionnels, comme l'art. 47a PA, l'art. 38c LTF, l'art. 128c CPC, l'art. 103b CPP, etc.

Aucune disposition transitoire de ce type n'est prévue dans l'avant-projet de LSIAS. Par contre, l'art. 30a AP-LSIAS accorde un délai de 5 ans à la Centrale de compensation et à l'OFAS pour mettre en œuvre la plateforme d'échanges électroniques de données. On peut vraisemblablement en déduire que les avocats n'auront dès lors pas d'obligation d'échanger des données par voie électronique avant quelques années suivant l'entrée en vigueur de la loi.

La FSA estime néanmoins nécessaire de prévoir une entrée en vigueur différée de deux ans de l'art. 6 AP-LSIAS.

4. Création d'une plateforme unique

Tel n'est manifestement pas la politique adoptée par le Conseil Fédéral dans cet avant-projet ; à tout le moins, un tel objectif semble secondaire. En effet, l'art. 4 al. 2 AP-LSIAS prévoit que si un organe d'exécution n'utilise pas la plateforme développée et exploitée par la CdC, il développe et exploite une autre plateforme pour ses procédures relevant des assurances sociales. On peut donc imaginer que plusieurs plateformes seront mises sur pied parallèlement dans le cadre du 1er pilier, ce qui pourrait compliquer la tâche des avocats. Le rapport explicatif précise néanmoins que les plateformes propres aux organes d'exécution devront être accessibles avec le même login de la plateforme centrale (E-SOP).

Par ailleurs, dans l'assurance-maladie, l'assurance accidents et l'assurance militaire, les nouveaux articles 1 al. 3 LAMal, 1 al. 3 LAA et 1 al. 3 LAM ouvriront la voie à des plateformes propres à chacun des assureurs concernés. C'est dire que notamment dans le domaine de l'assurance maladie et l'assurance accidents, les avocats auront affaire à autant de plateformes différentes qu'il y a d'acteurs sur ces marchés. Cette situation est sans doute inévitable dans un système où les assurances sociales sont soumises à un principe de concurrence entre divers prestataires privés.

Les dispositions précitées prévoient que les assureurs LAMal, LAA et LAM peuvent mettre sur pied une plateforme pour la transmission de documents électroniques, à condition qu'elles remplissent les critères posés par l'art. 6a al. 4 PA. En l'état actuel du projet de cette disposition, il suffit que la plateforme en question soit adéquate pour assurer l'identification de la partie ou de son représentant, pour enregistrer avec précision le moment de la transmission et le moment de la notification, et pour protéger les documents de toute modification et de toute prise de connaissance par les personnes non autorisées jusqu'à sa notification. Ces conditions sont insuffisantes aux yeux de la FSA. En effet, si les assureurs LAMal, LAA ou LAM souhaitent recourir à un échange électronique de documents, il est indispensable que s'applique d'une part l'art. 26 LPCJ (prévu par l'art. 39a LPGA), mais également l'art. 22 LPCJ concernant la transmission et l'accès aux documents. À cet égard, l'art. 6a al. 4 let b PA n'est pas suffisamment précis.

Dès lors, **la FSA propose une modification des art. 1 al. 3 LAMal, 1 al. 3 LAA et 1 al. 3 LAM** en ce sens où une plateforme ne peut être considérée comme reconnue au sens de la LPGA « *dès lors qu'elle remplit les conditions fixées à l'art. 6a al. 4 de la Loi fédérale du 20 décembre 1968 sur la procédure administrative. En pareil cas, l'art. 8 LSIAS et les renvois qu'il contient sont pleinement applicables à ladite plateforme* ».

5. Absence de plateforme électronique pour le contentieux des assurances sociales

L'avant-projet est davantage critiquable en ce sens où il ne prévoit pas de plateforme électronique, obligatoire ou non, pour le contentieux des assurances sociales, au sens des art. 56 et ss LPGA. C'est une question qui a semble-t-il déjà fait l'objet d'une certaine réflexion lors de la rédaction de l'avant-projet de la LPCJ, puisque le rapport explicatif de novembre 2020 (p. 40-48) indique que le contentieux visé au chapitre 4 section 3 de la LPGA est régi par le droit cantonal (art. 61 LPGA). Il ne ressort pas du rapport explicatif pour quelle raison une modification de l'art. 61 LPGA n'a pas été alors envisagée. On pourrait en effet imaginer une disposition supplémentaire (p.ex. let. a^{bis}) prévoyant que les parties et leurs mandataires doivent être en mesure de pouvoir communiquer et échanger des documents avec le tribunal au moyen d'une plateforme au sens de la LPCJ. Comme il s'agit d'une procédure judiciaire, il serait relativement cohérent avec l'ensemble du projet Justitia 4.0 de rendre cette communication obligatoire, en prévoyant par exemple une application par analogie du futur art. 47a PA. Cette question devrait pouvoir être corrigée aisément puisque les tribunaux cantonaux devront de toute manière adhérer à une plateforme au sens de la LPCJ pour notamment les procédures civiles, pénales et administratives. On comprend mal pourquoi les recours d'assurances sociales échapperaient à cette numérisation sur le plan cantonal, alors qu'ils seraient soumis à la numérisation du Tribunal Fédéral en cas de recours auprès de notre Haute Cour.

De la même façon, **la FSA estime que le droit fédéral devrait imposer aux cantons la possibilité de communiquer avec les tribunaux par voie électronique en matière de contestation relative à la prévoyance professionnelle**. On pourrait ainsi imaginer un article 73 al. 2^{bis} LPP prévoyant également que les parties et leurs mandataires doivent être en mesure de pouvoir communiquer et échanger les documents avec le tribunal au moyen d'une plateforme au sens de la LPCJ.

6. Notifications

L'art. 8 AP-LSIAS renvoie notamment à l'art. 22 LPCJ en ce qu'il concerne la transmission des documents et l'accès aux documents. Là encore, cette façon de faire paraît cohérente et garantit une réglementation uniforme de la question, dans toutes les procédures soumises de près ou de loin au droit fédéral. Compte tenu de ce renvoi, les incertitudes soulevées à l'époque par la FSA

concernant l'art. 21 AP-LPCJ demeurent en matière d'assurances sociales.

Lorsque le document transmis à l'assuré ou à son mandataire n'est pas consulté, s'appliquera l'art. 38 al. 2ter LPGA. On comprend mal à cet égard pour quelle raison l'avant-projet ne reprend pas purement et simplement le texte de la procédure administrative tel que prévu en marge de la LPCJ. En effet, le futur art. 20 al. 2ter PA contient une formulation légèrement différente, en tous les cas sur la forme. En d'autres termes, **le texte de l'art. 38 al. 2ter LPGA devrait être identique au futur art. 20 PA.**

7. Protection des données

A première vue, le Conseil Fédéral, dans son projet du 15 février 2023, n'a pas suivi l'avis de la FSA, dans ce sens où l'art. 27 P-LPCJ ne contient pas d'interdiction explicite d'effectuer des analyses sur l'utilisation de la plateforme par chacun des utilisateurs. En revanche, son alinéa 2 prévoit que la corporation peut traiter les données personnelles dans la mesure où la mise en œuvre des fonctionnalités visées à la section 3 l'exigent. Le message précise à cet égard que cette disposition pose le principe de « minimisation des données » dans ce sens où la corporation ne pourra relever que les données personnelles nécessaires à la mise en œuvre des fonctionnalités de la plateforme et qu'elle ne pourra dès lors les traiter à d'autres fins. Ce principe est repris à l'art. 25 al. 2 AP-LSIAS.

La FSA tient à souligner **l'importance d'une interdiction de profilage des utilisateurs de plateformes électroniques.**

8. Consultation du dossier

La FSA constate que la question de la consultation du dossier par l'assuré et son mandataire n'est pas réglée de façon claire. L'avant-projet ne prévoit pas de modification de l'art. 47 LPGA portant sur la consultation du dossier. Cependant, est introduit un alinéa 2 à l'art. 46 LPGA prévoyant la gestion des dossiers sous forme numérique. La FSA estime que l'introduction de la LSIAS et des nombreuses plateformes électroniques qu'elle prévoit doit amener le législateur à définir plus précisément le contenu du dossier au sens de l'art. 47 LPGA ; alors que des données concernant les assurés et leur situation seront à l'évidence conservées sur plusieurs plateformes. Outre la plateforme d'échanges électroniques de données au sens de l'art. 4 AP-LSIAS, on pense notamment au système d'information pour les prestations courantes en espèces (art. 11 AP-LSIAS), au système d'information pour APG de l'art. 14, au système d'information pour les personnes qui font du service de l'art. 15, au système d'information pour les prestations complémentaires de l'art. 16, et au système d'information pour les allocations familiales de l'art. 17. Surtout, le droit de consulter le dossier doit impérativement s'étendre aux données concernant l'assuré contenues dans les systèmes d'informations pour les rapports, les expertises et les autres données d'instruction prévues à l'art. 13 AP-LSIAS. En effet, l'assuré doit pouvoir prendre connaissance notamment des données d'instructions liées à une prestation, aux communications intervenues entre l'organe d'exécution et les différents intervenants et les éventuelles autres données multimédias.

Une façon de sauvegarder les droits de l'assuré pourrait être **de modifier l'art. 47 al. 1 let a LPGA** en précisant que ce droit de consultation appartient à l'assuré, pour les données qui le concernent, que ces données soient conservées sous forme papier ou sous forme électronique, quel que soit le système d'information utilisé.

9. Begutachtungszuweisungsplattform

Hier wird der ZAS der Betrieb der Begutachtungszuweisungsplattform übertragen und dies u.a. mit dem in lit. e erteilten Auftrag, auch Daten für die Qualitätssicherung zu speichern: Diese Regelung dürfte vermutlich lediglich die Qualitätssicherung der Begutachtung selbst betreffen, wofür auch die kurzen Hinweise in den Erläuterungen sprechen. Sofern diese Annahme zutrifft, soll die Betreiberin der Plattform innerhalb der vorliegenden Bestimmung auch verpflichtet werden, das sachgerechte Funktionieren der Zuweisungsplattform zu prüfen sowie die dazu erforderlichen Daten zu sammeln und zu verwerten.

Nous vous remercions de l'attention que vous porterez aux présentes observations et vous prions de croire, Madame la Conseillère fédérale, Mesdames, Messieurs, à notre haute considération.

Président FSA
Matthias Miescher



Secrétaire général FSA
René Rall



Von: [Rechtsdienst.Pharmasuisse](#)
An: [_BSV-Bereich.Recht](#)
Betreff: Stellungnahme zum Bundesgesetz über die Informationssysteme in den Sozialversicherungen (BISS)
Datum: Donnerstag, 28. März 2024 12:08:11

Sehr geehrter Herr Berset
Sehr geehrte Frau **Rogg und Frau Amiti**

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Vernehmlassungsverfahren Bundesgesetz über die Informationssysteme in den Sozialversicherungen (BISS) und lassen Ihnen gerne unsere Rückmeldung zukommen. Mit heutigem Mail ist die gesetzte Frist vom 29. März 2024 eingehalten.

Wir begrüßen das geplante Bundesgesetz BISS unter der Voraussetzung, dass die Leistungserbringer kostenlosen Zugriff auf die abrechnungsrelevanten Daten erhalten. Des Weiteren ist es aus unserer Sicht unerlässlich, dass die Leistungserbringer bei den Umsetzungsvorbereitungen zur Ausgestaltung der technischen Schnittstellen einbezogen werden.

Für Rückfragen können Sie sich über legal@pharmaSuisse.org an Herrn Samuel Dietrich wenden.

Freundliche Grüsse

Mireille Wullschleger
Juristin

Schweizerischer Apothekerverband
pharmaSuisse
Stabstelle Recht
Stationsstrasse 12, CH-3097 Bern-Liebefeld
Tel. +41 (0)31 978 58 58/89
mireille.wullschleger@pharmasuisse.org, www.pharmaSuisse.org



Zürich, 28.03.2024

GEMEINSAM NACH VORNE SEHEN.

Geschäftsstelle
Friedackerstrasse 8
8050 Zürich
Tel. 044 317 90 00
info@blind.ch; www.blind.ch



PER MAIL

Eidgenössisches Departement
des Innern EDI
Frau Bundesrätin
Baume-Schneider
Bereich.Recht@bsv.admin.ch

Vernehmlassungsantwort zum Bundesgesetz über Informationssysteme in den Sozialversicherungen (BISS)

Stellungnahme des Schweizerischen Blindenbundes

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Baume-Schneider
Sehr geehrte Damen und Herren

An seiner Sitzung vom 15. Dezember 2023 hat der Bundesrat das neue Bundesgesetz über Informationssysteme in den Sozialversicherungen (BISS) in die Vernehmlassung geschickt.

In der 1. Säule sollen die Versicherten, die Behörden und andere Akteure Daten einfach und sicher elektronisch austauschen können. Der Bundesrat will deshalb die Durchführung von AHV, IV, Ergänzungsleistungen und Familienzulagen digitalisieren. Kernstück ist eine neue elektronische Sozialversicherungsplattform.

Zugängliche digitale Dienstleistungen sind für blinde und sehbehinderte Menschen von zentraler Bedeutung. Aus diesem Grund nimmt der Schweizerische Blindenbund zum rubrizierten Thema fristgerecht Stellung.

Als Selbsthilfeorganisation im Blindenwesen erreichen uns oft Rückmeldungen unserer Mitglieder über nicht barrierefreie digitale Dienstleistungen. Seien es beispielsweise die Formulare der AHV-Ausgleichskassen, der IV-Stellen, die HR-Administration für Betroffene als Arbeitgeber, oder das Ausfüllen der E-Steuererklärung. Häufig scheitert es an Kleinigkeiten wie einem Update, das einen eigentlich barrierefreien Ablauf zunichtemacht oder dass der Prozess nicht von A-Z auf Barrierefreiheit geprüft wurde. Wenn auch der Grund für das Scheitern minimal ist - für die Betroffenen sind die Auswirkungen gross und mit vielen Unannehmlichkeiten verbunden.

Bestehenden gesetzlichen Grundlagen fehlt oft die nötige Durchsetzungskraft

Die Schweiz hat 2014 die UNO-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK, Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen) unterzeichnet. Artikel 9 der UNO-BRK fordert den gleichberechtigten Zugang für Menschen mit Behinderungen zu allen zentralen Bereichen des täglichen Lebens, um ihnen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen. Dies gilt auch für die Information und Kommunikation, einschliesslich der entsprechenden Technologien und Systeme. Das Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen, kurz BehiG, schreibt in Art. 14 vor, dass die Behörden im Verkehr mit der Bevölkerung Rücksicht auf die besonderen Anliegen der Sprach-, Hör- oder Sehbehinderten nehmen müssen. Ohne garantierte E-Accessibility werden Menschen mit Sehbeeinträchtigung von der digitalen Transformation ausgeschlossen.

Obwohl die Schweiz also vertraglich und gesetzlich verpflichtet ist, die barrierefreie Nutzung elektronischer Dienste sicherzustellen, zeigt die Erfahrung, dass den gesetzlichen Grundlagen oft die nötige Durchsetzungskraft fehlt. Entsprechend erwartet der Schweizerische Blindenbund, dass bei Vorlagen, die digitale Dienstleistungen enthalten, dieses Thema gebührend berücksichtigt wird.

Ein nationaler Informations- und Kommunikationskanal erleichtert die Einhaltung der Barrierefreiheit

Aus Sicht der Barrierefreiheit macht es Sinn, einen nationalen, einheitlichen, sicheren, zuverlässigen und barrierefreien Informations- und Kommunikationskanal aufzubauen. Betroffene kämpfen nämlich immer wieder damit, dass die Barrierefreiheit bei der gleichen digitalen Dienstleistung kantonale sehr unterschiedlich ausfallen kann. Es besteht die Hoffnung, dass mit einer nationalen Lösung die zermürbende Aufgabe, kantonsweise gesetzlich vorgegebene Barrierefreiheit einfordern zu müssen, endlich der Vergangenheit angehört. Selbstverständlich ist darauf zu achten, dass die involvierten kantonalen Akteure in die Erarbeitung der Plattform miteinbezogen werden.

Das Thema ist komplex und betrifft die ganze Lebensdauer von Projekten

Die gesetzlichen Anforderungen in Bezug auf Behindertengleichstellung müssen über die gesamte Anwendungsdauer und von sämtlichen Beteiligten eingehalten werden. Dazu gehört, dass periodische Überwachung und laufendes Feedback fix in die Prozesse aufgenommen werden, dass auf Hilfsmittel für die Umsetzung verwiesen wird und die Basis für ein harmonisiertes Monitoring- und Reporting-Verfahren festgelegt wird. Ein weiterer Bestandteil ist die flächendeckende Sensibilisierung sämtlicher Personen, die an der Entwicklung, Umsetzung und Instandhaltung des Projektes beteiligt sind. Betroffene sollen mit Hilfe von Usability-Tests auf sämtlichen Ebenen und in allen Phasen des Projektes miteinbezogen werden.

Bereits die Authentifizierung kann das "Aus" für blinde Menschen bedeuten

Auf Grund der hochsensiblen Daten der E-Sozialversicherungsplattform muss man sich vor dem Zugriff eindeutig authentifizieren können. Diese Hürde kann für blinde und

sehbeeinträchtigte Menschen bereits die unüberwindbare Barriere bedeuten. So ist beispielsweise die SwissID App (SwissSign AG) gemäss Aussagen der Post im Bereich der E-Accessibility nur teilkonform.

Der Bundesrat bestimmt, welche elektronischen Identitätsnachweise für die E-Sozialversicherungsplattform eingesetzt werden können. Gemäss erläuterndem Bericht kommt hier die geplante neue staatliche E-ID in Frage. Ausserdem kann der Bundesrat weitere elektronische Identitätsnachweise für die Authentifizierung anerkennen, wodurch sichergestellt wird, dass auch Personen im Ausland die Möglichkeit haben, mit schweizerischen Sozialversicherungen der 1. Säule, der Erwerbsersatzordnung und der Familienzulagen elektronisch zu verkehren.

Im Zusammenhang mit der E-ID muss hier erwähnt werden, dass die Vernehmlassungsvorlage zur E-ID das Thema Barrierefreiheit nicht auf dem Radar hatte. Dank diverser Rückmeldungen aus den Reihen der Behindertenorganisationen wurde die Vorlage nun diesbezüglich verdeutlicht und geschärft. Es ist zu hoffen, dass die Barrierefreiheit greift und die E-ID auch von Menschen mit einer Sehbeeinträchtigung von Anfang an benutzt werden kann.

Betroffene gibt es nicht nur auf Seite der Versicherten

Wir weisen darauf hin, dass rund 377'000 Personen in der Schweiz sehbehindert oder blind sind, Tendenz steigend. Diese Menschen sind nicht nur auf Seite der Versicherten zu finden, sondern sind auch Arbeitnehmende der beteiligten Stellen oder gehören zu den weiteren Akteuren, die auf die Plattform zugreifen können müssen.

Sich an den Standards zu Barrierefreiheit zu orientieren, reicht nicht aus

Für blinde und sehbeeinträchtigte Menschen müssen die digitalen Angebote, vor allen anderen Ansprüchen, einfach barrierefrei sein. Es reicht für Sie deshalb nicht, sich, wie im Bericht geschrieben, an den Standards zu Barrierefreiheit und Accessibility zu orientieren.

Aus diesen Gründen stellen wir folgende Anträge:

1. Im Bundesgesetz über Informationssysteme in den Sozialversicherungen (BISS) ist ein eigener Artikel «Barrierefreiheit» aufzunehmen. Darin ist der Grundsatz der barrierefreien Nutzbarkeit festzuschreiben.
2. In den Ausführungsbestimmungen zum BISS ist ein eigenes Kapitel zur Barrierefreiheit aufzunehmen. In diesem Kapitel ist detailliert zu beschreiben wie die Zugänglichkeit der E-Sozialversicherungsplattform und die Login-Funktion mit eindeutiger Authentifizierungsmöglichkeit für Menschen mit Behinderung sichergestellt wird.
3. Zur Kontrolle der Zugänglichkeit (Barrierefreiheit) ist ein Auftrag an eine anerkannte Fachinstitution zu erteilen, die zusammen mit betroffenen Personen die Infrastruktur im Hinblick auf die Barrierefreiheit prüft.

Bis heute sind die Grundlagen des Behindertengleichstellungsrechts im Dienstleistungsbereich und insbesondere im Bereich der E-Accessibility in der Praxis zu wenig bekannt.

Sogar in den Bundes- und Kantonsverwaltungen sind sich viele Behörden ihrer Verpflichtungen immer noch zu wenig bewusst. Eine klare Verankerung und Konkretisierung der behindertengleichstellungsrechtlichen Anforderungen in der jeweils relevanten Spezialgesetzgebung können dies ändern und zur konsequenten Umsetzung der Rechte von Menschen mit Behinderungen beitragen.

Der Schweizerische Blindenbund dankt Ihnen für die Berücksichtigung der für blinde und sehbehinderte Menschen äusserst wichtigen Anliegen im Hinblick auf barrierefreie digitale Dienstleistungen.

Freundliche Grüsse

Arnold Wittwer

Geschäftsführer Schweizerischer Blindenbund



Roland Gossweiler

Delegierter des Vorstandes für Sozialpolitik und Interessenvertretung





Schweizerischer Zentralverein
für das Blindenwesen

Eidgenössisches Departement des Innern
EDI
Frau Bundesrätin Baume-Schneider
Inselgasse 1
CH-3011 Bern

Bereich.Recht@bsv.admin.ch

Schweizerischer Zentralverein
für das Blindenwesen SZBLIND
Jan Rhyner
Schützengasse 4
9001 St. Gallen

Telefon 071 223 36 36
Direkt 071 228 57 69

www.szblind.ch
rhyner@szblind.ch

St. Gallen, 25. März 2024

Vernehmlassungsantwort zum Bundesgesetz über Informationssysteme in den Sozialversicherungen (BISS)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Zentralverein für das Blindenwesen SZBLIND bedankt sich für die Vorlage und den erläuternden Bericht zum Bundesgesetz über Informationssysteme in den Sozialversicherungen (BISS). Gerne nehmen wir fristgerecht Stellung.

Nicht mittels Hilfsmittel wie Screenreader, Braillezeile oder Vergrößerungssoftware zugängliche und nicht barrierefreie Dokumente stellen Menschen mit Sehbehinderung im Hinblick auf digitale Dienstleistungen vor grosse Herausforderungen. Seien es beispielsweise die Formulare der IV-Ausgleichskassen, die HR-Administration für Betroffene als Arbeitgeber oder das Ausfüllen der E-Steuererklärung. Häufig scheitert es an Kleinigkeiten wie einem unbeschrifteten oder von den Hilfsmitteln gar nicht auffindbaren Schalter/Link, die einen ansonsten eigentlich barrierefreien Ablauf verhindern. Immer wieder geht die Barrierefreiheit (Usability und Accessibility) komplett vergessen oder sie wird nicht in letzter Konsequenz berücksichtigt. Die Auswirkungen sind für Menschen mit Sehbehinderung gross. Die fehlende Barrierefreiheit führt dazu, dass sehbeeinträchtigte und blinde Menschen teilweise vollständig vom Zugang zu Dienstleistungen ausgeschlossen werden.

Bestehenden gesetzlichen Grundlagen fehlt oft die nötige Durchsetzungskraft

Die Schweiz hat 2014 das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UNO-BRK; SR 0.109) unterzeichnet. Art. 9 der UNO-BRK fordert den gleichberechtigten Zugang für Menschen mit Behinderungen zu allen zentralen Bereichen des täglichen Lebens, um ihnen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen. Dies gilt auch für die Information und Kommunikation, einschliesslich der entsprechenden Technologien und Systeme. Das Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2002 (BehiG; SR 151.3) schreibt in Art. 14 Abs. 1 und 2 vor, dass die Behörden im Verkehr mit der Bevölkerung

AN DER SEITE BLINDER UND TAUBBLINDER MENSCHEN.



Rücksicht auf die besonderen Anliegen der Sprach-, Hör- oder Sehbehinderten nehmen und, soweit Dienstleistungen im Internet angeboten werden, diese Sehbehinderten ohne erschwerende Bedingungen zugänglich sein müssen. Ohne garantierte E-Accessibility werden Menschen mit Sehbehinderung von der digitalen Transformation ausgeschlossen.

Obwohl die Schweiz also vertraglich und gesetzlich verpflichtet ist, die barrierefreie Nutzung elektronischer Dienste sicherzustellen, zeigt die Erfahrung, dass den gesetzlichen Grundlagen oft die nötige Durchsetzungskraft fehlt. Entsprechend erwartet der SZBLIND, dass das Thema bei Vorlagen, welche Dienstleistungen digitalisieren, Eingang findet und berücksichtigt wird.

Es braucht eine klare Verankerung und Konkretisierung der behindertengleichstellungsrechtlichen Anforderungen in der jeweils relevanten Spezialgesetzgebung.

Ein nationaler Informations- und Kommunikationskanal erleichtert die Einhaltung der Barrierefreiheit

Aus Sicht der Barrierefreiheit ist es begrüssenswert, einen nationalen, einheitlichen, sicheren, zuverlässigen und barrierefreien Informations- und Kommunikationskanal aufzubauen. Betroffene kämpfen immer wieder damit, dass die Barrierefreiheit bei der gleichen digitalen Dienstleistung kantonal sehr unterschiedlich ausfallen kann. Es besteht die Hoffnung, dass mit einer nationalen Lösung die zermürende Aufgabe, kantonsweise gesetzlich vorgegebene Barrierefreiheit einfordern zu müssen, künftig der Vergangenheit angehören wird. Selbstverständlich ist darauf zu achten, dass die involvierten kantonalen Akteure in die Erarbeitung der Plattform miteinbezogen werden.

Das Thema ist komplex und betrifft die ganze Lebensdauer von Projekten

Die gesetzlichen Anforderungen in Bezug auf Behindertengleichstellung müssen über die gesamte Anwendungsdauer und von sämtlichen Beteiligten eingehalten werden. Dazu gehört, dass periodische Überwachung und laufendes Feedback in die Prozesse aufgenommen und eingeplant werden, dass auf Hilfsmittel für die Umsetzung verwiesen wird und die Basis für ein harmonisiertes Monitoring- und Reporting-Verfahren festgelegt wird. Ein weiterer Bestandteil ist die flächendeckende Sensibilisierung sämtlicher Personen die an der Entwicklung, Umsetzung und Instandhaltung des Projektes beteiligt sind. Betroffene sollen mit Hilfe von Usability-Tests auf sämtlichen Ebenen und in allen Phasen des Projektes miteinbezogen werden.

Bereits die Authentifizierung kann das Aus für blinde Menschen bedeuten

Auf Grund der hochsensiblen Daten der E-Sozialversicherungsplattform muss man sich vor dem Zugriff eindeutig authentifizieren können. Diese Hürde kann für blinde und sehbeeinträchtigte Menschen bereits das Aus bedeuten. So ist beispielsweise die SwissID App (SwissSign AG) im Bereich der E-Accessibility nur teilkonform, weil etwa der Bestätigungsschalter vom Screenreader nicht als solcher aufgefunden und dieser von der blinden oder sehbeeinträchtigten Person deshalb nicht aktiviert werden kann.

Der Bundesrat bestimmt, welche elektronischen Identitätsnachweise für die E-Sozialversicherungsplattform eingesetzt werden können. Gemäss erläuterndem Bericht kommt hier die geplante neue staatliche E-ID in Frage. Ausserdem kann der Bundesrat weitere elektronische Identitätsnachweise für die Authentifizierung anerkennen, wodurch sichergestellt werden soll, dass auch Personen im Ausland die Möglichkeit haben, mit

schweizerischen Sozialversicherungen der 1. Säule, der Erwerbsersatzordnung und der Familienzulagen elektronisch zu verkehren. Bei diesen letztgenannten Authentifikationsmethoden ist zwingend sicherzustellen, dass auch sie barrierefrei nutzbar sind.

Im Zusammenhang mit der E-ID bleibt zu erwähnen, dass die Vernehmlassungsvorlage zur E-ID das Thema Barrierefreiheit nicht berücksichtigte. Dank diverser Rückmeldungen aus den Reihen der Behindertenorganisationen wurde die Vorlage nun diesbezüglich verdeutlicht und geschärft. Es bleibt zu hoffen, dass diese Verschärfungen greifen und die E-ID auch Menschen mit Sehbehinderung von Anfang an zugänglich ist.

Betroffene gibt es nicht nur auf Seite der Versicherten

Wir weisen darauf hin, dass rund 377'000 Personen in der Schweiz sehbeeinträchtigt oder blind sind, Tendenz steigend. Diese Menschen sind nicht nur auf Seite der Versicherten zu finden, sondern sind auch Arbeitnehmende der beteiligten Stellen oder gehören zu den weiteren Akteurinnen und Akteuren, die Zugriff auf die Plattform haben müssen. Aus diesem Grund muss die Barrierefreiheit in Bezug auf Accessibility und Usability gewährleistet und erfüllt werden.

Sich an den Standards zu Barrierefreiheit zu orientieren, reicht nicht aus

Für blinde und sehbeeinträchtigte Menschen müssen die digitalen Angebote barrierefrei sein. Es reicht deshalb nicht, sich, wie im Bericht geschrieben, an den Standards zu Barrierefreiheit und Accessibility zu orientieren. Aus diesen Gründen stellen wir folgende Anträge:

1. Im Bundesgesetz über Informationssysteme in den Sozialversicherungen (BISS) sei ein eigener Artikel «Barrierefreiheit» aufzunehmen. Darin ist der Grundsatz der barrierefreien Nutzbarkeit festzuschreiben.
2. In den Ausführungsbestimmungen zum BISS sei ein eigenes Kapitel zur Barrierefreiheit aufzunehmen. In diesem Kapitel sei detailliert zu beschreiben wie die Zugänglichkeit der E-Sozialversicherungsplattform und die Login-Funktion mit eindeutiger Authentifizierungsmöglichkeit für Menschen mit Behinderung sichergestellt wird.
3. Zur Kontrolle der Zugänglichkeit (Barrierefreiheit) sei ein Auftrag an eine anerkannte Fachinstitution zu erteilen, die zusammen mit betroffenen Personen die Infrastruktur im Hinblick auf die Barrierefreiheit prüft.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und bitten Sie, unsere Anliegen zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse



Pierre-Alain Uberti
Geschäftsleiter



Jan Rhyner
Leiter Interessenvertretung
und Management Support



Jonas Pauchard
Fachperson Interessenvertretung

Sicherheitsfonds BVG

Geschäftsstelle
Postfach 1023
3000 Bern 14
Tel. +41 31 380 79 71
Fax +41 31 380 79 76

Fonds de garantie LPP

Organe de direction
Case postale 1023
3000 Berne 14
Tél. +41 31 380 79 71
Fax +41 31 380 79 76

Fondo di garanzia LPP

Ufficio di direzione
Casella postale 1023
3000 Berna 14
Tel. +41 31 380 79 71
Fax +41 31 380 79 76

732.120
cib / coj
26. März 2024

Per E-Mail: bereich.recht@bsv.admin.ch
Bundesamt für Sozialversicherungen
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Bundesgesetz über die Informationssysteme in den Sozialversicherungen
BISS
Vernehmlassung 2023/65

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die Eröffnung zur Vernehmlassung vom 15. Dezember 2023. Aufgrund der verschiedenen Kontaktpunkte des Sicherheitsfonds BVG zu den Einrichtungen der 1. Säule und insbesondere der Zentralen Ausgleichsstelle ZAS erlauben wir uns, im Rahmen der laufenden Vernehmlassung die folgenden Hinweise anzubringen.

Der Sicherheitsfonds BVG unterstützt grundsätzlich Bestrebungen zur Vereinheitlichung und Standardisierung der Informationssysteme in der 1. Säule. **Wichtig ist, dass bei der Erarbeitung von Lösungen auch die Bedürfnisse der beruflichen Vorsorge frühzeitig miteinbezogen werden.**

Für die Tätigkeit als **Zentralstelle 2. Säule** verfügt der Sicherheitsfonds über einen beschränkten Zugriff auf die Daten der ZAS. Dieser Zugriff ist wichtig für die Identifikation und die korrekte Erfassung der Gesuchstellenden. Die Adressabfrage zu Berechtigten an vergessenen Vorsorgeguthaben nach Art. 24d FZG als zweiter wichtiger Kontaktpunkt erfolgt bisher dagegen nur auf der Basis manueller Zuordnungen der Personen auf die einzelnen AHV-Ausgleichskassen. Ein Zugriff auf vereinheitlichte Adressdaten bei der AHV wird dem Sicherheitsfonds BVG für diese wichtige Aufgabe eine deutliche Effizienzsteigerung ermöglichen.

Neben dem bereits länger bestehenden Datenaustausch zwischen den **Vorsorgeeinrichtungen** und der ZAS zur AHV-Nummer und zu Todesfällen werden die Abfragemöglichkeiten der Vorsorgeeinrichtungen bei der ZAS zu Leistungsfällen auf Mitte dieses Jahres erweitert (Art. 58a BVG). Diese zusätzlichen Abfragen erfolgen über den Sicherheitsfonds BVG. Es ist wichtig, dass im Rahmen von Arbeiten zu einem neuen Informationssystem die Schnittstellen zur beruflichen Vorsorge bereits in einem frühen Stadium berücksichtigt und auf zweckmässige Erweiterungen überprüft werden. Effiziente Schnittstellen zwischen der 1. und der 2. Säule sind für beide Versicherungen von Vorteil. Aufwendungen der 1. Säule zugunsten der 2. Säule werden bereits heute über den Sicherheitsfonds BVG entschädigt.

Die erforderlichen gesetzlichen Grundlagen für den Einbezug der beruflichen Vorsorge sind in den weiteren Arbeiten zu berücksichtigen.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Anmerkungen bei der Weiterbearbeitung der Vorlage dienen zu können. Für die Berücksichtigung unseres Anliegens danken wir. Sollten Sie Fragen haben, so stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit gerne für weitere Auskünfte zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

SICHERHEITSFONDS BVG
Geschäftsstelle

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'D. Baiter', is written over a faint, large, stylized blue mark that resembles a large 'L' or a similar symbol.

Als pdf und in word



Stiftung Auffangeinrichtung BVG
Fondation institution supplétive LPP
Fondazione istituto collettore LPP

Postfach, 8050 Zürich

Per E-Mail an

Bereich.Recht@bsv.admin.ch
Bundesamt für Sozialversicherungen
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Zürich, 25. März 2024

Vernehmlassung Bundesgesetz über Informationssysteme in den Sozialversicherungen (BISS)

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Stiftung Auffangeinrichtung arbeitet eng mit den Sozialversicherungen der ersten Säule zusammen, sodass wir uns eine kurze Stellungnahme erlauben, obwohl wir nicht zur Vernehmlassung eingeladen wurden.

Insbesondere die Zusammenarbeit mit den Ausgleichskassen gehört für uns zum Tagesgeschäft. So haben die Ausgleichskassen der Stiftung Auffangeinrichtung gestützt auf Art. 11 Abs. 6 BVG die Arbeitgeber zum Anschluss zu melden. Zudem stützt sich die Stiftung Auffangeinrichtung für die Bestimmung des versicherten Lohnes regelmässig auf die Angaben der Ausgleichskassen (Bindung an die Lohnbescheinigung der Ausgleichskassen, vgl. z.B. das Urteil A-4594/2017 des Bundesverwaltungsgericht vom 13. März 2018 E. 2.1.4).

Aufgrund dieser engen Zusammenarbeit liegt eine Anbindung der Stiftung Auffangeinrichtung an die vorgesehene E-Sozialversicherungsplattform auf der Hand. Ein solche Anbindung würde die Zusammenarbeit erheblich vereinfachen und effizienter machen. Wir bitten Sie, dieses Anliegen bei den Gesetzesarbeiten zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse

Stiftung Auffangeinrichtung BVG

Marc Gamba
Geschäftsführer

Urs Müller
Leiter Recht & Compliance

Per E-Mail
Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesrätin Elisabeth Baume-Schneider
Inselgasse 1
3003 Bern
Bereich.Recht@bsv.admin.ch

Suva

Marc Epelbaum
Direktwahl 041 419 55 00
marc.epelbaum@suva.ch
www.suva.ch

Postadresse

Suva
GS
Fluhmattstrasse 1
Postfach
6002 Luzern

Datum 28. März 2024
Betrifft Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Informationssysteme in den Sozialversicherungen (BISS)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, zum Bundesgesetz über die Informationssysteme in den Sozialversicherungen (BISS) Stellung nehmen zu können.

Als grösste Trägerin der obligatorischen Unfallversicherung sowie als Durchführerin der Militärversicherung, der Unfallversicherung für Arbeitslose und der Unfallversicherung für Personen in beruflichen Eingliederungs- oder Abklärungsmassnahmen der Invalidenversicherung (IV) ist die Suva eine wichtige Akteurin in den Bereichen Prävention, Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz. Sie ist damit ein wichtiger Teil des schweizerischen Sozialversicherungssystems. Aufgrund unseres umfassenden gesetzlichen Auftrages bestehen gerade deshalb zahlreiche Schnittstellen zur ersten Säule, die einen regen Informationsaustausch erfordern.

Die Suva begrüsst es, dass die notwendigen gesetzlichen Grundlagen für die digitale Kommunikation in den Sozialversicherungen geschaffen werden sollen. Wir bedauern jedoch sehr, dass sich das BISS nur auf die erste Säule beschränkt und nicht, wie der Name der Vernehmlassungsvorlage verspricht, alle Sozialversicherungen umfasst.

In den letzten Jahren haben wir mit der Digitalisierung und Automatisierung unseres Schadenmanagements Pionierarbeit geleistet. Die digitale Transformation ist jedoch ein kontinuierlicher Prozess. Damit wir die weitreichenden Chancen der digitalen Transformation nutzen können, brauchen auch wir als Unfall- und Militärversicherung die notwendigen gesetzlichen Grundlagen. Die fehlenden gesetzlichen Grundlagen für die Unfall- und Militärversicherung stellen aus unserer Sicht nicht nur eine verpasste Chance dar, sondern erschweren auch die zukünftige Zusammenarbeit und die notwendige Koordination insbesondere mit den Leistungsträgern der ersten Säule, aber auch mit den Kranken- und anderen Unfallversicherungen. Zudem führen die vorgesehenen Anpassungen im Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG), welche auch für die Unfall- und

Militärversicherung bindend sind, zu Herausforderungen in der Umsetzung und zu Rechtsunsicherheiten, weil das BISS die Unfall- und Militärversicherung ausschliesst. Deshalb ist es für uns unabdingbar, dass die gesetzlichen Grundlagen für die digitale Kommunikation und den Datenaustausch für alle Sozialversicherungen gleichzeitig geschaffen und soweit möglich im ATSG verankert werden.

Für eine erfolgreiche Koordination und zukunftsfähige Kommunikation in den Sozialversicherungen müssen aus unserer Sicht die folgenden zehn wichtigsten Anforderungen an den Datenaustausch erfüllt werden:

1. Der Datenaustausch zwischen den Sozialversicherungen (d.h. zwischen den Bundesbehörden und den Versicherungsträgern sowie zwischen den Versicherungsträgern untereinander) muss, wo immer möglich, Machine-to-Machine (M2M) erfolgen.
2. Die Systeme für den Datenaustausch und die elektronische Kommunikation müssen interoperabel sein und über offene Schnittstellen verfügen.
3. Der Datenaustausch und die elektronische Kommunikation müssen über alle Sozialversicherungen hinweg einheitlich geregelt werden (u.a. digitale Verfügungen).
4. Der Datenaustausch zwischen den Sozialversicherungen muss regelmässig und systematisch erfolgen (nicht nur im Einzelfall).
5. Es braucht ein einheitliches Identitätsmanagement mit sicherer Authentifizierung (u.a. single sign-on).
6. Es ist anzustreben, dass in den Metadaten des Logins einer natürlichen Person auch die Zugehörigkeit zu einer juristischen Person enthalten ist.
7. Für die Koordination der Sozialversicherungen müssen sozialversicherungsübergreifend automatisierte Abfragerechte und Meldepflichten eingeführt werden.
8. Der Dateneigentümer muss immer klar definiert sein und die zentralen Register müssen stets aktuell gehalten werden.
9. Es braucht eine Plattform, welche die E-Services aller Sozialversicherungen integriert.
10. Der Datenaustausch zwischen den Sozialversicherungen muss kostenlos sein. Sollten dennoch Kosten entstehen, braucht es einen nachvollziehbaren Kostenverteilungsschlüssel.

Seite 3/3

Das BISS sowie die Motionen «Sozialversicherung. Umfassende und einheitliche Rechtsgrundlage für das elektronische Verfahren schaffen (eATSG)» ([23.4041](#) / [23.4053](#)) adressieren einige dieser Anforderungen, jedoch nicht alle oder zumindest nicht abschliessend. Wir beantragen deshalb, dass der Bundesrat vor der Veröffentlichung der Botschaft zum BISS einen Runden Tisch mit allen Sozialversicherern einberuft, um Lösungen zu finden, wie die Digitalisierung in den Sozialversicherungen gemeinsam vorangetrieben werden kann.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme im Voraus und stehen Ihnen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'M' followed by a long horizontal stroke that ends in a small hook.

Marc Epelbaum
Generalsekretär

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Frau Bundesrätin Elisabeth Baume-Schneider
Inselgasse 1
3003 Bern

Ausschliesslich per E-Mail:
Bereich.Recht@bsv.admin.ch

Zürich, 19. April 2024

Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Informationssysteme in den Sozialversicherungen (BISS)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Bundesgesetz über die Informationssysteme in den Sozialversicherungen (BISS). Ein besonderer Dank geht an Frau Isabelle Rogg, Leiterin Bereich Recht BSV, und Frau Leila Lamti, Leiterin IT-Management BSV. Sie haben sich am 20. März 2024 die Zeit genommen, um uns und unseren Mitgliedern die Vorlage zu präsentieren. Wir haben diesen Austausch sehr geschätzt. Er hat massgeblich dazu beigetragen, die Vorlage besser zu verstehen.

Die Frist für die Einreichung der Vernehmlassungsantwort wurde uns freundlicherweise bis 19. April 2024 erstreckt. Mit der heutigen Eingabe wahren wir diese Frist.

1 Haltung des SVV zur Digitalisierung im Bereich der Sozialversicherungen

Der SVV begrüsst grundsätzlich die Bestrebungen, den digitalen Austausch im Bereich der Sozialversicherungen voranzutreiben und die notwendigen gesetzlichen Grundlagen zu schaffen. Um eine effiziente und nutzenstiftende Lösung für alle Sozialversicherungen umzusetzen, ist aus unserer Sicht ein koordiniertes und mit allen Akteuren abgestimmtes Vorgehen zu wählen.

Derzeit werden mit dem Ziel, die Sozialversicherungen zu digitalisieren, zwei unterschiedliche Ansätze parallel vorangetrieben: Einerseits das Bundesgesetz über Informationssysteme in den Sozialversicherungen (BISS), das Gegenstand dieser Vernehmlassungsantwort ist und die Digitalisierung zwischen Versicherung und Versicherten in der ersten Säule vorantreiben will und andererseits der mit der Motion Kuprecht 23.4041 ([Link](#)) vorgeschlagene Lösungsansatz «eATSG», mit dem eine umfassende und einheitliche Rechtsgrundlage für das elektronische Verfahren im ATSG geschaffen werden soll. Die beiden Vorlagen stehen teilweise im

Widerspruch. Es bedarf aus unserer Sicht zwingend einer Abstimmung der beiden Vorlagen und der Harmonisierung mit weiteren Digitalisierungsvorlagen des Bundes, so etwa dem BEKJ.

Aktuell besteht im Bereich der Sozialversicherung mit dem ATSG eine gesetzliche Regelung, welche für alle Sozialversicherungszweige (mit Ausnahme der beruflichen Vorsorge) gilt. Wir erachten es daher als wenig sinnvoll, den elektronischen Austausch in der ersten Säule in einem separaten Bundesgesetz zu regulieren und damit eine zusätzliche und unvollständige gesetzliche Regelung zu schaffen, welche überdies nur für einzelne Sozialversicherungen der ersten Säule gilt und die Anpassung zahlreicher Spezialgesetze nach sich zieht. Auch den Titel der Vorlage halten wir für irreführend. Es wird von «elektronischen Informationssystemen in den Sozialversicherungen» gesprochen. Die darin enthaltene Regelung betrifft aber nur Teile der ersten Säule. Die weiteren Sozialversicherungszweige, insbesondere auch das UVG, müssten separate Lösungen in den Spezialgesetzen, wiederum nicht im ATSG, treffen. Uns vermag diese Vorgehensweise nicht zu überzeugen.

2 Erfordernisse aus Sicht des SVV an den digitalen Austausch

Die Privatversicherer sind aktuell gesellschaftsintern sehr stark mit Digitalisierungsvorhaben im Bereich der digitalen Zusammenarbeit, insbesondere der Erstellung eigener «Collaboration Plattformen» (zumindest für die eigenen Kunden) beschäftigt. Sie haben bereits bzw. sind dabei erhebliche Mittel zu investieren. Aktuell fehlt im Markt ein Standard und insbesondere im Bereich des Aktenaustauschs herrscht «Wildwuchs» (LFT, SeppMail, HIN, Filebox, IncaMail, etc.). Es ist daher zwingend, dass auf gesetzlicher Stufe möglichst offene Schnittstellen vorgesehen werden, welche eine Anbindung dieser bestehenden Lösungen ermöglichen und die Interoperabilität sicherstellen. Ein völliger Neubau der Prozesse und Systeme für die Sozialversicherungen bzw. einzelne Sozialversicherungen erachten wir hingegen als nicht akzeptabel. Die in BISS für die erste Säule angedachte Lösung für den Austausch in der ersten Säule mit den Versicherten erscheint uns grundsätzlich in die richtige Richtung zu gehen. Aus Sicht des SVV verlangt die Digitalisierung in den Sozialversicherungen jedoch nach einer ganzheitlichen Lösung für alle Sozialversicherungen, die auch den Austausch der Daten unter den Versicherern berücksichtigt. BISS bietet dazu keinen Ansatz.

Die Suva hat in ihrer Vernehmlassungsantwort vom 28. März 2024 (S. 2) die wichtigsten Eckpunkte für die erfolgreiche Koordination und zukunftsfähige Kommunikation in den Sozialversicherungen wie folgt umschrieben:

1. *«Der Datenaustausch zwischen den Sozialversicherungen (d.h. zwischen den Bundesbehörden und den Versicherungsträgern sowie zwischen den Versicherungsträgern untereinander) muss, wo immer möglich, Machine-to-Machine (M2M) erfolgen.»*
2. *Die Systeme für den Datenaustausch und die elektronische Kommunikation müssen interoperabel sein und über offene Schnittstellen verfügen.*
3. *Der Datenaustausch und die elektronische Kommunikation müssen über alle Sozialversicherungen hinweg einheitlich geregelt werden (u.a. digitale Verfügungen).*

4. *Der Datenaustausch zwischen den Sozialversicherungen muss regelmässig und systematisch erfolgen (nicht nur im Einzelfall).*
5. *Es braucht ein einheitliches Identitätsmanagement mit sicherer Authentifizierung (u.a. single sign-on).*
6. *Es ist anzustreben, dass in den Metadaten des Logins einer natürlichen Person auch die Zugehörigkeit zu einer juristischen Person enthalten ist.*
7. *Für die Koordination der Sozialversicherungen müssen sozialversicherungsübergreifend automatisierte Abfragerechte und Meldepflichten eingeführt werden.*
8. *Der Dateneigentümer muss immer klar definiert sein und die zentralen Register müssen stets aktuell gehalten werden.*
9. *Es braucht eine Plattform, welche die E-Services aller Sozialversicherungen integriert.*
10. *Der Datenaustausch zwischen den Sozialversicherungen muss kostenlos sein. Sollten dennoch Kosten entstehen, braucht es einen nachvollziehbaren Kostenverteilungsschlüssel.»*

Der SVV kann sich diesen Anforderungen anschliessen. BISS und eATSG adressieren jeweils lediglich Teile dieser Anforderungen. **Wir beantragen daher, dass der Bundesrat vor Veröffentlichung der Botschaft zum BISS einen runden Tisch mit allen Sozialversicherungen einberuft, um Lösungen zu finden, wie die Digitalisierung in den Sozialversicherungen zielgerichtet gemeinsam vorangetrieben werden kann.** Aus Sicht der Privatversicherer sind in diesem Zusammenhang auch genügende Umsetzungsfristen und vertretbare Kostenfolgen zentral.

3 Stellungnahme des SVV zur BISS-Vorlage

Für den Fall, dass BISS – wider Erwarten - ohne Durchführung eines runden Tisches mit allen Sozialversicherungen gemäss Vernehmlassungsvorlage umgesetzt werden, verweisen wir auf unsere in der beiliegenden Synopse enthaltenen Ausführungen und Anträge zu den einzelnen Bestimmungen von BISS und der daraus resultierenden Spezialgesetze. Wir erkennen sowohl in den Bestimmungen des BISS selbst als auch in den durch BISS bedingten zahlreichen Änderungen der Spezialgesetze Klärungsbedarf. Vereinzelt haben wir bereits anlässlich des Austausches vom 20. März 2024 auf problematische Punkte hingewiesen. Ein Vorgehen über eine für alle Sozialversicherungen geltende Regelung im ATSG wäre aus unserer Sicht zu bevorzugen. Der guten Ordnung halber halten wir fest, dass diese Aussage nicht gleichbedeutend ist mit der uneingeschränkten Zustimmung zum Projekt eATSG.

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Baume-Schneider, sehr geehrte Damen und Herren, wir ersuchen Sie höflich von dieser Vernehmlassung und unserem Antrag auf Einberufung eines runden Tisches Kenntnis zu nehmen und unserem Antrag zu entsprechen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Versicherungsverband SVV

Matthias Schenker

Leiter Bereich Kranken- und Unfallversicherung

Irène Hänsli

Rechtsanwältin, Compliance Officer

Beilage: Synopse mit Bemerkungen SVV

Gesetzeswortlaut	Bemerkungen
<p>Art. 1 Gegenstand</p> <p>Dieses Gesetz regelt die Entwicklung und den Betrieb einer Plattform für die elektronische Kommunikation und die gesamtschweizerischen Informationssysteme für folgende Sozialversicherungen:</p> <p>a. Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV); b. Invalidenversicherung (IV); c. Ergänzungsleistungen; d. Erwerbsersatz (EO); e. Familienzulagen.</p>	<p>Art. 1</p> <p><u>Antrag: Vereinheitlichung der Aufzählung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Ergänzung lit. c Ergänzungsleistungen (EL) - Ergänzung lit. e Familienzulagen (FamZ)
<p>Art. 2 Geltungsbereich und Verhältnis zu den einzelnen Sozialversicherungsgesetzen</p> <p>Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind auf die bundesgesetzlich geregelten Sozialversicherungen nach Artikel 1 anwendbar, wenn und soweit es die einzelnen Sozialversicherungsgesetze vorsehen.</p>	
<p>Art. 3 Durchführungsstellen</p> <p>¹ Durchführungsstellen im Sinne dieses Gesetzes sind:</p> <p>a. die kantonalen Ausgleichskassen; b. die Verbandsausgleichskassen; c. die Eidgenössische Ausgleichskasse; d. die Schweizerische Ausgleichskasse; e. die kantonalen IV-Stellen; f. die IV-Stelle für Versicherte im Ausland; g. die Zentrale Ausgleichsstelle (ZAS); h. die Stellen nach Artikel 21 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober</p>	

<p>2006 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG).</p> <p>² Die kantonalen Ausgleichskassen gelten nicht als Durchführungsstellen nach Absatz 1 Buchstabe a, soweit sie ihre Aufgaben nach Artikel 13 des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1952 über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG) ausführen.</p>	
<p>2. Abschnitt: Plattformen</p>	
<p>Art. 4 Plattformen für den elektronischen Datenaustausch</p> <p>¹ Die ZAS entwickelt und betreibt eine Plattform für den sicheren elektronischen Datenaustausch und die elektronische Kommunikation in den Sozialversicherungen.</p> <p>² Benutzt eine Durchführungsstelle nicht die Plattform nach Absatz 1, so muss sie für die von ihr durchgeführten Sozialversicherungsverfahren eine andere Plattform entwickeln und betreiben.</p> <p>³ Der Datenaustausch zwischen den Plattformen nach den Absätzen 1 und 2 muss über Schnittstellen gewährleistet sein. Der Bundesrat legt die technischen Anforderungen an die Schnittstellen fest. Er kann diese Aufgabe dem Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) übertragen.</p>	<p><u>Art. 4 Abs. 1</u></p> <p>«in den Sozialversicherungen» umfasst alle Sozialversicherungsbereiche, auch jene, welche nach Art. 1 BISS nicht aufgeführt werden.</p> <p><u>Antrag: Präzisierung: "in den Sozialversicherungen gemäss Art. 1 dieses Gesetzes".</u></p>
<p>Art. 5 Funktionen der Plattformen</p> <p>Die Plattformen müssen folgende Funktionen umfassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Authentifizierung der Benutzerinnen und Benutzer; b. Zugriff auf die Informationssysteme, die über Schnittstellen mit den Plattformen verbunden sind, entsprechend der Berechtigung; c. Verwaltung der elektronischen Adressen der Benutzerinnen und Benutzer; d. eindeutige Feststellung der Zeitpunkte der Übermittlung und der Zustellung; 	<p><u>Art. 5 lit. d</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Plattform müsste zwingend auch den Zeitpunkt des Zugriffs auf Daten festhalten. <p><u>Antrag: Aufnahme des Zeitpunkts des Zugriffs auf die Daten in Art. 5 BISS.</u></p>

<p>e. sicherer elektronischer Datenaustausch und sichere und einfache elektronische Kommunikation:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zwischen den Versicherten und den Durchführungsstellen und anderen Behörden, 2. zwischen den Durchführungsstellen und den anderen Behörden und Dritten, 3. unter den Durchführungsstellen, 4. unter den Behörden; <p>f. Abrufen von auf den Plattformen frei verfügbaren allgemeinen Informationen zu den Sozialversicherungen.</p>	<p>Art. 5 lit. e Ziff. 1-4</p> <ul style="list-style-type: none"> - Definition Begriff «Behörden» zwingend angezeigt (insb. auch mit Blick auf Art. 4 Abs. 1 BISS). Die Unfallversicherer haben eine Behördenstellung im UVG. Es ist sicherzustellen, dass sie nicht durch die Hintertüre von BISS erfasst werden. <p>Antrag: Definition «Behörde».</p> <p>Art. 5 lit. f BISS:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Präzisierung analog Input zu Art. 4 Abs. 1 BISS erforderlich "Sozialversicherungen gemäss Art. 1 dieses Gesetzes". <p>Antrag: Präzisierung «Sozialversicherungen gemäss Art. 1 dieses Gesetzes»</p>
<p>Art. 6 Pflicht zur elektronischen Kommunikation und zum elektronischen Datenaustausch</p> <p>¹ In Abweichung von Artikel 37a ATSG sind folgende Stellen und Personen verpflichtet, den Austausch von Daten, die die versicherte Person betreffen, mit den Durchführungsstellen über eine Plattform nach Artikel 4 abzuwickeln:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die anderen Durchführungsstellen und weitere Behörden; b. berufsmässig handelnde Personen nach Artikel 47a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968; c. Personen, die Leistungen erbringen, deren Kosten von einer Sozialversicherung nach Artikel 1 übernommen werden oder die im Auftrag einer Sozialversicherung nach Artikel 1 erbracht werden. d. Personen mit Wohnsitz im Ausland, es sei denn sie bezeichnen ein Zustellungsdomizil in der Schweiz oder das Völkerrecht oder die zuständige ausländische Stelle gestattet der Durchführungsstelle, diesen Personen Schriftstücke im betreffenden Staat direkt zuzustellen. <p>² Werden Papierdokumente eingereicht, so setzt die Durchführungsstelle in Abweichung von Artikel 29 Absatz 3 ATSG eine angemessene Frist für die</p>	<p>Art. 6 Abs. 1 lit. a</p> <p>Antrag: Definition «weitere Behörden» (siehe auch Input zu Art. 5 lit. e BISS).</p> <p>Grundsätzliche Fragestellung: <i>Erfordert der elektronische Datenaustausch auch zwingend die Registrierung als Unfallversicherer und wenn ja, als Domain oder für den einzelnen Sachbearbeiter?</i></p> <p>Art. 6 Abs. 1 lit. c :</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Bemerkung: Ärzte erbringen Leistungen (z.B. das Ausfüllen von Formularen oder das Schreiben von Berichten) im Auftrag der IV. Sämtliche Ärzte wären dementsprechend verpflichtet, die Plattform zu nutzen, was kaum gewollt sein kann.</i> <p>Antrag: Prüfung</p> <p>Art. 6 Abs. 2:</p>

<p>elektronische Einreichung mit dem Hinweis, dass die Eingabe andernfalls als nicht erfolgt gilt.</p> <p>³ Der Bundesrat kann Ausnahmen von der Pflicht nach Absatz 1 vorsehen.</p>	<p>Der Verweis auf Art. 29 Abs. 3 ATSG führt zu einem (indirekten) Zwang zur Nutzung der Plattform oder den Betrieb einer Plattform auch als Unfallversicherer resp. Krankenversicherer. Der SVV kann dies nicht akzeptieren.</p> <p><u>Antrag: Ablehnung</u></p> <p><u>Art. 6 Abs. 3:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Die ist abhängig von der Definition "Behörde" (vgl. Anträge oben).
<p>Art. 7 Elektronischer Datenaustausch auf Verlangen</p> <p>Personen, die nicht unter Artikel 6 Absatz 1 fallen, können verlangen, dass die Kommunikation mit ihnen elektronisch über eine Plattform abgewickelt wird. In diesem Fall müssen sie auf der Plattform eine elektronische Adresse nach Artikel 5 Buchstabe c angeben.</p>	
<p>Art. 8 Anwendbarkeit des BEKJ</p> <p>Die Artikel 19, 20, 22–24, 26, 29 und 30 des Bundesgesetzes vom ...7 über die Plattformen für die elektronische Kommunikation in der Justiz (BEKJ) sind auf die Plattformen nach diesem Gesetz anwendbar.</p>	
<p>3. Abschnitt: Weitere Informationssysteme des Bundes</p>	
<p>Art. 9 Informationssystem «Zentrales Versichertenregister»</p> <p>Die ZAS entwickelt und betreibt ein Informationssystem «Zentrales Versichertenregister» mit dem Zweck:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die individuellen Konten einer versicherten Person zusammenzuziehen; 	<p><u>Art. 9</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Unklar, sofern Unfallversicherer nicht als Behörde verstanden wird. (Anwendungsbeispiel: Einholen eines Auszugs aus dem individuellen Konto der versicherten Person.) <p><u>Antrag: Klärung</u></p>

<p>b. sicherzustellen, dass im Rentenfall oder für die provisorische Vorausberechnung der AHV-Rente alle individuellen Konten einer Person berücksichtigt werden.</p>	
<p>Art. 10 Informationssystem für die AHV-Nummern</p> <p>Die ZAS entwickelt und betreibt ein Informationssystem für die AHV mit dem Zweck:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. AHV-Nummern nach Artikel 50c AHVG zuzuweisen, zu melden, zu kontrollieren, zu verwalten und systematisch zu verwenden; b. die ausländischen Versicherungsnummern, die für die Durchführung internationaler Sozialversicherungsabkommen notwendig sind, zu erfassen. 	
<p>Art. 11 Informationssystem der laufenden Geldleistungen</p> <p>Die ZAS entwickelt und betreibt ein Informationssystem der laufenden Geldleistungen, einschliesslich der verfügbaren Angaben über die Gewährung ausländischer Renten, mit dem Zweck:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Geldleistungen zu erfassen und anzupassen; b. den Bezug von unrechtmässigen Geldleistungen zu vermeiden; c. Transparenz über die gewährten Geldleistungen herzustellen. 	<p>Art. 11:</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Es fehlt die Definition der "laufenden Geldleistungen". Welche laufenden Geldleistungen werden erfasst?</i> - Das BISS hat einen weiteren Anwendungsbereich als das AHVG – daher wäre eine Präzisierung angezeigt. <p><u>Antrag: Präzisierung</u></p>
<p>Art. 12 Informationssysteme für Abrechnungen und Kontrollen von Leistungen und Abklärungsmassnahmen der AHV/IV</p> <p>Die ZAS entwickelt und betreibt Informationssysteme für Abrechnungen und Kontrollen von Leistungen und Abklärungsmassnahmen der AHV/IV mit dem Zweck:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. ein Register der Personen, die Leistungen für die AHV/IV erbringen, und der Bezügerinnen und Bezüger der Leistungen der AHV/IV einschliesslich der Angaben zu den zugesprochenen Leistungen sowie ein Register aller bezahlten oder zurückgewiesenen Rechnungen für Leistungen und Abklärungsmassnahmen der AHV/IV zu führen; 	

<p>b. Rechnungen der Personen, die Leistungen für die AHV/IV erbringen, und der Leistungsbezügerinnen und Leistungsbezüger zu übermitteln und zu prüfen;</p> <p>c. Anträge auf Rückforderung von Leistungen gegenüber Personen, die Leistungen für die AHV/IV erbringen, und Leistungsbezügerinnen und Leistungsbezüger in einer sicheren, strukturierten und automatisierten Weise abzuwickeln;</p> <p>d. unrechtmässige Auszahlungen zu verhindern.</p>	
<p>Art. 13 Informationssysteme für Berichte und Gutachten oder andere Abklärungsdaten</p> <p>Die ZAS entwickelt und betreibt Informationssysteme für Berichte und Gutachten oder andere Abklärungsdaten mit dem Zweck:</p> <p>a. Berichte und Gutachten oder anderen Abklärungsdaten, die im Zusammenhang mit einer Leistung einer Sozialversicherung nach Artikel 1 stehen, zu erstellen, zu übermitteln und zu speichern;</p> <p>b. die Interaktion zwischen den Durchführungsstellen und den Personen, die Leistungen für die Sozialversicherungen nach Artikel 1 erbringen, Arbeitgebern und anderen Personen und Stellen zu ermöglichen, soweit sie für die Abklärung von Leistungsansprüchen oder für die Durchführung von Leistungen erforderlich ist;</p> <p>c. Aufträge für medizinische Gutachten zu verteilen;</p> <p>d. eine Liste der beauftragten Sachverständigen für medizinische Gutachten zu führen;</p> <p>e. Daten für die Qualitätssicherung zu sammeln und zu speichern;</p> <p>f. Tonaufnahmen der Interviews zwischen dem oder der Sachverständigen und der versicherten Person bei Gutachten nach Artikel 44 Absatz 6 ATSG zu erfassen und zu speichern;</p> <p>g. andere multimediale Daten zu erfassen und zu speichern.</p>	<p>Art. 13:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es ist unklar, was der Begriff der "anderen Abklärungsdaten" und "Berichte" umfasst. - Art. 13 schafft Widersprüche zu Art. 43 ATSG (Abklärung) bzw. zu Art. 44 ATSG (Gutachten). Wie verhalten sich die Bestimmungen zueinander? - Die Vergabe von Gutachtaufträgen wird in Art. 44 ATSG geregelt sowie in der ATSV weiter präzisiert. Es macht keinen Sinn, weitere spezifische (wohl nur für die IV anwendbare?) Bestimmungen im BISS aufzunehmen und spezifische anwendbare Informationssysteme zu erstellen bzw. sollen hier u. a. die Unfallversicherer «durch die Hintertüre» verpflichtet werden, Informationssysteme der ZAS zu verwenden und sich in der Folge an den Kosten zu beteiligen. Dies wird abgelehnt. - Eine unter Einschluss aller beteiligten Sozialversicherungen, insbesondere somit auch der Unfallversicherer, der beruflichen Vorsorge und des BVG einheitliche Lösung ist zentral, weil nicht nur die IV-Gutachten erstellt, sondern eben auch die anderen erwähnten Sozialversicherer. Aus diesem Grunde gehören Anforderungen an Informationssystem für Berichte, Gutachten und andere Abklärungsdaten in den ATSG. <p>Antrag:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Ablehnung: Die Bestimmung steht im Widerspruch zu den Regelungen im ATSG ▪ Die Regelung von Abklärungen, Berichten und Gutachten hat zentral im ATSG zu erfolgen.

	<p>- Unklar ist ferner, ob die Plattform ermöglichen soll, Berichte und Gutachten zu erstellen.</p> <p><u>Antrag: Präzisierung</u></p>
<p>Art. 14 Informationssystem für Erwerbsausfallentschädigungen Die ZAS entwickelt und betreibt ein Informationssystem für Erwerbsausfallentschädigungen nach dem Erwerbsersatzgesetz vom 25. September 1952 (EOG) mit dem Zweck:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. missbräuchliche Leistungsbezüge zu vermeiden; b. Transparenz über bezogene Leistungen nach dem EOG herzustellen; c. die Qualität der Daten nach dem EOG zu verbessern; d. eine Datenbasis für statistische Auswertungen bereitzustellen. 	
<p>Art. 15 Informationssystem für Dienstleistende</p> <p>Die ZAS entwickelt und betreibt ein Informationssystem für Dienstleistende nach Artikel 1a Absatz 5 EOG mit dem Zweck, Dienstleistenden zu ermöglichen, Ansprüche auf Erwerbsausfallentschädigung elektronisch geltend machen zu können.</p>	
<p>Art. 16 Informationssystem für die Ergänzungsleistungen</p> <p>Die ZAS entwickelt und betreibt ein Informationssystem zur Bearbeitung von Daten im Bereich der Ergänzungsleistungen mit dem Zweck:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Transparenz über bezogene Ergänzungsleistungen herzustellen; b. die Stellen nach Artikel 21 Absatz 2 ELG beim Vollzug des ELG zu unterstützen. 	
<p>Art. 17 Informationssystem für die Familienzulagen</p>	

<p>Die ZAS entwickelt und betreibt ein Informationssystem für die Familienzulagen mit dem Zweck:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. den Doppelbezug von Familienzulagen nach Artikel 6 des Familienzulagengesetzes vom 24. März 2006 (FamZG) zu verhindern; b. Transparenz über bezogene Familienzulagen herzustellen; c. die Stellen nach Artikel 21c FamZG beim Vollzug des FamZG zu unterstützen; d. dem Bund und den Kantonen Auskünfte zu erteilen und die für die statistischen Direkterhebungen benötigten Daten zu liefern. 	
<p>Art. 18 Informationssystem für die Bestimmung der beitragsrechtlichen Stellung von erwerbstätigen Personen</p> <p>Die ZAS entwickelt und betreibt ein Informationssystem für die Bestimmung der beitragsrechtlichen Stellung von erwerbstätigen Personen mit dem Zweck:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. zu bestimmen, ob eine Person selbstständig oder unselbstständig erwerbstätig ist; b. die Koordination unter den zuständigen Ausgleichskassen und mit der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (Suva) sicherzustellen. 	<p>Art. 18:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Unter Berücksichtigung der Regelung im AHVG (z.B. Art 5, 8 und 10 AHVG) sowie den entsprechenden Wegleitungen dazu: Welche Daten werden konkret gesammelt? Welche Kriterien werden angewandt? <p><u>Antrag: Präzisierung</u></p> <p>Art. 18 lit. b</p> <ul style="list-style-type: none"> - Weshalb wird nur die Koordination mit der Suva geregelt? Koordination mit anderen Privatversicherern? Präzisierung angezeigt. <p><u>Antrag: Präzisierung</u></p>
<p>Art. 19 Informationssystem für Regressfälle</p> <p>Das BSV entwickelt und betreibt ein Informationssystem für Regressfälle mit dem Zweck:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Regressfälle elektronisch zu bearbeiten; b. einen sicheren und automatisierten Datenaustausch im Zusammenhang mit Regressfällen zwischen dem BSV, den regionalen Regressdiensten, der Suva, der ZAS, den IV-Stellen und den Ausgleichskassen zu gewährleisten; 	<p>Art. 19</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Entwicklung und der Betrieb einer Regressplattform durch das BSV ist abzulehnen. Es besteht bereits eine Regressplattform der Privaten Unfallversicherer, - Die bereits bestehende Plattform kann allenfalls bedarfsgerecht angepasst werden. <p><u>Antrag: Prüfung, Präzisierung und Eibindung der bestehenden Regressplattform der privaten Unfallversicherer</u></p>

<p>c. die Datenweitergabe an haftpflichtige Dritte und an Haftpflichtversicherungen im In- und Ausland zwecks Begründung der Rückgriffsforderung zu ermöglichen.</p>	<p>Art. 19 Bst. b</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es ist unklar, weshalb nur eine Regelung mit der Suva definiert wird. Wie sollen Regressfälle mit privaten Unfallversicherern geregelt werden? <p><u>Antrag: Präzisierung.</u></p>
<p>Art. 20 Informationssystem zur Feststellung von Leistungen aufgrund von internationalen Abkommen</p> <p>Die ZAS entwickelt und betreibt ein Informationssystem zur Feststellung von Leistungen aufgrund von internationalen Abkommen mit dem Zweck:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Leistungsanträge zu bearbeiten; b. Daten zu Leistungsanträgen zwischen den zuständigen Trägern und der Verbindungsstelle nach Artikel 75a ATSG auszutauschen; c. den Austausch der für die Feststellung von Versicherungsleistungen nötigen Daten zwischen schweizerischen Stellen sowie zwischen schweizerischen und ausländischen Stellen zu ermöglichen. 	<p>Art. 20 lit b</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Begriff «Träger» ist zu präzisieren. <p>- Art. 75a ATSG führt auch zu Anwendungsfällen für Unfallversicherer (Stichwort: Unterstellungspflicht einzelner versicherten Personen, wenn im Ausland tätig [Formular A1]). Die Unfallversicherer wären damit zwingend zur Nutzung der Plattform verpflichtet. <i>Dies lehnen wir ab und steht im Widerspruch zum Anwendungsbereich gemäss Art. 1.</i></p> <p><u>Antrag: Präzisierung</u></p>
<p>Art. 21 Informationssystem im Bereich der Versicherungsunterstellung aufgrund von internationalen Abkommen</p> <p>Das BSV entwickelt und betreibt ein Informationssystem im Bereich der Versicherungsunterstellung mit dem Zweck:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die anwendbaren Rechtsvorschriften in Erfüllung internationaler Abkommen und in Anwendung der Artikel 1a und 2 AHVG zu bestimmen; b. administrative Aufgaben zu erledigen; c. den Austausch der für die Bestimmung der Versicherungsunterstellung nötigen Daten zwischen schweizerischen Stellen sowie zwischen schweizerischen und ausländischen Stellen zu ermöglichen. 	<p>Art. 21 lit. c</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Begriff «Träger» ist zu präzisieren. Unterstellungspflicht einzelner versicherten Personen, wenn im Ausland tätig [Formular A1]). Anwendungsfall auch im UVG. Die Unfallversicherer wären damit zwingend zur Nutzung der Plattform verpflichtet. <i>Dies lehnen wir ab und steht im Widerspruch zum Anwendungsbereich gemäss Art. 1.</i> <p><u>Antrag: Präzisierung</u></p>

<p>Art. 22 Informationssysteme für den elektronischen Datenaustausch mit dem Ausland</p> <p>¹ Die nach Artikel 75b Absatz 1 ATSG zuständigen Bundesstellen entwickeln und betreiben Informationssysteme für den elektronischen Datenaustausch mit dem Ausland mit dem Zweck, den in Artikel 75a ATSG bezeichneten Stellen zu ermöglichen, die für die Durchführung internationaler Sozialversicherungsabkommen erforderlichen Daten in elektronischer Form auszutauschen.</p> <p>² Die Infrastruktur sowie deren Betrieb und deren Finanzierung richtet sich nach den Artikeln 75b und 75c ATSG.</p>	<p><u>Art. 22</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - EESSI: Mit Blick auf EESSI wäre Regelung in der ATSV erforderlich bzw. zu prüfen, siehe Art. Art. 17a – 17e ATSV. - Der aktuelle Text führt zu einem Widerspruch zu Art. 17e ATSV (Betrieb, Infrastruktur). <p><u>Antrag: Prüfung und Präzisierung</u></p>
<p>Art. 23 Verwendung von Informationssystemen durch die Durchführungsstellen zur Erfüllung von Aufgaben aus internationalen Abkommen</p> <p>Der Bundesrat kann die Durchführungsstellen nach Artikel 3, die kantonalen Ausgleichskassen in Durchführung des FLG und die Familienausgleichskassen nach Artikel 14 FamZG verpflichten, Informationssysteme zu verwenden, die für die Erfüllung der Aufgaben nach Anhang II des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit sowie anderer internationaler Abkommen über die soziale Sicherheit und nach Anhörung der betroffenen Stellen entwickelt wurden.</p>	
<p>Art. 24 Entwicklung und Betrieb von Informationssystemen durch Dritte</p> <p>Die ZAS kann die Entwicklung und den Betrieb einzelner Informationssysteme an Dritte delegieren.</p>	<p><u>Art. 24</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Es macht keinen Sinn, hier eigenständige Lösungen zu treffen. Die Vorgaben sind mit analogen Gesetzen in Einklang zu bringen. In casu: Übereinstimmung mit BEKJ (z.B. Art. 27 BEKJ). <p><u>Antrag: Präzisierung / Anpassung an andere Gesetze (z. B. BEKJ)</u></p>
<p>4. Abschnitt: Datenschutz</p>	

Art. 25

¹ Die Daten auf der Plattform nach Artikel 4 Absatz 1 und in den weiteren Informationssystemen nach den Artikeln 9–22 sind nach schweizerischem Recht in der Schweiz zu halten und zu bearbeiten. Die ZAS und das BSV sind für den Datenschutz der von ihnen betriebenen Informationssystemen verantwortlich. Die von der ZAS oder vom BSV mit dem Betrieb einzelner Informationssysteme beauftragten Dritten, die Zugang zu den Daten erhalten, müssen schweizerischem Recht unterstehen und ihren Sitz oder Wohnsitz in der Schweiz haben.

² Die ZAS und das BSV dürfen die Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, in der Plattform und in den weiteren Informationssystemen bearbeiten, soweit dies erforderlich ist, um die Plattform und die weiteren Informationssysteme so zu betreiben, dass die mit der Durchführung, der Kontrolle oder der Beaufsichtigung der Durchführung der Sozialversicherungsgesetze betrauten Organe ihre in den einzelnen Sozialversicherungsgesetzen festgelegten Aufgaben erfüllen können.

³ Das BSV, die ZAS und die anderen Durchführungsstellen können besonders schützenswerte Daten juristischer Personen bearbeiten und den berechtigten Stellen bekannt geben, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

⁴ Das BSV ist befugt, alle statistischen Arbeiten nach dem Bundesstatistikgesetz vom 9. Oktober 1992 mit den Daten aus den Informationssystemen nach diesem Gesetz durchzuführen.

Art. 25

- **Antrag: Präzisierung Verhältnis zum Datenschutzgesetz.**

5. Abschnitt: Finanzierung

Art. 26 Finanzierung der Plattform

¹ Der AHV-Ausgleichsfonds nach Artikel 107 AHVG, der IV-Ausgleichsfonds nach Artikel 79 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959 über die

Invalidenversicherung (IVG) und der EO-Ausgleichsfonds nach Artikel 28 EOG vergüten der ZAS die Kosten für die Entwicklung und den Betrieb der Plattform nach Artikel 4 Absatz 1. Der Bundesrat legt den Anteil der einzelnen Fonds entsprechend der Benutzung der Plattform durch die jeweiligen Sozialversicherungen fest.

²Für die Familienzulagen nach dem FLG und nach dem FamZG trägt der Bund die Kosten entsprechend der Benutzung der Plattform durch die Versicherten.

Art. 27 Finanzierung der weiteren Informationssysteme des Bundes

¹ Der AHV-Ausgleichsfonds vergütet der ZAS im Rahmen von Artikel 95 Absatz 1 Buchstabe a AHVG die ihr durch die Entwicklung und den Betrieb folgender Informationssysteme entstehenden Kosten:

- a. Informationssysteme nach den Artikeln 9, 11 und 18;
- b. Informationssystem nach Artikel 10 für den Anteil der Benutzung, welcher der Durchführung der AHV/IV/EO dient.

² Der IV-Ausgleichsfonds vergütet der ZAS im Rahmen von Artikel 95 Absatz 1 Buchstabe a AHVG die ihr durch die Entwicklung und den Betrieb entstehenden Kosten der Informationssysteme nach den Artikeln 12, 13 und 19.

³ Der AHV-Ausgleichsfonds vergütet dem Bund im Rahmen von Artikel 95a AHVG die Kosten für die Entwicklung und den Betrieb der Informationssysteme nach den Artikeln 20 und 21.

⁴ Der EO-Ausgleichsfonds vergütet der ZAS im Rahmen von Artikel 95 Absatz 1 Buchstabe a AHVG die ihr durch die Entwicklung und den Betrieb entstehenden Kosten der Informationssysteme nach den Artikeln 14 und 15.

⁵ Entsprechend der Benutzung der Informationssysteme durch die jeweiligen Sozialversicherungen beteiligen sich anteilmässig:

- a. der IV-Ausgleichsfonds: an den Kosten der Informationssysteme nach den Absätzen 1 und 3;

<p>b. der AHV-Ausgleichsfonds: an den Kosten der Informationssysteme nach Absatz 2. c. der EO-Ausgleichsfonds: an den Kosten des Informationssystems nach Artikel 10.</p> <p>⁶ Der Bund finanziert:</p> <p>a. das Informationssystem nach Artikel 10 für den Anteil der Benutzung, der nicht der Durchführung der AHV/IV/EO dient. b. das Informationssystem für die Ergänzungsleistungen nach Artikel 16; c. das Informationssystem für die Familienzulagen nach Artikel 17.</p> <p>⁷ Die Ausgleichsfonds beteiligen sich anteilmässig an den Kosten des Betriebs der Informationssysteme nach den Absätzen 1-3 und der Bund am Informationssystem nach Artikel 10. Der Bundesrat legt den Anteil der einzelnen Fonds und des Bundes entsprechend der Benutzung der Informationssysteme durch die jeweiligen Sozialversicherungen fest.</p>	
<p>Art. 28 Kostenbeteiligung der Unfallversicherer und der Militärversicherung</p> <p>Die Unfallversicherer nach dem Bundesgesetz vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung und die Militärversicherung nach dem Bundesgesetz vom 19. Juni 1992 über die Militärversicherung beteiligen sich an den Kosten des Betriebs der Informationssysteme nach den Artikeln 9 und 10.</p>	<p><u>Art. 28:</u> - <i>Antrag: Präzisierung / Anpassung analog Austausch vom 20.03.2024, wonach die Unfallversicherer sich nur an den Kosten beteiligen müssen, wenn sie die Informationssysteme gemäss Art. 9 und 10 nutzen.</i></p>
<p>6. Abschnitt: Schlussbestimmungen</p>	
<p>Art. 29 Ausführungsbestimmungen</p> <p>Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen.</p>	
<p>Art. 30 Übergangsbestimmung</p>	

<p>Die ZAS und das BSV nehmen die erforderlichen Anpassungen, die sich für sie aus den Artikeln 4 und 9–22 ergeben, innert fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes vor.</p>	
<p>Art. 31 Änderung anderer Erlasse</p> <p>Die Änderung anderer Erlasse wird im Anhang geregelt.</p>	
<p>Art. 32 Referendum und Inkrafttreten</p> <p>¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.</p> <p>² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.</p>	
<p>Änderung anderer Erlasse</p>	

<p>ATSG</p>	
<p>Art. 29 Abs. 2 und 3</p> <p>² Für die Anmeldung und zur Abklärung des Anspruches auf Leistungen stellen die Versicherungsträger unentgeltlich Formulare zur Verfügung, die von der Ansprecherin oder dem Ansprecher oder vom Arbeitgeber und allenfalls von der behandelnden Ärztin oder dem behandelnden Arzt vollständig und wahrheitsgetreu auszufüllen und dem zuständigen Versicherungsträger zuzustellen sind. Elektronische Zustellungen müssen über eine in den Sozialversicherungsgesetzen für die Übermittlung von elektronischen Dokumenten anerkannte Plattform erfolgen.</p> <p>³ Wird eine Anmeldung nicht formgerecht oder bei einer unzuständigen Stelle eingereicht, so ist für die Einhaltung der Fristen und für die an die Anmeldung geknüpften Rechtswirkungen trotzdem der Zeitpunkt massgebend, in dem sie der Post übergeben, auf die im jeweiligen Sozialversicherungsgesetz anerkannte Plattform für die Übermittlung von elektronischen Dokumenten hochgeladen oder bei der unzuständigen Stelle eingereicht wird.</p>	<p><u>Art. 29 Abs 2 (neu) ATSG</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Die aktuelle Formulierung in Art. 29 Abs. 2 und 3 (neu) ATSG führt dazu, dass alle Sozialversicherer (einschliesslich die Unfallversicherer) zwingend zur Einführung und Nutzung einer elektronischen Plattform verpflichtet werden, obwohl sie nicht in den Anwendungsbereich des BISS fallen und hinsichtlich Unfallversicherer festgehalten wird, dass «sie eine elektronische Plattform für die Übermittlung von elektronischen Dokumenten anbieten können» (vgl. Art. 1 Abs. 3 (neu) UVG). - Der Versand über gesicherte Emailadresse oder Cargo-Server (z.B. Inca-mail) muss weiterhin möglich sein und darf nicht ausgeschlossen werden. Die versicherte Person hat ansonsten keine Wahlmöglichkeit. Dies stellt einen Widerspruch zum Zweck des BISS dar, wonach der versicherten Person eine Wahl des Kommunikationsmittels offenbleiben soll. <p><u>Antrag: Der letzte Satz von Art. 29 Abs. 2 (neu) ATSG ist zu streichen: («Elektronische Zustellungen müssen über eine in den Sozialversicherungsgesetzen für die Übermittlung von elektronischen Dokumenten anerkannte Plattform erfolgen»).</u></p>
<p>Art. 37a Form der Eingaben</p> <p>Eingaben können auf Papier oder elektronisch über eine in den Sozialversicherungsgesetzen für die Übermittlung von elektronischen Dokumenten anerkannte Plattform erfolgen.</p>	<p><u>Art. 37a (neu) ATSG</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Es ist zu präzisieren, was unter «Eingabe» gemeint ist. Sollten damit auch Einsprachen gemeint sind, wäre eine Anpassung in Art. 10 ATSV (formgültige Eingabe) erforderlich. - Auch hier ergibt sich ein Zwang zur Nutzung der Plattform. - Die Kommunikationsmöglichkeit per E-Mail wird ausgeschlossen. - Die Regelung findet auch Anwendung auf UVG, KVG und ALV.

	<p><u>Anträge: Präzisierung und Einschränkung auf den Anwendungsbereich gemäss Art. 1 BISS.</u></p>
<p>Art. 38 Abs. 2^{ter}</p> <p>2^{ter} Bei der Zustellung über eine für die Übermittlung von elektronischen Dokumenten anerkannte Plattform gilt die Mitteilung im Zeitpunkt, der auf der Aburteilung ausgewiesen ist, als erfolgt, spätestens jedoch am siebten Tag nach der Übermittlung an die auf der Plattform hinterlegte Adresse der Empfängerin oder des Empfängers.</p>	
<p>Art. 39 Sachüberschrift</p> <p>Einhaltung der Fristen bei Zustellung auf Papier</p>	
<p>Art. 39a Einhaltung der Fristen bei elektronischer Zustellung</p> <p>1 Bei elektronischer Einreichung der Eingabe ist für die Wahrung der Frist der Zeitpunkt massgebend, der in der Eingangsquittung ausgewiesen ist. Bei Nichterreichbarkeit einer Plattform ist Artikel 26 des Bundesgesetzes vom ... über die Plattformen für die elektronische Kommunikation in der Justiz anwendbar.</p> <p>2 Der Bundesrat regelt das Format der Dokumente, die elektronisch eingereicht werden.</p> <p>3 Die Behörde kann die Nachreichung von Dokumenten auf Papier verlangen, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. aufgrund technischer Probleme die Gefahr besteht, dass die Bearbeitung innert nützlicher Frist nicht möglich ist; oder b. die Dokumente auf Papier zur Überprüfung der Echtheit oder zur weiteren Verwendung benötigt werden. 	<p><u>Art. 39 a (neu) ATSG</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>Art. 39a Abs. 2 (neu)</u> ATSG-Delegationsnorm. Im Rahmen des Erlasses der Verordnungsbestimmungen zu prüfen. - <u>Art. 39a Abs. 3(neu) ATSG</u>: Die Definition der "Behörde" fehlt. Es ist unklar, ob damit die Durchführungsstelle (siehe z. B. Art. 46 Abs. 2 (neu) ATSG) gemeint sind. <p><u>Antrag: Präzisierung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>Art. 39a Abs. 3 lit. a und b (neu) ATSG</u>: Sehr offen formuliert. Präzisierung analog BEKJ angezeigt. <p><u>Antrag: Präzisierung analog den Bestimmungen im BEKJ.</u></p> <p>-</p>

<p>Art. 46 Abs. 2</p> <p>²Die Durchführungsstellen nach Artikel 3 des Bundesgesetzes vom... über die Informationssysteme in den Sozialversicherungen (BISS) führen alle Akten digital und geben sie digital weiter. Ausgenommen sind Akten, die sich aus technischen Gründen nicht dafür eignen.</p>	<p>Art. 46 Abs. 2 (neu) ATSG</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bemerkung: Erstmalige Verwendung Wort "digital". - Hier resultiert im Widerspruch zu BISS und Art. 1 Abs. 3 (neu) UVG ein Anschlusszwang zur Nutzung der Plattform bei Akteneinsicht durch den Unfallversicherer (z.B. Akteneinsicht des UVG-Versicherers bei IV). Wir sind hier im ATSG der für alle Sozialversicherungen gilt. Der Austausch von Akten zwischen Behörden gemäss Art. 1 BISS und Unfallversicherern kann nicht zwingend digital/elektronisch erfolgen. Da gemäss Austausch vom 20. März 2024 der Vorlage BISS nicht den elektronischen Datenaustausch unter den Versicherern betrifft. - Führt dies zu Kostenfolgen entsprechend Art. 28 BISS? <p>Antrag: Konkretisierung, Präzisierung und Einschränkung auf Behörde und Durchführungsstellen gemäss Art. 1 BISS.</p> <p>.</p>
<p>Art. 49 Abs. 1^{bis}</p> <p>^{1bis} Verfügungen können rechtsgültig über eine in den Sozialversicherungsgesetzen für die Übermittlung von elektronischen Dokumenten anerkannte Plattform eröffnet werden. Die Eröffnung der Verfügung an die versicherte Person erfolgt nur dann über die Plattform, wenn sie dies verlangt und auf der Plattform eine elektronische Adresse angegeben hat.</p>	<p>Art. 49 Abs. 1^{bis} (neu) ATSG:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mit Blick auf Art. 7 BISS: Muss die versicherte Person nochmals die Eröffnung über die Plattform beantragen? <p>Antrag: Art. 49 Abs. 1bis, 2. Satz (neu) ATSG ist zu streichen, da die entsprechende Regelung bereits, in BISS und 1. Säule vorgesehen ist. (= « Die Eröffnung der Verfügung an die versicherte Person erfolgt nur dann über die Plattform, wenn sie dies verlangt und auf der Plattform eine elektronische Adresse angegeben hat. »</p>
<p>Art. 55 Abs. 1 und 1^{bis}</p> <p>¹ In den Artikeln 27–54, im BISS oder in den Sozialversicherungsgesetzen nicht abschliessend geregelte Verfahrensbereiche bestimmen sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968.</p>	<p>Art. 55 Abs. 1^{bis} (neu) ATSG:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Bestimmung gemäss Art. 55 Abs. 1^{bis} ATSG kann nicht aufgehoben werden. Die Sozialversicherer mit Ausnahme der vom Anwendungsbereich gemäss Art. 1 BISS erfassten Sozialversicherer haben bis dato keine entsprechende Regelung ("elektronischer Verkehr mit Behörden

<p>^{1bis} Aufgehoben</p>	<p>und Verfahren nach diesem Gesetz"). Die Aufhebung würde zu einer zwingenden Nutzung der Plattform gemäss BISS führen.</p> <p><u>Antrag:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Art. 55 Abs. 1^{bis} ATSG ist nicht zu streichen ▪ Art. 55 Abs 1^{bis} ATSG lautet wie bis anhin: «Der Bundesrat kann vorsehen, dass die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 über den elektronischen Verkehr mit Behörden auch für Verfahren nach diesem Gesetz gelten.») <p>- Es stellt sich die Frage nach Anpassung von Art. 13, 14 und. 18a ATSV <u>Antrag: Prüfung</u></p>
<p>UVG</p>	
<p>Art. 1 Abs. 3</p> <p>³ Die Versicherer können den Versicherten eine elektronische Plattform für die Übermittlung von elektronischen Dokumenten anbieten. Sie gilt als anerkannte Plattform im Sinne des ATSG, wenn sie die Voraussetzungen von Artikel 6a Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 erfüllt.</p>	<p><u>Art. 1 Abs. 3 (neu) UVG</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Schliesst die Nutzung der Plattform die Kommunikation per E-Mail aus? - Stichwort: anerkannte Plattform – Regelung für AVIG?
<p>AHVG</p>	
<p>Art. 1 Abs. 3 und 4</p> <p>³ Das Bundesgesetz vom ... über die Informationssysteme in den Sozialversicherungen (BISS) ist mit seinen Abweichungen zum ATSG anwendbar.</p>	

<p>⁴ Die Plattformen nach Artikel 4 BISS gelten im Rahmen dieses Gesetzes als anerkannte Plattformen im Sinne des ATSG.</p>	
<p>Art. 49a Abs. 3</p> <p>Aufgehoben.</p>	
<p>Art. 49b–49e</p> <p>Aufgehoben.</p>	
<p>Art. 49f Bst. h</p> <p>Die mit der Durchführung, der Kontrolle oder der Beaufsichtigung der Durchführung dieses Gesetzes betrauten Organe sind befugt, die Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Daten und Persönlichkeitsprofile, zu bearbeiten oder bearbeiten zu lassen, die sie benötigen, um die ihnen nach diesem Gesetz oder im Rahmen von internationalen Abkommen übertragenen Aufgaben zu erfüllen, namentlich um:</p> <p>h. die Informationssysteme nach den Artikeln 4 und 9–23 BISS zweckgemäss nutzen zu können.</p>	<p><u>Art. 49f Abs. 1 AHVG (neu):</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Bemerkung: In der Einleitung wird neu der Begriff "Persönlichkeitsprofile" hinzugefügt.
<p>Art. 50a Abs 1 Bst. d^{ter}</p> <p>¹ Sofern kein überwiegendes Privatinteresse entgegensteht, dürfen Organe, die mit der Durchführung, der Kontrolle oder der Beaufsichtigung der Durchführung dieses Gesetzes betraut sind, Daten in Abweichung von Artikel 33 ATSG bekannt geben:</p> <p>d^{ter}. Steuerbehörden, wenn während drei aufeinanderfolgenden Jahren keine Steuererklärung eingereicht wurde und die Daten für die Ermittlung des AHV-pflichtigen Einkommens der letzten fünf Jahre zwecks Überprüfung der rechtmässigen Besteuerung notwendig sind;</p>	
<p>Art. 50b Sachüberschrift sowie Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. b und d</p> <p>Zugriff auf Informationssysteme</p>	<p><u>Art. 50b (neu) AHVG</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Art. 50b lit. c AHVG ist auf die Unfallversicherer anwendbar. Auch hier würde mit der aktuell vorgesehen Änderung, insbesondere auch im Einleitungstext von Art. 50 b Abs. 1 (neu), über die Hintertüre neu eine

<p>¹ Die Informationssysteme nach den Artikeln 9–11 BISS sind folgenden Stellen zugänglich:</p> <ul style="list-style-type: none"> b. den Ausgleichskassen, den IV-Stellen, der ZAS und dem zuständigen Bundesamt für diejenigen Daten, die sie benötigen, um die ihnen nach diesem Gesetz und dem IVG übertragenen Aufgaben zu erfüllen; d. der Militärversicherung nach dem Bundesgesetz vom 19. Juni 1992 über die Militärversicherung zur Überprüfung der Bezugsberechtigungen für laufende Renten 	<p>Verpflichtung zur Verwendung der Plattform geschaffen. Wir lehnen dies ab und ersuchen um Präzisierung bzw. Konkretisierung/Harmonisierung mit den Bestimmungen von Art. 1 BISS sowie Art. 1 Abs. 3 (neu) UVG, wonach für die Unfallversicherer keine Verpflichtung zur Nutzung der Plattform besteht.</p> <p><u>Antrag: Anpassung der Bestimmung an Art. 1 BISS i. V. m. Art. 1 Abs. 3 (neu) UVG.</u></p>
<p>Art. 71 Abs. 4, 4^{bis} und 5^{bis}</p> <p>⁴ Die ZAS informiert die Ausgleichskassen über Todesfälle und Zivilstandsänderungen.</p> <p>^{4bis} Aufgehoben</p> <p>^{5bis} Der Bundesrat kann vorsehen, dass die ZAS zur Wahrnehmung dieser Aufgaben in den Informationssystemen nach den Artikeln 9–18 und 20 BISS Daten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, erfasst, die ihr mitgeteilt wurden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. durch die versicherte Person; b. aufgrund von Artikel 50a Absatz 1 durch andere Organe, die mit der Durchführung dieses Gesetzes betraut sind; c. durch Personen, die Leistungen erbringen, deren Kosten von der Versicherung übernommen werden oder von der Versicherung in Auftrag gegeben wurden. 	
<p>IVG</p>	
<p>Art. 1 Abs. 3 und 4</p> <p>³ Das Bundesgesetz vom ... über die Informationssysteme in den Sozialversicherungen (BISS) ist mit seinen Abweichungen zum ATSG anwendbar.</p>	

<p>⁴ Die Plattformen nach Artikel 4 BISS gelten im Rahmen dieses Gesetzes als anerkannte Plattformen im Sinne des ATSG.</p>	
<p>Art. 66 Abs. 1 Bst. a, b und h</p> <p>¹ Soweit dieses Gesetz nichts Abweichendes bestimmt, gelten sinngemäss die Bestimmungen des AHVG über:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Informationssysteme (Art. 49a und 72a Abs. 2 Bst. b AHVG); b. <i>Aufgehoben</i> h. die Vergütung und Übernahme der Kosten (Art. 95 und 95a AHVG). 	
<p>Art. 66b Abs. 1, 2, 2bis, 2ter und 3</p> <p>¹ Aufgehoben</p> <p>² Die Informationssysteme nach Artikel 12 BISS sind der Zentralen Ausgleichsstelle, den IV-Stellen, den Ausgleichskassen und dem BSV für diejenigen Daten zugänglich, die für die Erfüllung der ihnen durch dieses Gesetz und das AHVG übertragenen Aufgaben erforderlich sind.</p> <p>^{2bis} Die Informationssysteme nach Artikel 13 BISS sind folgenden Personen und Stellen zugänglich:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. den IV-Stellen, der Zentralen Ausgleichsstelle und dem BSV für diejenigen Daten, die sie benötigen, um die ihnen nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben zu erfüllen; b. den Leistungserbringern, Sachverständigen, Arbeitgebern und anderen Personen und Stellen zur Erstellung, zur Übermittlung und zum Abrufen ihrer Berichte und ihrer Gutachten oder anderer Abklärungsdaten im Rahmen der Abklärung des Leistungsanspruchs und der Durchführung der Leistung; c. der Eidgenössischen Kommission für Qualitätssicherung in der medizinischen Begutachtung für diejenigen Daten, die sie benötigt, um die ihr übertragenen Aufgaben zu erfüllen; d. der versicherten Person und den Entscheidbehörden bezüglich der Tonaufnahmen in Verfahren bis zur rechtskräftigen Verfügung 	<p><u>Art. 66b (neu) IVG</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - UVG- / KVG-Versicherer sind nach Art. 66b (neu) IVG nicht als zugriffsberechtigt definiert. Diese Sozialversicherer verfügen damit u. a. über keine Einsichtsrechte in diese Informationen (z.B. Gutachten aus dem IV-Verfahren). Soll das Akteneinsichtsrecht gemäss ATSG vorgehen, obwohl die IV-Gesetzgebung Lex specialis ist? <p><i>Antrag: Richtigstellung in dem Sinne, dass die Unfall- und Krankenversicherer auch inskünftig für die Zwecke der Durchführung der UVG- bzw. KVG-Verfahren Einsicht in die Akten und Gutachten der Invalidenversicherung erhalten.</i></p> <p><u>Art. 66b Abs. 2^{bis} lit. b (neu) IVG:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Auch hier resultiert im Widerspruch zu Art. 1 BISS und Art. 1 Abs. 3 (neu) UVG die Verpflichtung für die Unfallversicherer zur Nutzung der Plattform (Stichwort: Akteneinsicht) - Was umfasst der Begriff "andere Personen und Stellen"? - Die Bestimmung ist sehr weit gefasst bzw. vage. <p><i>Antrag: Präzisierung gemäss Art. 1 BISS und Art. 1 Abs. 3 (neu) UVG. Für die Unfallversicherer darf keine Verpflichtung zur Nutzung von BISS resultieren.</i></p>

^{2ter} Das Informationssystem nach Artikel 20 BISS ist den IV-Stellen und den Ausgleichskassen für diejenigen Daten zugänglich, die für die Erfüllung der ihnen durch dieses Gesetz, das AHVG und internationale Abkommen übertragenen Aufgaben erforderlich sind.

³ Aufgehoben

Art. 66b Abs. 2^{bis} lit. d (neu) IVG:

- Warum nur auf die Tonaufnahme und nicht auch auf den restlichen Akten bzw. das Gutachten?

Antrag: Prüfung, gegebenenfalls Anpassung

Art. 66b Abs. 3 IVG (neu):

- Ist die Regelung zu den Aufbewahrungsfristen anderweitig geregelt?
- Ansonsten fehlt die entsprechende Delegationsnorm.

Antrag: Prüfung, gegebenenfalls Anpassung

TREUHAND|SUISSE
Monbijoustrasse 20, Postfach, 3001 Bern

Per E-Mail: Bereich.Recht@bsv.admin.ch

Eidgenössisches Departement des Inneren EDI
Bundesgasse 3
3003 Bern

Schweizerischer
Treuhänderverband

Zentralsekretariat
Monbijoustrasse 20
Postfach
3001 Bern

T +41 31 380 64 30
treuhandsuisse.ch

Bern, 25. März 2024

Bundesgesetz über Informationssysteme in den Sozialversicherungen (BISS)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 15. Dezember 2023 hat der Vorsteher des Eidg. Departements des Inneren das Vernehmlassungsverfahren zum Bundesgesetz über die Informationssysteme in den Sozialversicherungen (BISS) eröffnet.

Wir nehmen im Namen von TREUHAND|SUISSE zur Vernehmlassungsvorlage wie folgt Stellung:

1. Grundsätzliches

TREUHAND|SUISSE unterstützt das Bundesgesetz über die Informationssysteme in den Sozialversicherungen (BISS) und sieht ein grosses Bedürfnis in der Ausweitung des E-Governments und unterstützt das Bestreben, die bereits lancierten e-Services weiter effizient voranzutreiben. Dies ist aber nur möglich, wenn klare Voraussetzungen über die zu verwendenden Mittel geschaffen werden, damit ein effizienter Datenaustausch mit der nötigen Effizienz ermöglicht wird.

Entscheidend muss sein, dass die angestrebten Informationssysteme klare Standards vorgeben, die es allen Beteiligten ermöglicht, auf diesen klaren Voraussetzungen aufzubauen und dann übergreifende, effiziente Datenaustausch zu realisieren. Auch ist es wichtig, bei diesen Neuregelungen die Standards für die Zukunft bereitzustellen resp. zu definieren, damit barrierefreie Weiterentwicklungen an neue Anforderungen einfach und dynamisch durchführbar sind. Essenziell dabei ist der Fokus auf ein Informationssystem, welches auf standardisierten Plattformen aufgebaut ist. Dadurch ist mittel- bis langfristig sichergestellt, den ständig steigenden technologischen Anforderungen gerecht werden zu können.

TREUHAND|SUISSE ist das Sprachrohr der KMU-Treuhänderinnen und -Treuhänder Schweiz, welche wiederum unser wirtschaftliches Rückgrat, die Schweizer KMU, allumfassend betreuen. Wir sorgen für Gehör auf nationaler Ebene und vernetzen Treuhänderinnen und Treuhänder regional.

TREUHAND|SUISSE ist nah an seinen 4'200 KMU-Mitgliedern, welche sich bei uns seriös und persönlich betreut fühlen. Diese Nähe und Fachkompetenz auf dem Gebiet des KMU-Treuhands, macht uns einzigartig. Genau dort schaffen wir durch Weiterbildung und Informationen einen entscheidenden Mehrwert.

2. Bemerkungen zur Vorlage

2.1. Strategie Digitale Schweiz 2023

Die digitale Umsetzungsstrategie in der 1. Säule ist eine zentrale Leitlinie für die langfristige digitale Ausrichtung der digitalen Verwaltung.

TREUHAND|SUISSE befürwortet diese digitale Umsetzungsstrategie. Da bei den Umsetzungszenarien weiterhin der Föderalismus im Vordergrund steht, ist zu beachten, dass klare und stringente Umsetzungsleitlinien erstellt werden, damit eine Standardisierung der Technologie umgesetzt werden kann.

2.2. Prinzip 1 «Digital First / Digital by Design»

TREUHAND|SUISSE unterstützt grundsätzlich das erste Prinzip der angestrebten digitalen Bundesverwaltung. Daraus lässt sich ableiten, dass den technologischen und gesellschaftlichen Themen Rechnung getragen wird. Es ist jedoch darauf zu achten, dass auch innerhalb des 1. Prinzips korrekte Prioritäten gesetzt werden. Das Thema der Benutzerfreundlichkeit ist essenziell, findet jedoch keinen gemeinsamen Nenner, um sämtlichen Stakeholders in der Anwendung zu befriedigen. Hier ist eine klare Kaskade der betroffenen Stakeholder zu beachten.

2.3. Prinzip 2 «Nutzerzentrierung und Inklusion»

TREUHAND|SUISSE begrüsst grundsätzlich das Prinzip der Nutzerzentrierung und Inklusion. Dabei ist jedoch wichtig zu beachten, dass nebst dem Human-Centered Design die Barrierefreiheit der Benutzersysteme von zentraler Bedeutung ist. Heute sind viele Systeme noch immer nicht vollumfänglich barrierefrei zugänglich, obwohl das Behindertengleichstellungsgesetz eine wichtige Säule in der Schweiz ist.

2.4. Prinzip 3 und 4 «Automatisierte, durchgängige Prozesse, Standardisierung und Interoperabilität»

TREUHAND|SUISSE sieht die Wichtigkeit von klaren Standards, welche die Zusammenarbeit erleichtern, einfache und effiziente technische Lösungen ermöglichen und daraus resultierend auch Kosteneffizienz erlauben. Dies erlaubt ein effizientes Vorantreiben der Digitalisierung der Verwaltungen.

2.5. E-SOP

Gemäss der Vorlage ist die E-Sozialversicherungsplattform (E-SOP) das Herzstück. Bereits heute kommen unterschiedliche Systeme für den Daten- und Informationsaustausch in der 1. Säule für Versicherte zum Einsatz (Bsp. AHVeasy, connect etc.). Sämtliche Systeme folgten annäherungsweise dem Grundsatz des Human-Centered Designs, jedoch mit unterschiedlichen Priorisierungen. Multiplikatorisch handelnde Akteure wie zum Beispiel Treuhänderinnen und Treuhänder benötigen effiziente digitale Prozesse für die Abwicklung des Datenaustauschs während einzelne Versicherte die Systeme fokussierter und als zentrale Verwaltungsplattform verwenden. Heute bietet kein System einen gemeinsamen Nenner an. Entsprechend ist der Anspruch an die E-Sozialversicherungsplattform (E-SOP) da, diesen gemeinsamen Nenner, namentlich benutzerfreundliches User Interface für den nicht automatisierten Datenaustausch sowie offene API's zur Anbindung von HR- und Lohnverarbeitungssystemen zur Erreichung eines hohen Automatisierungsgrades.

3. Weitere Überlegungen

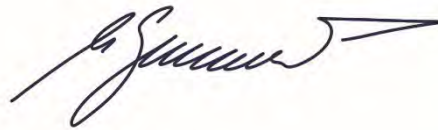
TREUHAND|SUISSE sieht im Betrieb von Basisdiensten durch den Bund und den E-Services sowie der Verbindlicherklärung von Standards durch den Bund ein wichtiges Instrument, die Digitalisierung der Verwaltung zu fördern, um nicht zu sagen, dass diese von fundamentaler Bedeutung sind für das Gelingen einer gesamtschweizerischen, funktionstüchtigen «E-Government-Landschaft».

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Überlegungen. Falls Sie weitere Fragen haben, so können Sie gerne an uns gelangen.

Freundliche Grüsse
TREUHAND|SUISSE



Daniela Schneeberger
Präsidentin



Michael Gossweiler
Mitglied Institut Treuhand 4.0

VASOS
FARES

Vereinigung aktiver Senior:innen- und
Selbsthilfeorganisationen der Schweiz
Fédération des Associations des
retraité-e-s et de l'entraide en Suisse
Federazione associazioni
pensionate:ti e d'autoaiuto in Svizzera

BISS Bundesgesetz über die Informationssysteme in den Sozialversicherungen: Vernehmlassung

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
3003 Bern

Per Mail an: Bereich.Recht@bsv.admin.ch

Bern, 15. 03. 2024

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Baume-Schneider,

besten Dank für die Einladung zur oben erwähnten Vernehmlassung. Die Vereinigung aktiver Senior:innen – und Selbsthilfegruppen VASOS nimmt dazu im Folgenden gerne Stellung.

Mit BISS dem neuen Bundesgesetz über die Informationssysteme in den Sozialversicherungen sollen die rechtlichen und datenschutzrechtlichen Grundlagen für schweizweit anwendbare Informationssysteme geschaffen werden, um die digitale Kommunikation und den digitalen Austausch für Versicherte und Akteure der AHV/IV, der Erwerbsersatzordnung und der Familienzulagen zu vereinfachen, verbessern, beschleunigen und dabei Verwaltungskosten zu sparen. .

Die VASOS begrüsst grundsätzlich die vorgesehene schweizweite Digitalisierung der Sozialversicherungen als Teil der Digitalen Strategie Schweiz 2023. Insbesondere begrüssen wir die aufgezeigten Zielsetzungen für die Versicherten, wie:

- Die Angebote sollen einfach und selbsterklärend sein
- Sie basieren auf Standards der Barrierefreiheit und der Accessibility
- Sie verschaffen Versicherten einen Überblick über die Einzahlungen auf dem individuellen Konto
- Versicherte sollen proaktiv über persönliche Versicherungsereignisse informiert werden.

Dass Versicherte wählen können, ob sie mit den zuständigen Stellen digital oder auf dem Papierweg kommunizieren, ist aus Sicht älterer Menschen und für Personen mit bestimmten Handicaps wichtig. Und damit auch die gesetzliche Verankerung, dass Versicherte nicht dazu verpflichtet werden können, die Plattform zu nutzen und der Empfang und die Zustellung von Dokumenten auf dem Postweg auch in Zukunft gewährleistet sein muss.

Wir halten fest:

- Die Grundvoraussetzung für die Nutzung des digitalisierten Systems muss für alle gewährleistet sein, auch für Personen in bescheidensten Verhältnissen, wie z. B. für Menschen mit Ergänzungsleistungen. D.h. für den Lebensbedarf sind die Mittel für die elektronische Kommunikation einzuberechnen.
- Die Vereinfachung und Beschleunigung der Kommunikation muss auch zu einer markanten Beschleunigung und Verbesserung der Versicherungsleistungen führen, insbesondere bei der Gewährung von Ergänzungsleistungen und bei den Rückerstattungen für individuelle Leistungen. Mit der Vereinheitlichung von Kommunikation und Information soll eine Vereinheitlichung der Bearbeitungsfristen und damit eine Beschleunigung in der Prüfung und dem Ausrichten der Versicherungsleistungen einhergehen. Die z.T. langen Fristen in gewissen Kantonen können zu erheblichen Schwierigkeiten bei den Versicherten führen.
- Das persönliche Gespräch z.B. mit Durchführungsstellen soll bei Bedarf weiterhin und ohne irgendwelche Erschwernisse möglich sein.

Daten als Grundlage für die Weiterentwicklung der Sozialen Sicherheit

Die VASOS begrüsst die Nutzung der Daten für statistische Auswertungen und die Weiterentwicklung der sozialen Sicherheit. Die VASOS erwartet, dass Parlament und Öffentlichkeit über Auswertungsergebnisse regelmässig informiert werden. Zudem fordern wir eine angemessenere Differenzierung der Altersgruppen 75+ für die Auswertung der Äquivalenzeinkommen und damit der sozialen Realitäten der Menschen im Alter.

Datenschutz und Cybersicherheit

Das Projekt arbeitet mit z.T. hochsensiblen und damit für Hacker hoch interessanten Daten. Dennoch fehlen im Bericht Hinweise auf ein entsprechendes Cybersicherheits-Konzept und ebenso Hinweise, dass ein solches auf den verschiedenen Ebenen realisiert und wie es finanziert wird.

Finanzierung Entwicklung, Aufbau und Implementierung

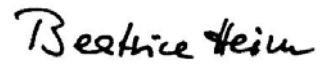
Die Entwicklung und der Ämter- und Kantons-übergreifende Aufbau einer schweizweiten Informatisierung des Sozialversicherungssystems ist ein Grossprojekt mit unzähligen Schnittstellen und erheblichen Risiken, deren Bewältigung auch enorme finanzielle Risiken birgt, wie bereits andere Informatik-Projekte des Bundes zu Genüge gezeigt haben.

Die VASOS ist daher der Meinung, dass diese Risiken durch allgemeine Bundesmittel und nicht durch die Ausgleichsfonds abzudecken sind. Der Ausgleichsfond der AHV beispielsweise ist für die Finanzierung der AHV-Renten da. Er soll aus Sicht der VASOS daher nicht verwendet werden, um Projekt- und Entwicklungsrisiken dieses Grossprojekts zu finanzieren. Zumal dieses insbesondere auch im Interesse von Verwaltung und Leistungserbringern ist und nicht primär nur im Interesse z.B. der Pensionierten.

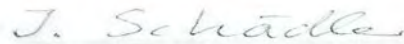
Sollte dieser Antrag keine Mehrheit finden, sollte der Bund zumindest eine Risikogarantie zur Deckung von Kosten aus Risiken und Schwierigkeiten oder gar des Misslingens des Projekts zur Verfügung stellen.

In diesem Sinne hoffen wir auf die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und danken Ihnen herzlich für die Zusammenarbeit.

Freundliche Grüsse



Beatrice Heim
Präsidentin VASOS



Inge Schädler
Vizepräsidentin VASOS

Bundesamt für Sozialversicherungen BSV
Effingerstrasse 20
3008 Bern

Via Mail an bereich.recht@bsv.admin.ch

Bern, 28. März 2024

Antwort auf die Vernehmlassung zum Bundesgesetz über Informationssysteme in den Sozialversicherungen (BISS)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für Ihre Einladung vom 15. Dezember 2023 zur Vernehmlassung zu diesem Geschäft und nehmen dazu innert der Frist gerne Stellung. Der Verein eGov-Schweiz bezweckt die Förderung der Innovation im eGovernment. Die grosse Reichweite der Sozialversicherungen macht diesen zu einem besonders wichtigen Bereich für digitale Angebote.

Die Vorlage hat zwei Teile: Zum einen das neue Gesetz (BISS) und zum andern die Änderungen des übrigen Rechts, darunter vor allem Änderungen des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG).

1. Die Bedeutung der Digitalisierung im Bereich der Sozialversicherungen

Die Digitalisierung des Austauschs im Bereich der Verwaltung im Allgemeinen und der Sozialversicherungen im Besonderen wird zu einer dringenden Notwendigkeit. Sowohl die Effizienz der Prozesse zwischen den Organen als auch die Dienstleistungen für die versicherten Personen und Unternehmen verdienen es, sich auf moderne und benutzerfreundliche digitale Lösungen stützen zu können.

Die verschiedenen Sozialversicherungen werden durch spezifische Gesetze geregelt, die eine optimale Verwaltung eines Versicherungsbereichs gewährleisten. Während die verschiedenen bestehenden Regelungen den Durchführungsorganen bereits eine effiziente Zusammenarbeit ermöglichen, ist heute kein spezifisches Gesetz auf die Bedürfnisse der versicherten Personen oder Unternehmen ausgerichtet.

Während die Beziehung zwischen dem Arbeitgeber und den verschiedenen Organen, die mit der Bearbeitung von Anträgen im Zusammenhang mit den Sozialversicherungen betraut sind, dezentral geregelt werden kann, gilt dies nicht für die versicherten Personen.

Die Realitäten von gestern in Bezug auf Mobilität, Familienstruktur und die Beziehung zum Arbeitgeber sind nicht mehr die Realitäten von heute. Die Daten im Zusammenhang

mit den Sozialversicherungen gehören der versicherten Person und diese muss in der Lage sein, sie zentral, sicher und einfach abrufen zu können.

In diesem Sinne ermöglicht das BISS einen Schritt in die richtige Richtung, indem es das Bedürfnis der versicherten Person in den Mittelpunkt der Digitalisierung des Austauschs zwischen den Sozialversicherungen stellt.

Das Ziel eines zentralen Angebots für die versicherten Personen unterstützen wir vollumfänglich. Für die Erbringung des zentralen Angebots sind aus unserer Sicht hingegen verschiedene Varianten in der Gesetzesvorlage, bzw. den vorgesehenen Lösungen zu prüfen, die aktuelle föderale Strukturen und gesellschaftliche Erwartungen berücksichtigen.

2. Einige Überlegungen zum Inhalt des Gesetzes

In den verschiedenen Artikeln des Gesetzes werden die Register (FamZReg, EO-Register, Verwaltung der AHV-Nummer, usw.) aufgeführt, die bereits von der ZAS verwaltet werden und eine Zentralisierung der Informationen gewährleisten, die es den Durchführungsorganen ermöglicht, den Versicherten und Unternehmen einen effizienten Service zu bieten.

Leider sieht das Gesetz nicht die Schaffung eines zentralen Registers für die Verwaltung der IK-Buchungen, bzw. der individuellen Konti vor. Die Schaffung eines Portals für alle versicherten Personen ist zwar ein interessanter Vorschlag, löst aber nicht das Problem des Informationszugangs. Dies da die IK-Beiträge über die Ausgleichskassen verstreut sind, die im Laufe der beruflichen Laufbahn des Versicherten Versicherungsbeiträge verwaltet haben. Der Abgleich der Informationen wird daher kompliziert sein und zusätzliche Kosten verursachen, sowohl für die ZAS als auch für die Durchführungsorgane.

Ebenso wenig befasst sich das Gesetz speziell mit der Verwaltung der digitalen Identität der versicherten Personen. Derzeit erleichtert die Vielzahl der von den Kantonen oder/und Privatunternehmen ausgestellten digitalen Identitäten die Annahme der entwickelten Portale nicht, so zum Beispiel beim digitalen Patientendossier. Es wäre aus unserer Sicht interessant, die Zentralisierung der Verwaltung der AHV-Nummern zu nutzen, um einen Service für digitale AHV-Nummern anzubieten, um die Akzeptanz bei den versicherten Personen zu erhöhen.

Schliesslich gibt es keinen wirklichen Hinweis auf die Verbindung oder gar Integration mit dem BVG. Um einen vollständigen Überblick über seine Vorsorge zu erhalten, muss ein Versicherter zumindest in der Lage sein, die Informationen der ersten und zweiten Säule zu kombinieren. Die Schaffung eines eigenen Gesetzes für die Digitalisierung der Sozialversicherungen hätte aus unserer Sicht einen Hinweis auf diese Problematik verdient.

3. Fragen an den Gesetzgeber

Heute bestehen bedeutende Unterschiede der gesetzlich vorgesehenen Möglichkeiten der Sozialversicherungen. Insbesondere mit Blick auf die bereits angesprochenen Zentralisierungsbestrebungen stellt sich für uns folgende Fragen:

Wie stellt der Gesetzgeber sicher, dass alle Sozialversicherungen gleichbehandelt werden, da wichtige Themen, wie beispielsweise die Zustellung von Verfügungen in den jeweiligen Spezialgesetzgebungen geregelt werden?

Basierend auf welchen Umständen und Fakten hat sich der Gesetzgeber entschieden, im Rahmen der hier beabsichtigten Gesetzesänderung einen anderen Weg für die Digitalisierung zu wählen als in der parlamentarischen Diskussion bei der Modernisierung der Aufsicht über die 1. Säule und Optimierung in der 2. Säule' (19.080; MdA, BBl 2020 1ff.) diskutiert wurde? Im angesprochenen parlamentarischen Prozess wurde eine Lösung in Aussicht gestellt, die alle für alle Sozialversicherungspartner umgesetzt werden könnte.

Der Gesetzesvorschlag sieht eine zentralisierte Lösung bei der ZAS vor, ohne dass aktiv die Zusammenarbeit mit der gesamten Durchführung der 1. Säule Sozialversicherung geregelt wird. Das Ökosystem der Sozialversicherungen umfasst jedoch eine Vielzahl an Akteuren: Wie wird der Gesetzgeber vor diesem Hintergrund die partizipative Integration der Durchführung sicherstellen?

4. Schlussbemerkungen

Auch wenn das Gesetz die Grundlagen für eine bessere Digitalisierung im Bereich der Sozialversicherungen schafft, regen wir eine Ausweitung der Ziele an: insbesondere durch die Zentralisierung der Verwaltung der Vorsorgeinformationen für die versicherten Personen soll ein umfassender Service ermöglicht werden. Dieser massvolle Ansatz wird es den Durchführungsorganen gleichzeitig ermöglichen, sich anzupassen, ohne die derzeitige Arbeitsweise zu ändern. Ziel bleibt eine Ausrichtung auf die versicherte Person.

Die Änderungen des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) geben keinen Anlass zu besonderen Bemerkungen.

Freundliche Grüsse

eGov-Schweiz



Oliver M. Meyer

Präsident



Christoph Beer

Geschäftsführer

SCHWEIZERISCHE VEREINIGUNG DER VERBANDSAUSGLEICHKASSEN

Kapellenstrasse 14
3001 Bern
Tel. 058 796 99 88
info@vak.ch

KONFERENZ DER KANTONALEN AUSGLEICHKASSEN

Genfergasse 10
3011 Bern
Tel. 031 311 99 33
info@ahvch.ch

Eidg. Departement des Innern (EDI)
Frau Bundesrätin
Elisabeth Baume-Schneider

Per E-Mail an :
Bereich.Recht@bsv.admin.ch

Bern, 25. März 2024

Vernehmlassungsverfahren

Bundesgesetz über Informationssysteme in den Sozialversicherungen (BISS)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für Ihre Einladung vom 15. Dezember 2023 zur Vernehmlassung zu diesem Geschäft. Wir nehmen dazu innert Frist wie folgt Stellung.

Die Vorlage hat zwei Teile: Zum ersten das neue Gesetz (BISS) und zum zweiten die Änderungen des übrigen Rechts, darunter vor allem Änderungen des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil der Sozialversicherungen (ATSG; SR 830.1).

Zusammenfassung

- Wir begrüssen die Intention des Bundesrats, rechtliche Rahmenbedingungen zu schaffen, welche eine digitale Kommunikation in den Sozialversicherungen ermöglichen. Diese sollten jedoch für alle Sozialversicherungen einheitlich geregelt und daher im ATSG verankert werden.
- Die weiteren Artikel lehnen wir ab. Sie sind unnötig und schränken zu stark ein. Damit verhindern sie, dass neu entstehende Bedürfnisse umgesetzt werden können.
- Die Ausgestaltung der digitalen Kommunikation in den Sozialversicherungen als neues, eigenständiges Bundesgesetz ist unnötig und problematisch. Wir lehnen eine solche daher ab.

Allgemeine Ausführungen

Gerne erläutern wir unsere Überlegungen hierzu.

1 Digitale Kommunikation ist für eine zeitgemässe Abwicklung aller Sozialversicherungen nötig

Wir sprechen uns für schlanke Leistungen des Staates aus, aber auch für eine moderne Leistungserbringung. Die Sozialversicherungen betreffen alle Menschen und alle Firmen in der

Schweiz. Die Ambition von uns Durchführungsstellen ist es, deren Abwicklung für Versicherte und weitere involvierte Akteure möglichst einfach, zeitgemäss und kundenfreundlich zu gestalten. Es ist deshalb eine wichtige Zielsetzung, dass Bevölkerung und Unternehmen mit ihren Versicherungspartnern elektronisch kommunizieren und Informationen austauschen können.

- Bevölkerung und Unternehmen sollen aber nicht nur mit den Durchführungsstellen der 1. Säule, sondern **mit allen Sozialversicherungspartnern** (Krankenversicherer, Organe der Arbeitslosenversicherung, Unfallversicherungsträger, Ausgleichskasse, IV-Stelle, Familienausgleichskasse, EL-Stelle) elektronisch kommunizieren können. Mit Ausnahme der beruflichen Vorsorge und der Sozialhilfe richtet sich das Verfahrensrecht der übrigen zehn Sozialversicherungszweige nach dem ATSG (SR 830.1). Genau dort liegt aber das heutige Hindernis für eine elektronische Kommunikation. Das Bundesgesetz wurde im Jahr 2000 geschaffen und basiert noch auf der Idee, dass z.B. der Informationsaustausch, die Zustellung von Entscheiden und die Wahrung von Fristen über den Papierweg erfolgen muss. Eine umfassende und gesamtheitliche Anpassung der bundesgesetzlichen Rahmenbedingungen und ein **einheitliches und digitales Verfahrensrecht in allen Sozialversicherungen** ist daher erforderlich.
- Wir unterstützen, dass eine elektronische Kommunikation möglich ist. Die Kommunikationsform soll aber den Bürgerinnen und Bürgern nicht durch den Staat und seine Organe aufgezwungen werden. Vielmehr soll die elektronische Kommunikation für die Bevölkerung im Sinne von „**digital first**“ **eine Option** darstellen. Eine Pflicht zur elektronischen Kommunikation („digital only“) für alle Bürgerinnen und Bürgern lehnen wir ab.
- Für uns als Fachorganisationen der Durchführungsstellen sind die **Verfassungsprinzipien der Subsidiarität und des Föderalismus** wichtig. Wir vertrauen darauf, dass Akteure bei den Sozialversicherungen in der Lage sind, zeitgemässe Formen der elektronischen Kommunikation effizient anzubieten. Den zentralstaatlichen Ansatz der Vorlage BISS lehnen wir ab. Die inhaltlichen Eckwerte der Sozialversicherungen werden national durch das Bundesparlament in einem Bundesgesetz festgelegt, die Umsetzung hingegen erfolgt bei allen Sozialversicherungen **dezentral**. Dieses System hat sich in der Vergangenheit bestens bewährt.

Die Durchführungsstellen haben in Bereichen, wo dies heute bereits möglich ist, digitale Kommunikationskanäle geschaffen. Diesbezüglich begrüssen wir die Intention der Gesetzesvorlage, im Sinne der Art. 6, 7 und 8 eBISS entsprechende Möglichkeiten zu schaffen. Wir sind jedoch der Ansicht, dass sich diese Artikel **sehr gut in das ATSG integrieren lassen und der Vorschlag eATSG dazu bestens geeignet ist**. Gemäss der Vorlage muss das ATSG unabhängig davon angepasst werden – es entsteht also kein zusätzlicher Aufwand.

Die Regelung im ATSG hat zudem den Vorteil, dass diese Möglichkeiten für alle Sozialversicherungen einheitlich geschaffen werden und sich nicht nur auf die 1. Säule beschränken. Dies würde zudem auch der Forderung des Gesetzgebers entsprechen¹.

Im Sommer 2023 haben die Fachverbände der Durchführungsstellen den Bundesbehörden (BSV, BAG und Bundeskanzlei) einen konkreten Vorschlag für eine ATSG-Revision (eATSG) zugestellt. Der proaktive und konstruktive Vorschlag wurde durch den schweizweit anerkannten Verfahrensrechtler und Rechtsanwalt Prof. Dr. Ulrich Kieser sowie eine Datenschutz- und IT-Rechtsspezialistin erarbeitet. Die Grundlagen sind also vorhanden; eine ATSG-Revision ist somit zügig machbar.

¹ Im Rahmen der Beratungen zur Gesetzesnovelle „Modernisierung der Aufsicht in der 1. Säule und Optimierung in der 2. Säule“ (19.080, MdA, BBI 2020 1ff.) war in beiden Räten der Wille zur elektronischen Kommunikation eindeutig erkennbar. Schon im Jahr 2022 entsprach es dem Wunsch beider Kammern, dass eine Regelung für **alle Sozialversicherungszweige** geschaffen wird. Der Bundesrat hat dem Parlament damals eine umfassende und gesamtheitliche Lösung in Aussicht gestellt.

2 Motionen 23.4041 und 23.4053: eATSG

Im Herbst 2023 wurden im Ständerat und im Nationalrat zwei gleichlautende Motionen eingereicht: 23.4041 und 23.4053 "Sozialversicherung. Umfassende und einheitliche Rechtsgrundlage für das elektronische Verfahren schaffen (eATSG)". Die mitunterzeichnenden Parlamentsmitglieder aus vier Parteien (FDP/Liberale, GLP, Mitte und SVP) fordern:

"Der Bundesrat wird beauftragt, eine Änderung des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG, SR 830.1) vorzulegen. Mit dieser Änderung soll für alle Sozialversicherungen eine umfassende und einheitliche Rechtsgrundlage für das elektronische Verfahren (eATSG) geschaffen werden."

Am 18. Dezember 2023 hat der Ständerat die Motion 23.4041 mit 30 zu 11 Stimmen gutgeheissen. Der Nationalrat wird später entscheiden.

Wir fordern den Bundesrat daher auf, die Anpassung für ein eATSG anzupacken. Die Vorlage BISS macht dies im zweiten Teil ("Änderung anderer Erlasse") bereits in mehreren Bereichen. Diesen ATSG-Teil können wir im Grundsatz daher begrüessen, ohne aber zu den einzelnen Bestimmungen Position zu beziehen.

3 "E-Sozialversicherungsplattform": MdA erlaubt bereits heute deren Umsetzung

Gemäss den Erläuterungen des EDI ist das „Herzstück“ der Gesetzesvorlage eine neu zu schaffende, elektronische Sozialversicherungsplattform (E-SOP). Diese soll zentral durch die Zentrale Ausgleichsstelle (ZAS) entwickelt und betrieben werden. Die Vorlage legt den Funktionsumfang im Detail fest. Diese Bestimmungen betreffen die Umsetzung auf Gesetzesebene. Unseres Erachtens ist es auf dieser Ebene aber ausreichend, die rechtlichen Rahmenbedingungen zu schaffen, welche eine digitale Kommunikation ermöglichen (Art 6, 7, 8). Die betreffenden Artikel 4 und 5 lehnen wir aus folgenden Gründen ersatzlos ab:

- Die Spezifikation des Funktionsumfangs für ein IT-System in einem Gesetz ist äusserst unüblich und bringt erhebliche Nachteile mit sich. Gerade in der IT ändern sich Bedürfnisse und Möglichkeiten sehr rasch. Wenn der Funktionsumfang im Gesetz eines IT-Systems festgelegt wird, so braucht es für jede weitere Funktion eine Gesetzesanpassung. Dies ist **kompliziert, aufwändig und zeitraubend**.
- Mit der Modernisierung der Aufsicht (MdA) hat der Bundesrat per 1. Januar 2024 Bestimmungen in Kraft gesetzt, welche die Umsetzung eines solchen Informationssystems für die erste Säule erlauben.² **Es braucht für die Umsetzung daher keine zusätzlichen oder weiteren Normen**. Genau das, was aber fehlt, würde ja durch die Vorschläge gemäss eATSG geschaffen!
- Der Bericht postuliert, dass es zwingend eine einzige nationale Plattform braucht, um sämtliche digitalen Kommunikationsbedürfnisse effizient zu realisieren. Diese Erkenntnis erschliesst sich uns nicht. Dieser Ansatz ist auch in der Schweiz völlig systemwidrig. Vielmehr gibt es diverse Beispiele, wo genau dieser Anspruch (des Bundes) an ein zentrales, umfassendes Gesamtsystem der Hauptgrund dafür war, dass deren Umsetzung scheiterte. Zudem spricht man von einer "E-Sozialversicherungsplattform", die dann aber keine ist, weil sie ja mehrere Sozialversicherungen (ALV, UVG, KVG, etc.) gar nicht abdecken will.

² Art. 71 Abs. 4bis AHVG: "Sie (die ZAS) kann auf Antrag und in Zusammenarbeit mit den Fachorganisationen der Durchführungsstellen [...] ein Informationssystem entwickeln und betreiben, das die Übermittlung von Daten durch die Versicherten an die Durchführungsstellen und den Austausch von Daten zwischen den Durchführungsstellen ermöglicht."

- Der Bericht postuliert weiter, dass einzig die ZAS sinnvollerweise in der Lage sei, nationale Lösungen für die erste Säule zu entwickeln und zu betreiben. Dabei ignoriert der Bericht die Tatsache, dass die Durchführungsstellen der 1. Säule seit Jahren erfolgreich und effizient gemeinsame Lösungen entwickeln und betreiben. Sie haben dafür vor zwanzig (!) Jahren den gemeinnützigen Verein eAHV/IV gegründet, welcher als nationale Fachorganisation agiert und diese Leistungen verlässlich erbringt. Somit sind die **Durchführungsstellen bereits heute in der Lage, gemeinsame Lösungen in der ersten Säule einheitlich und effizient zu entwickeln und zu betreiben.**

4 Applikationen des Bundes: Redundante Regelungen sind unnötig

Die meisten Artikel des dritten Abschnitts der Gesetzesvorlage betreffen wichtige und unbestrittene Applikationen, welche bereits seit längerem existieren. Für sie ist es nicht notwendig, neue Gesetzesartikel zu schaffen, denn sie sind bereits in anderen Gesetzen rechtlich ausreichend verankert. Dies besagt auch der erläuternde Bericht des EDI. Redundanzen in unterschiedlichen Gesetzen verkomplizieren unseres Erachtens jedoch die Situation, statt Klarheit zu schaffen. Wir regen daher an, auf die Schaffung von Redundanzen zu verzichten.

5 Weitere Erwägungen

Die Durchführungsorgane der 1. Säule haben neben einem heute schon anspruchsvollen Multi-Milliarden-Massengeschäft in den letzten fünf Jahren alle Aufträge des Bundesgesetzgebers umgesetzt: Einführung Corona-Erwerbsersatz; Reform der Ergänzungsleistungen, Einführung Vaterchaftsurlaub, Einführung Überbrückungsleistungen von älteren Arbeitslosen, Einführung Betreuungsschädigung für pflegende Angehörige, Reform der Invalidenversicherung "Weiterentwicklung der IV", Einführung Adoptionsentschädigung und Einführung AHV 21.

Alle diese Aufgaben konnten durch die dezentral organisierten Durchführungsstellen fristgerecht, fachgerecht, bürgerfreundlich und ohne Kostenexplosion bei den Durchführungskosten umgesetzt werden. Für uns ist klar: **Das System der dezentralen Durchführung in der 1. Säule hat sich als sehr stabil und sehr flexibel erwiesen.**

Aus Bericht und Vorlage ist eine eindeutige Tendenz des EDI zur „Zentralisierung durch Digitalisierung“ spürbar. Das neue Gesetz BISS enthält in 16 Artikeln (4, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 27) Kompetenzen für die ZAS und das BSV zur Entwicklung und zum Betrieb von Plattformen und Systemen für den elektronischen Datenaustausch und die elektronische Kommunikation. **Gemäss Art. 49a AHVG obliegt es aber der Durchführung, ICT zu betreiben, und nicht der Aufsichtsbehörde.** In keinem dieser 16 Artikel ist auch nur eine einzige Bestimmung enthalten, welche einen Einbezug der Durchführungsstellen der Berufsverbände und der Kantone verankert. Wir betrachten diese **Zentralisierungstendenzen auf Bundesebene** als ein grosses und unnötiges betriebliches Risiko für die Umsetzung der Sozialwerke. Die Durchführungsstellen haben langjährige praktische Erfahrung bei der Umsetzung von ICT-Projekten im Sozialversicherungsbereich und diese Systeme funktionieren auch bei hohen Belastungen zuverlässig.

Schon bei den Konsultationen der beiden Fachkommissionen SGK-S und SGK-N zu den Bestimmungen der AHVV äusserte das Parlament eine klare Botschaft:

Medienmitteilung SGK-S vom 13. Oktober 2023:

Die Kommission liess sich zu den Anpassungen der Verordnung über die AHV sowie weiterer Verordnungen konsultieren, mit denen die "Vorlage zur Modernisierung der Aufsicht in der 1. Säule und Optimierung in der 2. Säule" umgesetzt werden soll. Mit 7 zu 2 Stimmen bei 1 Enthaltung empfiehlt sie dem Bundesrat, dass die Zustimmung der Fachorganisationen der Durchführungsstellen notwendig sein soll, damit die Kosten von gesamtschweizerisch anwendbaren Informationssystemen durch den AHV-Ausgleichsfonds übernommen werden.

Medienmitteilung SGK-N vom 27. Oktober 2023:

Die Kommission liess sich zu den Anpassungen der Verordnung über die AHV sowie weiterer Verordnungen konsultieren, mit denen die "Vorlage zur Modernisierung der Aufsicht in der 1. Säule und Optimierung in der 2. Säule" umgesetzt werden soll. Wie ihre Schwesterkommission empfiehlt sie dem Bundesrat, dass gesamtschweizerisch anwendbare Informationssysteme nur nach Anhörung und Zustimmung der Durchführungsstellen durch den AHV-Ausgleichsfonds finanziert werden sollen.

Von diesem klaren politischen Willen zur "Anhörung und Zustimmung der Durchführungsstellen" ist in der Vorlage BISS kein einziges Wort enthalten. Damit ist der Grundstein für ein erhebliches Problem und unklaren Kompetenzen zwischen Aufsicht und Durchführung gelegt.

Nach der Volksabstimmung vom 3. März 2024 über die Einführung einer 13. Altersrente hat sich die Prioritätenordnung nochmals massiv verändert. Wir als Ausgleichskassen werden alles daran setzen, um den Versicherten ab dem Jahr 2026 ihre verfassungsmässigen Leistungen auszurichten. Dies bedingt eine ganze Kaskade von notwendigen Regulationen auf Stufe AHV-Gesetz, AHV-Verordnungen, Weisungen und Richtlinien. Wir benötigen diese Entscheide des Bundes sehr schnell, damit wir die Umsetzung aufgleisen können. Dieses Anliegen hat unseres Erachtens absolute Priorität vor einem unnötigen Gesetz BISS. Bei knappen Ressourcen muss man eben Prioritäten setzen.

Ebenfalls sind wir der Ansicht, dass der AHV-Fonds nun ebenso prioritär für die Ausrichtung von Renten-Leistungen und nicht für mangelhaft abgesprochene ICT-Projekte von Bundesbehörden zur Verfügung stehen sollte.

6 Beurteilung der einzelnen Artikel

Wir nehmen nun zum ersten Teil der Vorlage Stellung. Zusammenfassend zeigt sich, dass das neue Gesetz BISS nicht nötig ist und deshalb kein neues Gesetz erlassen werden soll. Wir lehnen den ersten Teil vollumfänglich ab.

Dies aus folgenden sachlichen Gründen:

Erster Abschnitt: Gegenstand

Art. 1 und 2 (Gegenstand und Geltungsbereich):

Diese Artikel erübrigen sich, weil es kein zusätzliches neues Gesetz braucht.

Art. 3 (Definition der Durchführungsstellen):

Diese erfolgt heute schon in den jeweiligen Bundesgesetzen und ist deshalb unnötig.

Zweiter Abschnitt: Plattform

Art. 4 und 5 (Plattformen):

Wir lehnen die betreffenden Artikel 4 und 5 ersatzlos ab. Die Erfordernisse müssen für alle Versicherungszweige im ATSG verankert werden und nicht in einem BISS als „lex specialis“ gespiegelt sein.

Zudem hat der Bundesrat auf den 1. Januar 2024 eine neue Bestimmung in Art. 71 Abs. 4bis AHVG in Kraft gesetzt und damit bereits eine gesetzliche Grundlage für eine Plattform verankert (s. Punkt 3 in der allgemeinen Stellungnahme). Es besteht demnach bereits eine noch gar nie angewendete und aktuelle Norm für ein Informationssystem. Somit braucht es keine andere und neue Norm im BISS, bevor man das neue Recht noch nicht einmal umgesetzt hat.

Art. 6 bis 8 (Pflicht zur elektronischen Kommunikation):

Dies kann und muss im ATSG geregelt werden, betroffen ist nicht nur die 1. Säule (s. vorangehende Ausführungen in der allgemeinen Stellungnahme).

Dritter Abschnitt: Informationssysteme des Bundes.

Artikel 9 bis 12, 14, 16, 17, 20 und 22:

Diese Artikel betreffend Applikationen der ZAS umfassen Bestimmungen, die heute schon im Bundesrecht verankert und daher unnötig sind. Im erläuternden Bericht des EDI sind jeweils die heute schon vorhandenen Rechtsgrundlagen aufgelistet.

Art. 18 und 21:

Bei diesen beiden Informationssystemen handelt es sich um reine Durchführungsaufgaben, die heute schon von den Ausgleichskassen wahrgenommen werden. Die Bestimmung der Selbständigkeit und der internationalen Versicherungsunterstellung sind beides Massengeschäfte, die standardisiert ablaufen. Soweit sinnvoll, kann dafür heute schon gestützt auf Art. 95 Abs. 3 AHVG eine sogenannte gemeinsame Anwendung geschaffen werden. Dafür braucht es keine neue Norm.

Art. 19 (Regress):

Regress ist eine reine Durchführungsaufgabe und kann aus Gründen der „Good Governance“ nicht von der Aufsichtsbehörde wahrgenommen werden.

Vierter Abschnitt: Datenschutz

Art. 25 betrifft den Datenschutz, der ebenfalls für alle Sozialversicherungen gilt und nicht in einem Sondergesetz BISS gesondert geregelt werden muss. Dafür sind das ATSG und die Datenschutzgesetzgebungen vorgesehen.

Fünfter Abschnitt: Finanzierung

Art. 26 bis 28: Da die oben genannten Bestimmungen entweder heute schon bestehen oder unnötig sind, können die neuen Ausgaben zu Lasten des AHV-Fonds eingespart werden. Die neuen Finanzierungsnormen im BISS sind damit unnötig.

Insbesondere verweisen wir nochmals auf Art. 95 AHVG, der ebenfalls in einer neuen Form ab dem 1. Januar 2024 gilt. Dort ist die Finanzierung von gesamtschweizerisch anwendbaren Informationssystemen für die Durchführung heute schon verankert. Dass das EDI am 15. Dezember 2023 vorschlägt, ein neues Bundesgesetz zu schaffen, obwohl der Bundesrat neue und ausreichende Grundlagen auf den 1. Januar 2024 in Kraft gesetzt hat, **können wir nicht verstehen.**

Fazit und Forderung

Gerade die Digitalisierung bietet eine grosse Chance, dass staatliche Dienstleistungen noch effizienter angeboten werden können. Technologisch bedeutet Digitalisierung nicht Zentralisierung, sondern ein medienbruchfreies Verwaltungsverfahren, das durch eine Teilrevision des ATSG einfacher und für alle betroffenen Sozialversicherungen einheitlich umgesetzt werden kann. Die **Vorlage BISS ist daher unnötig und schafft unnötig zentralistische Strukturen.**

BISS regelt primär das, was es heute schon gibt und ist eine "lex specialis" für einzelne Versicherungszweige. Es werden zudem unnötig neue Bundeskompetenzen unter wissentlichem Ausschluss der Durchführungsverantwortlichen und zudem unnötige neue Finanzierungsverantwortungen für den AHV-Fonds geschaffen. Zusammenfassend zeigt sich, dass es kein neues Gesetz BISS braucht, um die digitale Kommunikation in den Sozialversicherungen zu ermöglichen.

Wir lehnen den vorliegenden Entwurf zu einem neuen Gesetz BISS vollumfänglich ab und fordern den Bundesrat auf, eine umfassende und gesamtheitliche Rechtsgrundlage für alle Sozialversicherungen mit einer Teilrevision des ATSG (eATSG) zu schaffen. Es liegt ein ausformulierter Entwurf vor, der im Rahmen der ordentlichen Gesetzgebungsprozess gesichtet und bearbeitet werden kann. Wir regen dem EDI an, diesen Weg über den eATSG zu wählen.

Für Auskünfte stehen Ihnen ybeguelin@centrepatronal.ch und andreas.dummermuth@aksz.ch zur Verfügung.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Bemerkungen und verbleiben mit freundlichen Grüssen

SCHWEIZERISCHE VEREINIGUNG
DER VERBANDSAUSGLEICHSKASSEN



Yvan Béguelin
Präsident

KONFERENZ DER KANTONALEN AUSGLEICHSKASSEN



Andreas Dummermuth
Präsident

Schweizerische Eidgenossenschaft
Eidgenössisches Departement des Inneren EDI

Bereich.Recht@bsv.admin.ch

Zürich, 11. März 2024

Vernehmlassung zum Bundesgesetz über Informationssysteme in den Sozialversicherungen (BISS)

Sehr geehrte Damen und Herren

Als Trägerorganisation der Ausgleichskasse Züricher Arbeitgeber AZA nehmen wir in rubrizierter Angelegenheit wie folgt Stellung.

Die Vorlage hat zwei Teile: Zum ersten das neue Gesetz (BISS) und zum zweiten die Änderungen des übrigen Rechts, darunter vor allem Änderungen des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil der Sozialversicherungen (ATSG; SR 830.1).

Zusammenfassung

- Wir begrüssen die Intention des Bundesrats, rechtliche Rahmenbedingungen zu schaffen, welche eine digitale Kommunikation in den Sozialversicherungen ermöglichen (Art. 6, 7, 8 e-BISS). Diese sollten jedoch für alle Sozialversicherungen einheitlich geregelt und daher im ATSG verankert werden.
- Die weiteren Artikel lehnen wir ab. Sie sind unnötig und schränken zu stark ein. Damit verhindern sie, dass neu entstehende Bedürfnisse umgesetzt werden können.
- Die Ausgestaltung der digitalen Kommunikation in den Sozialversicherungen als neues, eigenständiges Bundesgesetz ist unnötig und problematisch. Wir lehnen eine solche daher ab.

Allgemeine Ausführungen

Gerne erläutern wir unsere Überlegungen hierzu.

1 *Digitale Kommunikation ist für eine zeitgemässe Abwicklung aller Sozialversicherungen nötig*

Bei der Entwicklung und Einführung von neuen Informationssystemen im Rahmen der Digitalisierung ist gleichzeitig zu prüfen, ob bis anhin verlangte Informationen noch zwingend notwendig sind. Allfällig neu verlangte Informationen und Daten sollen ebenfalls auf die absolute Notwendigkeit überprüft werden und eine Regulierungs- und Kostenfolge Abschätzung muss dazu zwingend vorgenommen werden.

Wir sprechen uns für schlanke Leistungen des Staates aus, aber auch für eine moderne Leistungserbringung. Die Sozialversicherungen betreffen alle Menschen und alle Firmen in der Schweiz.

Die Ambition der Durchführungsstellen der Sozialversicherungen ist es, deren Abwicklung für Versicherte und weitere involvierte Akteure möglichst einfach, zeitgemäss und kundenfreundlich zu gestalten. Es ist deshalb eine wichtige Zielsetzung, dass Bevölkerung und Unternehmen mit ihren Versicherungspartnern elektronisch kommunizieren und Informationen austauschen können.

- Bevölkerung und Unternehmen sollen aber nicht nur mit den Durchführungsstellen der 1. Säule, sondern **mit allen Sozialversicherungspartnern** (Krankenkasse, Arbeitslosenversicherung, Unfallversicherung, Ausgleichskasse, IV-Stelle, Familienausgleichskasse, EL-Stelle) elektronisch kommunizieren können. Mit Ausnahme der beruflichen Vorsorge und der Sozialhilfe richtet sich das Verfahrensrecht der übrigen zehn Sozialversicherungszweige nach dem ATSG (SR 830.1). Genau dort liegt aber das heutige Hindernis für eine elektronische Kommunikation. Das Bundesgesetz wurde im Jahr 2000 geschaffen und basiert noch auf der Idee, dass z.B. der Informationsaustausch, die Zustellung von Entscheiden und die Wahrung von Fristen über den Papierweg erfolgen muss. Eine umfassende und gesamtheitliche Anpassung der bundesgesetzlichen Rahmenbedingungen und ein **einheitliches und digitales Verfahrensrecht in allen Sozialversicherungen** ist daher erforderlich.
- Wir unterstützen, dass eine elektronische Kommunikation möglich ist. Die Kommunikationsform soll aber den Bürgerinnen und Bürgern nicht durch den Staat und seine Organe aufgezwungen werden. Vielmehr soll die elektronische Kommunikation für die Bevölkerung im Sinne von „**digital first**“ **eine Option** darstellen. Eine Pflicht zur elektronischen Kommunikation („digital only“) für alle Bürgerinnen und Bürgern lehnen wir ab.
- Für unseren Verband sind zudem die **Grundsätze der Subsidiarität und des Föderalismus** wichtig. Wir vertrauen darauf, dass Akteure bei den Sozialversicherungen in der Lage sind, zeitgemässe Formen der elektronischen Kommunikation effizient anzubieten. Den zentralstaatlichen Ansatz der Vorlage BISS lehnen wir ab. Die inhaltlichen Eckwerte der Sozialversicherungen werden national durch das Bundesparlament in einem Bundesgesetz festgelegt, die Umsetzung hingegen erfolgt bei allen Sozialversicherungen **dezentral**. Dieses System hat sich in der Vergangenheit bewährt.

Die Durchführungsstellen haben in Bereichen, wo dies heute bereits möglich ist, digitale Kommunikationskanäle geschaffen. Diesbezüglich begrüssen wir die Intention der Gesetzesvorlage, im Sinne der Art. 6, 7 und 8 eBISS entsprechende Möglichkeiten zu schaffen. Wir sind jedoch der Ansicht, dass sich diese Artikel **sehr gut in das ATSG integrieren lassen**. Gemäss der Vorlage muss das ATSG unabhängig davon angepasst werden – es entsteht also kein zusätzlicher Aufwand.

Die Regelung im ATSG hat zudem den Vorteil, dass diese Möglichkeiten für alle Sozialversicherungen einheitlich geschaffen werden und sich nicht nur auf die 1. Säule beschränken. Dies würde zudem auch der Forderung des Gesetzgebers entsprechen¹.

Im Sommer 2023 haben die Fachverbände der Durchführungsstellen den Bundesbehörden einen konkreten Vorschlag für eine ATSG-Revision (eATSG) zugestellt (die Dokumente sind auf der Webseite der VVAK abgelegt, <https://www.vvak.ch/Positionspapiere>, *eATSG Normtexte und Factsheet*). Der Vorschlag wurde durch den schweizweit anerkannten Verfahrensrechtler und Rechtsanwalt Prof. Dr. Ulrich Kieser sowie eine Datenschutz- und IT-Rechtsspezialistin erarbeitet. Die Grundlagen sind also vorhanden; eine ATSG-Revision ist somit zügig machbar.

¹ Im Rahmen der Beratungen zur Gesetzesnovelle „Modernisierung der Aufsicht in der 1. Säule und Optimierung in der 2. Säule“ (19.080, MdA, BBI 2020 1ff.) war in beiden Räten der Wille zur elektronischen Kommunikation eindeutig erkennbar. Schon im Jahr 2022 entsprach es dem Wunsch beider Kammern, dass eine Regelung für **alle Sozialversicherungszweige** geschaffen wird. Der Bundesrat hat dem Parlament damals eine umfassende und gesamtheitliche Lösung in Aussicht gestellt.

2 Motionen 23.4041 und 23.4053: eATSG

Im Herbst 2023 wurden im Ständerat und im Nationalrat zwei gleichlautende Motionen eingereicht: 23.4041 und 23.4053 "Sozialversicherung. Umfassende und einheitliche Rechtsgrundlage für das elektronische Verfahren schaffen (eATSG)". Die mitunterzeichnenden Parlamentsmitglieder aus vier Parteien (FDP/Liberale, GLP, Mitte und SVP) fordern:

"Der Bundesrat wird beauftragt, eine Änderung des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG, SR 830.1) vorzulegen. Mit dieser Änderung soll für alle Sozialversicherungen eine umfassende und gesamtheitliche Rechtsgrundlage für das elektronische Verfahren (eATSG) geschaffen werden."

Am 18. Dezember 2023 hat der Ständerat die Motion 23.4041 mit 30 zu 11 Stimmen gutgeheissen. Der Nationalrat wird später entscheiden.

Wir fordern den Bundesrat daher auf, die Anpassung für ein eATSG anzupacken. Die Vorlage BISS macht dies im zweiten Teil ("Änderung anderer Erlasse") bereits in mehreren Bereichen. Diesen ATSG-Teil können wir im Grundsatz daher begrüssen, ohne aber zu den einzelnen Bestimmungen Position zu beziehen.

3 E-Sozialversicherungsplattform: MdA erlaubt bereits heute deren Umsetzung

Gemäss den Erläuterungen des EDI ist das „Herzstück“ der Gesetzesvorlage eine neu zu schaffende, elektronische Sozialversicherungsplattform (E-SOP). Diese soll zentral durch die Zentrale Ausgleichsstelle (ZAS) entwickelt und betrieben werden. Die Vorlage legt den Funktionsumfang im Detail fest. Diese Bestimmungen betreffen die Umsetzung auf Gesetzesebene. Unseres Erachtens ist es auf dieser Ebene aber ausreichend, die rechtlichen Rahmenbedingungen zu schaffen, welche eine digitale Kommunikation ermöglichen (Art 6, 7, 8). Die betreffenden Artikel 4 und 5 lehnen wir aus folgenden Gründen ersatzlos ab:

- Die Spezifikation des Funktionsumfangs für ein IT-System in einem Gesetz ist äusserst unüblich und bringt erhebliche Nachteile mit sich. Gerade in der IT ändern sich Bedürfnisse und Möglichkeiten sehr rasch. Wenn der Funktionsumfang im Gesetz eines IT-Systems festgelegt wird, so braucht es für jede weitere Funktion eine Gesetzesanpassung. Dies ist **kompliziert, aufwändig und zeitraubend**.
- Mit der Modernisierung der Aufsicht (MdA) hat der Bundesrat per 1. Januar 2024 Bestimmungen in Kraft gesetzt, welche die Umsetzung eines solchen Informationssystems für die erste Säule erlauben.² **Es braucht für die Umsetzung daher keine zusätzlichen oder weiteren Normen.**
- Der Bericht postuliert, dass es zwingend eine einzige nationale Plattform braucht, um sämtliche digitalen Kommunikationsbedürfnisse effizient zu realisieren. Diese Erkenntnis erschliesst sich uns nicht. Vielmehr gibt es diverse Beispiele, wo genau dieser Anspruch (des Bundes) an ein zentrales, umfassendes Gesamtsystem der Hauptgrund dafür war, dass deren Umsetzung scheiterte.
- Der Bericht postuliert weiter, dass einzig die ZAS sinnvollerweise in der Lage sei, nationale Lösungen für die erste Säule zu entwickeln und zu betreiben. Dabei ignoriert der Bericht die Tatsache, dass die Durchführungsstellen der 1. Säule seit Jahren erfolgreich und effizient gemeinsame Lösungen entwickeln und betreiben. Sie haben dafür den Verein

² Art. 71 Abs. 4bis AHVG: "Sie (die ZAS) kann auf Antrag und in Zusammenarbeit mit den Fachorganisationen der Durchführungsstellen [...] ein Informationssystem entwickeln und betreiben, das die Übermittlung von Daten durch die Versicherten an die Durchführungsstellen und den Austausch von Daten zwischen den Durchführungsstellen ermöglicht."

eAHV/IV gegründet, welcher als nationale Fachorganisation agiert und diese Leistungen verlässlich erbringt. Somit sind die **Durchführungsstellen bereits heute in der Lage, gemeinsame Lösungen in der ersten Säule einheitlich und effizient zu entwickeln und zu betreiben.**

4 Weitere Applikationen des Bundes: Redundante Regelungen sind unnötig

Die meisten Artikel des dritten Abschnitts der Gesetzesvorlage betreffen Applikationen, welche bereits seit längerem existieren. Für sie ist es nicht notwendig, neue Gesetzesartikel zu schaffen, denn sie sind bereits in anderen Gesetzen rechtlich ausreichend verankert. Dies besagt auch der erläuternde Bericht des EDI. Redundanzen in unterschiedlichen Gesetzen verkomplizieren unseres Erachtens jedoch die Situation, statt Klarheit zu schaffen. Wir regen daher an, auf die Schaffung von Redundanzen zu verzichten.

5 Politische Würdigung und Zusammenfassung

Die Durchführungsorgane der 1. Säule haben neben einem heute schon anspruchsvollen Multi-Milliarden-Massengeschäft in den letzten fünf Jahren alle Aufträge des Bundesgesetzgebers umgesetzt: Einführung Corona-Erwerbersatz; Reform der Ergänzungsleistungen, Einführung Vaterchaftsurlaub, Einführung Überbrückungsleistungen von älteren Arbeitslosen, Einführung Betreuungsschädigung für pflegende Angehörige, Reform der Invalidenversicherung "Weiterentwicklung der IV", Einführung Adoptionsentschädigung und Einführung AHV 21.

Alle diese Aufgaben konnten durch die dezentral organisierten Durchführungsstellen fristgerecht, fachgerecht, bürgerfreundlich und ohne Kostenexplosion bei der Durchführung umgesetzt werden. Für uns ist klar: **Das System der dezentralen Durchführung in der 1. Säule hat sich als sehr stabil und sehr flexibel erwiesen.** Wir wollen dieses seit 76 Jahren sehr bewährte System stärken und nicht durch ein unnötiges Gesetz schwächen.

Aus Bericht und Vorlage ist eine eindeutige Tendenz des EDI zur „Zentralisierung durch Digitalisierung“ spürbar. Das neue Gesetz BISS enthält in 16 Artikeln (4, 9, 10, 11, 12,13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 27) Kompetenzen für die ZAS und das BSV zur Entwicklung und zum Betrieb von Plattformen und Systemen für den elektronischen Datenaustausch und die elektronische Kommunikation. **Gemäss Art. 49a AHVG obliegt es aber der Durchführung, ICT zu betreiben, und nicht der Aufsichtsbehörde.** In keinem dieser 16 Artikel ist auch nur eine einzige Bestimmung enthalten, welche einen Einbezug der Durchführungsstellen der Berufsverbände und der Kantone verankert. Wir betrachten diese **Zentralisierungstendenzen auf Bundesebene** als ein grosses und unnötiges betriebliches Risiko für die Umsetzung der Sozialwerke. Die Durchführungsstellen haben langjährige praktische Erfahrung bei der Umsetzung von ICT-Projekten im Sozialversicherungsbereich und diese Systeme funktionieren auch bei hohen Belastungen zuverlässig.

Schon bei den Konsultationen der beiden Fachkommissionen SGK-S und SGK-N zu den Bestimmungen der AHVV äusserte das Parlament eine klare Botschaft:

Medienmitteilung SGK-S vom 13. Oktober 2023:

Die Kommission liess sich zu den Anpassungen der Verordnung über die AHV sowie weiterer Verordnungen konsultieren, mit denen die "Vorlage zur Modernisierung der Aufsicht in der 1. Säule und Optimierung in der 2. Säule" umgesetzt werden soll. Mit 7 zu 2 Stimmen bei 1 Enthaltung empfiehlt sie dem Bundesrat, dass die Zustimmung der Fachorganisationen der Durchführungsstellen notwendig sein soll, damit die Kosten von gesamtschweizerisch anwendbaren Informationssystemen durch den AHV-Ausgleichsfonds übernommen werden.

Medienmitteilung SGK-N vom 27. Oktober 2023:

Die Kommission liess sich zu den Anpassungen der Verordnung über die AHV sowie weiterer Verordnungen konsultieren, mit denen die "Vorlage zur Modernisierung der Aufsicht in der 1. Säule und Optimierung in der 2. Säule" umgesetzt werden soll. Wie ihre Schwesterkommission empfiehlt sie dem Bundesrat, dass gesamtschweizerisch anwendbare Informationssysteme nur nach Anhörung und Zustimmung der Durchführungsstellen durch den AHV-Ausgleichsfonds finanziert werden sollen.

Von diesem klaren politischen Willen zur "Anhörung und Zustimmung der Durchführungsstellen" ist in der Vorlage BISS kein einziges Wort enthalten. Damit ist der Grundstein für ein erhebliches Problem und unklaren Kompetenzen zwischen Aufsicht und Durchführung gelegt.

Fazit und Forderung

Gerade die Digitalisierung bietet eine grosse Chance, dass staatliche Dienstleistungen noch effizienter angeboten werden können. Technologisch bedeutet Digitalisierung nicht Zentralisierung, sondern ein medienbruchfreies Verwaltungsverfahren, das durch eine Teilrevision des ATSG einfacher und für alle betroffenen Sozialversicherungen einheitlich umgesetzt werden kann. Die **Vorlage BISS ist daher unnötig und schafft unnötig zentralistische Strukturen.**

BISS regelt primär das, was es heute schon gibt und ist eine "lex specialis" für einzelne Versicherungszweige. Es werden zudem unnötig neue Bundeskompetenzen unter fahrlässigem Ausschluss der Durchführungsverantwortlichen und zudem unnötige neue Finanzierungsverantwortungen für den AHV-Fonds geschaffen. Zusammenfassend zeigt sich, dass es kein neues Gesetz braucht, um die digitale Kommunikation in den Sozialversicherungen zu ermöglichen. "Wenn es nicht nötig ist, ein Gesetz zu machen, ist es nötig, kein Gesetz zu machen." (Charles de Montesquieu).

Wir lehnen den vorliegenden Entwurf zu einem neuen Gesetz BISS vollumfänglich ab und fordern den Bundesrat auf, eine umfassende und gesamtheitliche Rechtsgrundlage für alle Sozialversicherungen mit einer Teilrevision des ATSG (eATSG) zu schaffen.

6 Beurteilung der einzelnen Artikel

Wir nehmen nun zum ersten Teil der Vorlage Stellung. Zusammenfassend zeigt sich, dass das neue Gesetz BISS nicht nötig ist und deshalb kein neues Gesetz erlassen werden soll. Wir lehnen den ersten Teil vollumfänglich ab.

Dies aus folgenden sachlichen Gründen:

Erster Abschnitt: Gegenstand

Art. 1 und 2 (Gegenstand und Geltungsbereich):

Diese Artikel erübrigen sich, weil es kein zusätzliches neues Gesetz braucht.

Art. 3 (Definition der Durchführungsstellen):

Diese erfolgt heute schon in den jeweiligen Bundesgesetzen und ist deshalb unnötig.

Zweiter Abschnitt: Plattform

Art. 4 und 5 (Plattformen):

Wir lehnen die betreffenden Artikel 4 und 5 ersatzlos ab. Die Erfordernisse müssen für alle Versicherungszweige im ATSG verankert werden und nicht in einem BISS als „lex specialis“ gespiegelt sein.

Zudem hat der Bundesrat auf den 1. Januar 2024 eine neue Bestimmung in Art. 71 Abs. 4bis AHVG in Kraft gesetzt und damit bereits eine gesetzliche Grundlage für eine Plattform verankert (s. Punkt 3 in der allgemeinen Stellungnahme). Es besteht demnach bereits eine noch gar nie

angewendete und aktuelle Norm für ein Informationssystem. Somit braucht es keine andere und neue Norm im BISS, bevor man das neue Recht noch nicht einmal umgesetzt hat.

Art. 6 bis 8 (Pflicht zur elektronischen Kommunikation):

Dies kann und muss im ATSG geregelt werden, betroffen ist nicht nur die 1. Säule (s. vorangehende Ausführungen in der allgemeinen Stellungnahme).

Dritter Abschnitt: Informationssysteme des Bundes.

Artikel 9 bis 12, 14, 16, 17, 20 und 22:

Diese Artikel betreffend Applikationen der ZAS umfassen Bestimmungen, die heute schon im Bundesrecht verankert und daher unnötig sind. Im erläuternden Bericht des EDI sind jeweils die heute schon vorhandenen Rechtsgrundlagen aufgelistet.

Art. 18 und 21:

Bei diesen beiden Informationssystemen handelt es sich um reine Durchführungsaufgaben, die heute schon von den Ausgleichskassen wahrgenommen werden. Die Bestimmung der Selbständigkeit und der internationalen Versicherungsunterstellung sind beides Massengeschäfte, die standardisiert ablaufen. Soweit sinnvoll, kann dafür heute schon gestützt auf Art. 95 Abs. 3 AHVG eine sogenannte gemeinsame Anwendung geschaffen werden. Dafür braucht es keine neue Norm.

Art. 19 (Regress):

Regress ist eine reine Durchführungsaufgabe und kann aus Gründen der „Good Governance“ nicht von der Aufsichtsbehörde wahrgenommen werden.

Vierter Abschnitt: Datenschutz

Art. 25 betrifft den Datenschutz, der ebenfalls für alle Sozialversicherungen gilt und nicht in einem Sondergesetz BISS gesondert geregelt werden muss. Dafür sind das ATSG und die Datenschutzgesetzgebungen vorgesehen.

Fünfter Abschnitt: Finanzierung

Art. 26 bis 28: Da die oben genannten Bestimmungen entweder heute schon bestehen oder unnötig sind, können die neuen Ausgaben zu Lasten des AHV-Fonds eingespart werden. Die neuen Finanzierungsnormen im BISS sind damit unnötig.

Insbesondere verweisen wir nochmals auf Art. 95 AHVG, der ebenfalls in einer neuen Form ab dem 1. Januar 2024 gilt. Dort ist die Finanzierung von gesamtschweizerisch anwendbaren Informationssystemen für die Durchführung heute schon verankert. Dass das EDI am 15. Dezember 2023 vorschlägt, ein neues Bundesgesetz zu schaffen, obwohl der Bundesrat neue und ausreichende Grundlagen auf den 1. Januar 2024 in Kraft gesetzt hat, können wir nicht verstehen.

Freundliche Grüsse

Vereinigung Zürcherischer Arbeitgeberorganisationen VZA



RA Diego De Pedrini